

Sechster Abschnitt.

Steuerwesen.

E i n l e i t u n g.

§. I. Verzeichniß aller Staatsausgaben und Staatseinkünfte in Frankreich.

Jeder Bürger ist verbunden, seinen Antheil zur Bestreitung der Ausgaben beizutragen, welche die Verwaltung des Staats erfordert. Denn da der Zweck des Staats ist, allen und jeden Gliedern desselben Schutz und Sicherheit gegen äußere und innere Feinde zu verschaffen, und die allgemeine Wohlfahrt durch gemeinnützige Anstalten zu befördern, so muß auch jeder die Lasten mittragen, die dadurch verursacht werden, welches theils durch persönliche Dienste, theils durch Beyträge an Geld und andern Hülfsmitteln geschehen kann.

In unsern Zeiten und Ländern, wo die Künste, Beschäftigungen und Verhältnisse der Bürger untereinander, so wie die Verhältnisse eines Staats gegen andere Staaten sehr ausgebreitet und mannigfaltig sind, da fordert das Wohl des Ganzen und der Einzelnen solche Anstalten und Anordnungen, welche nicht ohne sehr beträchtliche Beyträge von den Gütern aller Einzelnen aufrecht gehalten werden können. Welchen Aufwand z. B. fordert nicht das Kriegswesen, die Leitung der auswärtigen Verhältnisse, die Polizey-, Justiz- und Erziehungsanstalten, die Mittel zur Beförderung der Industrie und des Handels?

Kein Bürger also kann darüber klagen, daß er Abgaben zu bezahlen hat, denn er entrichtet sie um seiner Sicherheit und um seines eigenen Vortheiles willen; und durch eben dieselben Anstalten, für welche die Abgaben bestimmt sind, werden die Erwerbemittel der Bürger erweitert und vervielfältigt.

Wie diese Erwerbsmittel verschieden sind, so können und müssen auch die Arten der Abgaben verschieden seyn; denn diese sind gleichsam ein Zins, der von jenen an den Staat abgegeben wird. Denjenigen Personen, welche an der Spitze des Staates stehen, folglich die Bedürfnisse, so wie die Ressourcen desselben, am besten überschauen können, kommt es zu, theils die Arten, theils die Quantität der zu erhebenden Abgaben zu bestimmen, und zwar so, daß solche für die Bedürfnisse des Staates hinreichen, ohne den Bürger zu drücken oder den verschiedenen Erwerbarten zu schaden. In außerordentlichen Fällen, z. B. im Zustande des Krieges, ist gewöhnlich auch eine außerordentliche Erhöhung der Abgaben unvermeidlich.

Die Hauptquelle, woraus die Bürger eines Staates unmittelbar oder durch Tausch die Mittel des Unterhaltes oder der Industrie ziehen, ist der Grund und Boden und seine Producte. Eine Hauptart der Steuern ist demnach die Grundsteuer.

Eine andere Hauptart ist diejenige, welche von den Gewerben, dem Handel und andern Beschäftigungen, oder überhaupt von dem beweglichen Eigenthum der Bürger und dessen mannigfaltiger Benutzung erhoben wird.

Außer dieser gedoppelten Art von Sachen, oder Gütersteuer kann auch eine Personensteuer erhoben werden, welche entweder, wie die Kopfsteuer in manchen Ländern, auf alle Personen im Staate oder nur auf gewisse Classen derselben sich erstrecken kann.

Statt dieser an sich richtigen Eintheilung der verschiedenen Arten von Steuern bedient man sich im Finanz-Systeme gewöhnlich einer andern, welche sich auf die nöthige Ordnung und Bequemlichkeit in Behandlung des Steuerwesens gründet. Man theilt nemlich die Steuern in directe und indirecte. Unter jenen versteht man diejenigen, welche unmittelbar oder direct von den Bürgern oder von den Gütern im Staate erhoben werden, z. B. Personensteuer, Grundsteuer u. a.

Indirecte nennt man diejenigen, welche mittelbar oder indirect, d. i. nur aus Gelegenheit und nach Maßgabe des Gebrauchs verschiedener Gegenstände, z. B. der Lebensmittel, der Handelsartikel u. s. w. erhoben werden. Dahin gehören also Accisen, Douanen, Stempel-, Posttaxe u. dgl.

Diese Eintheilung in directe und indirecte Steuern ist auch bey dem Finanz-Wesen in Frankreich angenommen, und wir müssen bey gegenwärtiger Abhandlung um so mehr darauf Rücksicht nehmen, da unsere Absicht dahin geht, hier nur von den directen Steuern ausführlich zu reden, aus dem Grunde, weil eine genaue Kenntniß von der Behandlung derselben denjenigen, für welche wir dieses Handbuch hauptsächlich bestimmt haben, in hohem Grade nöthig und nützlich ist. Hätten wir auch die indirecten Steuern mit gleicher Ausführlichkeit behandeln wollen, so würde dies s Werk zu einer weit über unsern Plan hinausgehenden Größe angewachsen seyn. Doch haben wir die vorzüglichsten Gesetze und Beschlüsse über die indirecten Steuern, sofern sie mit den Amtsverrichtungen der Maire, Abjuncte u. dgl. in einiger Beziehung stehen, ebenfalls angezeigt.

Ehe wir aber zu unserer Abhandlung über die directen Abgaben fortschreiten, wollen wir, um unsern Lesern eine deutlichere Uebersicht der Abgaben in Frankreich und ihrer Bestimmung und Anwendung zu verschaffen, ein Verzeichniß aller Staatsausgaben und Staatseinkünfte in Frankreich vorangehen lassen.

I. Ausgaben.

In jeder Staatsverwaltung gibt es theils allgemeine Gegenstände, welche das Ganze umfassen, z. B. Regierung, Gesetzgebung, Kriegswesen u. dgl. theils besondere, welche sich auf die Bedürfnisse und auf die Verwaltung der einzelnen Theile des Staates beziehen. Diefennach können auch die Ausgaben des Staates in allgemeine und besondere eingetheilt werden. Da nun das Gebieth von Frankreich in Departemente, Bezirke und Mairien oder Gemeinden eingetheilt ist, so theilt

man auch die Staatsausgaben 1) in die allgemeinen, 2) in die Departemental-Ausgaben, 3) Bezirksausgaben, 4) Gemeinde oder Communal-Ausgaben ein.

Die allgemeinen Staatsausgaben in Frankreich betreffen folgende Gegenstände: Die Staatsschuld, die Civil-Liste und Französische Prinzen, der Senat, das gesetzgebende Corps, die Minister, der Cassations-Hof, der National-Schatz, die Special-Schulen, die Gendarmerie, das Invaliden-Hospital, das Kriegswesen, Seewesen und Colonien, auswärtige Verhältnisse, allgemeine Polizen, Justiz-Wesen, Druck und Versendung der Gesetze, Unterhaltung und Ausbesserung der Landstraßen, innere Schiffahrt nebst Unterhaltung der Häfen, Verwaltung der Posten, des Pulvers und Salpeters, Prämien und andere Mittel zur Aufmunterung der Künste, des Ackerbaues und des Handels, die National-Bibliothek, das Musäum, der Jardin des Plantes, die Menagerie, die National-Manufacturen, die Unterhaltung der National-Gebäude u. s. w.

Die Departemental-Ausgaben, worunter zugleich die Bezirksausgaben begriffen sind, werden nach dem Gesetze vom 21. Ventos 9. J. in festbestimmte und wandelbare eingetheilt, und sind auf folgende Weise classificirt:

a) Die festbestimmten bestehen in den Gehältern 1) der Präfecten, der General-Secretare der Präfectur, der Glieder des Präfectur-Rathes, der Unter-Präfecten, der Contributions-Empfänger, der Richter und kaiserl. Procuratoren, der Kaiserlichen, Assisen- und Special-Gerichtshöfe, der Richter der Tribunäle erster Instanz, der Friedensrichter und Actuare bey diesen Gerichtshöfen und Gerichten; 2) der Conservatoren und Wächter der öffentlichen Anstalten; 3) der Gefangenwächter und Gefangenwärter.

b) Die wandelbaren sind folgende: Für die Angestellten, Quissier, Conciergen 2c. der Präfecturen, für Druckkosten, Briefporto, Papier, Licht, Heizung u. s. w.; für Papier und Druck der Steuerrollen; Miete der Wohnungen der Präfec-

und ihrer Bureaux, nebst den Kosten der Meublrung, Unterhaltung 2c.; Kosten der Amtstreisen der Präfecten; Bureau-Kosten der Departemental-Räthe; für öffentliche Arbeiten; für die Angestellten und Bureaux der Unter-Präfecturen; für die Bureaux-Kosten der Bezirksräthe; für Baumschulen, Viehärzte, Hebammenzöglinge, Vorlesungen über die Entbindungskunst, Findelkinder, Bettler-Depot, Casernirung der Gendarmerie; für die Bureau-Kosten der kaiserl. Gerichtshöfe, erster Instanz- und Handelsgerichte; für die dazu gehörigen Miethzins und Unterhaltungskosten; für Criminal-, Corrections- und Arresthäuser, deren Miethzins, Unterhaltung, Conciergen; für die Bureau-Kosten der Vergleichs- und Friedensgerichte.

Die Gemeindeausgaben betreffen folgende Gegenstände: Unterhaltung des Gemeindehauses, Besoldung der Angestellten, Papier, Dinte, Federn, Lichter, Holz 2c.; Register für die Urkunden des Civil-Standes; Anzeigen und Bekanntmachungen der Gesetze, Beschlüsse 2c.; Abonnement auf das Bulletin der Gesetze; Gehalt für die Lehrer in den Primair-Schulen; Unterhaltung der Uhren, Brunnen, Hallen und anderer öffentlichen Gebäude, Besichtigung der Kamine und Schornsteine; Unterhaltung des Pflasters in denjenigen Theilen der Straßen, die nicht zur Landstraße gehören; Unterhaltung der Feldwege im Umfange der Gemeinde; Unterhaltung der Gräben, Wasserleitungen und Brücken, welche zum besondern Gebrauche der Gemeinde dienen, und welche ihrer Natur nach nicht unter die allgemeinen Ausgaben der öffentlichen Arbeiten gerechnet werden können; Gehalt der Feldhüter; Huth der Gemeindewaldungen, nebst der von denselben zu entrichtenden Grundsteuer. (Letztere Kosten sollen durch den jährlichen Verkauf einer hinreichenden Holz-Quantität bestritten werden.) Die Straßenreinigung, so wie in den Städten die Straßenbeleuchtung, Feueranstalten und andere zur Reinlichkeit und Sicherheit gehörigen Gegenstände; die Feyer der National-Feste; die Unterhaltung der Hospizien und anderer Armenanstalten; die Gemeinbeschulden, welche theils von dem ehemahligen Verwaltungs-System

übrig sind, theils während des Krieges, besonders in den neuen Departementen contrahirt worden sind, und welche nicht als Theil der National-Schuld behandelt werden; Kosten der National-Garde, Taxirungen der Steuereinnehmer, Grundsteuer der Gemeindegüter, Unterhaltung der Anstalten des öffentlichen Unterrichts, Wohnung der Pfarrer, Beytrag zur Unterhaltung der Departemental-Garde, bestehend in dem zosten Theile aller Gemeindecinkünfte, Beytrag zur Unterhaltung der Invaliden, bestehend in Einem vom Hundert aller Gemeindecinkünfte, Unterhaltung der den Gemeinden geschenkten Militair-Gebäude.

II. Einkünfte.

Das ganze System der Abgaben in Frankreich hat während der Revolution und durch dieselbe eine totale Umänderung erlitten. Denn da die drückende Last und die zum Theil nicht minder drückende Form derselben eine der Hauptursachen war, welche den Ausbruch der Revolution herbeiführten, so mußten manche Abgaben abgeschafft, neue dagegen eingeführt werden, und selbst diejenigen, welche man beybehielt, mußten eine neue Form und Einrichtung bekommen, theils um die ehemahligen Fehler des Steuerwesens zu verbessern, theils um das ganze neue Steuersystem mit der neuen Eintheilung des Staatsgebietes und mit den Formen und dem Gänge der neuen Staatsverfassung in Uebereinstimmung zu bringen.

Diese Veränderung des Steuerwesens begann mit dem Jahre 1791, und es sind durch damahlige und nachfolgende Gesetze folgende Abgaben theils neu, theils nur in veränderter Gestalt eingeführt worden:

a) Directe Abgaben.

- 1) Grundsteuer.
- 2) Personal- und Mobilien-Steuer.
- 3) Patente.
- 4) Thür- und Fenkertaxe.

b) Indirecte Abgaben.

- 1) Gebühren auf den Verkauf der Weine, Apfel- und Birnweine. (Ges. vom 5. Vent. 12. J. V. Tit.; kais. l.

Decrete vom 1. Vendem. 14. J., 5. May 1806, 21. Dec. 1808.)

2) Gebühren auf die Fabricirung des Bieres. (Ebers angeführte Verordnungen und kais. Decrete vom 17. Germ., 20. Flor. und 13. Fruct. 13. J.)

3) Gebühren auf die Destillirung des Getreides und der Kirschen. (Die unter No. 1 angeführten Verordnungen und kais. Decrete vom 14. Fruct. 12. J., 3. Vendem. u. 28. Mess. 13. J. u. 12. März 1812.)

4) Erlaubnißgebühren, welche die Destillirer der Weine, Apfelweine, des Getreides, des Zuckersyrups, der Kirschen, Äpfel und anderer Substanzen, aus welchen sich geistige Säfte ziehen lassen, zu bezahlen haben. (Siehe die in der vorigen Nummer angeführten Verordnungen.)

5) Gebühren auf den Tabak. (Kaiserl. Decrete vom 28. Aug. 1808, 29. Dec. 1810, 12. Jan., 27. Febr., 9. May, 22. Oct. u. 28. Dec. 1811.)

6) Gebühren auf die öffentlichen Fuhren sowohl zu Wasser als zu Lande. (Art. 58, 59 u. 60 des Ges. vom 9. Vend. 6. J., kaiserl. Decrete vom 14. Fruct. 12. J., 15. Ventos, 30. Flor. u. 13. Fruct. 13. J., 6. Jul. 1806 u. 28. Aug. 1808.)

7) Stempelgebühren auf die Spielcarten. (Art. 56 des Ges. vom 9. Vend. 6. J., kaiserl. Decrete vom 11. u. 30. Therm. 12. J., 4. Prair. u. 13. Fruct. 13. J., 16. Jun. 1808 u. 9. Febr. 1810.)

8) Garantie-Gebühren der Gold- und Silbermatrien. (Ges. vom 19. Brüm., 26. Frim. u. 13. Germ. 6. J., Regierungsbeschlüsse vom 15. Prair. u. 1. Mess. 6. J., 16. Prair. 7. J., 23. Nivos 9. J. u. 28. Flor. 13. J.)

9) Die Stempelgebühren für die gestochenen Musikblätter, die weniger als zwey Regen betragen. (Art. 56—60 des Ges. vom 9. Vend. 6. J., kais. Decrete vom 30. Therm. 12. J. u. 10. Brüm. 14. J.)

10) Gebühren auf das Salz. (Art. 48—59 des Ges. vom 24. April 1806, kaiserl. Decrete vom 16. u. 27. März,

16. May, 11. Jun. u. 20. Nov. 1806, 1. Jun. 1807, 4. Jun. u. 13. Oct. 1809.)

11) Gebühren auf Pulver und Salpeter. (Ges. vom 27. Fruct. 5. J., Regierungsbeschlüsse vom 25. Ventos 6. J., Ges. vom 24. April 1806, kais. Decrete vom 12. August 1806 u. 16. Febr. 1807.)

12) Gebühren auf die innere Schifffahrt, Fahren oder Ueberfahrtschiffe, welche auf Flüssen oder Canälen angelegt sind. (Gesetze vom 14. u. 30. Flor. 10. J., kais. Decret vom 8. Flor. 12. J.)

Nota. Die in den vorstehenden 12 Nummern verzeichneten indirecten Abgaben werden von der Verwaltung der vereinigten Gebühren erhoben, welche durch den Art. 77 u. f. des Gesetzes vom 5. Vent. 12. J. errichtet, und durch die kais. Decrete vom 5. Germ. u. 11. Therm. 12. J., 1. Germ. 13. J., 10. Brüm. 14. J. u. 31. Aug. 1806 organifirt worden ist.

13) Stempelgebühren. (III. Tit. des Ges. vom 9. Vend. 6. J., Ges. vom 13. Vendem. 6. J., 23. Brüm. 7. J. (Hauptgesetz), 25. Germ. 11. J., Regierungsbeschluß vom 30. Frim. 12. J., kais. Decrete vom 22. Brüm. 14. J., 17. April 1806, 1. April u. 17. Jul. 1808, 3. Jan. 1809, 9. Dec. 1810 u. 15. Jun. 1812.)

14) Einregistrirungsgebühren. (Ges. vom 22. Frim. 7. J. (Hauptgesetz), 3. Flor. u. 18. Therm. 7. J., 26. Frim. 8. J., 27. Vent. 9. J., Regierungsbeschlüsse vom 3. Mess. 9. J., 21. Pluv. 11. J., Ges. vom 7. Pluv. 12. J., kais. Decrete vom 4. Mess. 13. J., 10. Brüm. 14. J., Ges. vom 24. März 1806, kais. Decrete vom 31. May u. 1. Jun. 1807, 26. April, 24. Jun., 17. Jul., 10. Sept. u. 22. Oct. 1808, 6. Aug., 21. Oct. u. 22. Dec. 1809, 9. Febr., 22. Jun., 22. Aug. u. 21. Sept. 1810 u. 27. Febr. 1811.)

15) Gerichtskanzelley-Gebühren. (Ges. vom 21. Ventos und 22. Prair. 7. J.)

Nota. Die unter den Nummern 13, 14 u. 15 verzeichneten indirecten Abgaben werden von der Domainen- und Einregistrirungsverwaltung erhoben.

16) Briefpost-Taxe.

17) Douanen-Gebühren.

Die Verfügungen über beyde letztere Abgaben sind in vielen Gesetzen und Verordnungen zerstreut; man hat hierüber Tarife verfertigt, die aber mancherley Veränderungen erlitten haben und noch immer erleiden.

Dies sind nun diejenigen directen und indirecten Abgaben, welche in Frankreich zur Bestreitung der Staatsausgaben eingeführt sind, wobey bemerkt werden muß, daß die indirecten Steuern oder doch mehrere derselben nicht bloß als Auflagen, welche zur Bestreitung der Staatsausgaben bestimmt sind, betrachtet werden müssen, sondern daß ihre Einführung noch auf andern Rücksichten der allgemeinen Nützlichkeit beruhet. So haben z. B. die Douanen den Zweck, den Schaden, der aus der freyen Einfuhr ausländischer Producte für die inländische Industrie und Handel entspringen könnte, zu verhüten; die Brieftaxe ist zur Unterhaltung des Postwesens bestimmt; die Einregistrirung dient zur Sicherheit des Eigenthums, wesswegen auch ein großer Theil dessen, was solche indirecte Auflagen einbringen, auf die Unterhaltung der Gegenstände, um derenwillen sie erhoben werden, verwendet werden muß.

Dagegen gibt es auch noch andere Staatseinkünfte als die Abgaben, diejenigen nemlich, welche von den National-*Domainen* herkommen. Da diese *Domainen* in Frankreich einer besondern Verwaltung übertragen sind, so wird in diesem Handbuche nur so weit von denselben geredet, als diese Verwaltung mit den Amtsberrichtungen der *Maire* u. in einiger Beziehung stehet. (Siehe den XII. Abschn. dieses Werkes.)

Der ganze Ertrag nun, welcher von den directen und indirecten Steuern, so wie von den National-*Domainen*, nach Abzug der zur Verwaltung derselben erforderlichen Kosten eingeht, ist zur Bestreitung der allgemeinen Staatsausgaben bestimmt, und wird daher in den öffentlichen Schatz geliefert, von welchem alsdann die verschiedenen Summen, auf die *Ordonnances* der verschiedenen Minister, dahin, wo es nöthig ist, bezahlt werden,

Was dagegen die besondern, nemlich die Departements-, Bezirks- und Gemeindegeldausgaben betrifft, so werden dieselben durch eine besondere zusätzliche Summe, welche bey einigen Steuern von jedem Steuerpflichtigen neben der Hauptsumme seines Steuerantheils entrichtet werden muß, bestritten. Diese zusätzliche Centime sind:

Für die Grundsteuer.

2 Cent. für nicht erhebbare Steuerantheile (Unwerthe);

17 Cent. für festbestimmte und wandelbare Verwaltungs- und Gerichtsausgaben;

4 Cent. für Ausbesserung und Unterhaltung der Gebäude, Beitrag zu den Kosten des Gottesdienstes, Erbauung der Wege, Canäle und öffentlicher Anstalten;

3 $\frac{1}{2}$ Cent. für die Kosten des Parcellar-Cadasters;

5 Cent. für die Gemeindeausgaben *).

Die für die Taxirungen der Einnahmer bestimmten Centime.

Nebst diesen Centimen können auch noch andere als außerordentliche Steuern, aber nur zu Folge eines Gesetzes oder kaiserl. Decretes, aufgelegt werden; sie können sich auf Ein

*) Da diese Ausgaben sämmtlich in die Classe der wandelbaren gehören, indem das Gesetz keine fixe Gehalte für die Gemeindebeamten bestimmt hat, so wird der Betrag dieser fünf Centime nicht in den öffentlichen Schatz geliefert, sondern von dem Contributions-Einnehmer der Gemeinde in seiner Casse zurückbehalten. Ob aber fünf Centime, als das vom Gesetze bestimmte maximum, oder nur weniger zur Bestreitung der Gemeindeausgaben erforderlich seyen, hängt von dem Gutachten des Municipal-Rathes und von dem Schlusse des Präfecten ab. Denn das Verzeichniß derselben wird in jedem Jahre durch den Maire oder seinen Adjuncten dem versammelten Municipal-Rathe vorgelegt, welcher darüber sein Gutachten gibt; hierauf wird es vom Maire an den Unter-Präfecten, und von diesem an den Präfecten geschickt, welcher dasselbe definitiv genehmigt oder beschließt. Wenn dieses geschehen ist, so werden die dazu bestimmten Summen von dem Einnehmer der Gemeinde auf die Mandate des Maire ausbezahlt. Außer diesen Centimen haben viele Gemeinden noch andere Einkünften, von denen im IX. Abschnitte die Rede seyn wird.

oder mehrere Departemente, Bezirke oder Gemeinden erstrecken, je nachdem die Ausgaben, zu deren Bestreitung solche erhoben werden, ihnen einen Vortheil gewährt.

Für die Personal- und Mobiliensteuer.

Die nehmlichen Zusatz-Centime wie bey der Grundsteuer, jedoch mit Ausnahme der $3\frac{1}{2}$ Cent. für die Kosten des Parcellar-Cadastrs.

Für die Thür- und Fenstersteuer.

10 Cent. zur Bildung eines Fonds, um die nachgelassenen Summen zu ergänzen und die Verfertigungskosten der Rollen zu bestreiten.

Die für die Taxirungen der Einnehmer bestimmten Centime.

Für die Patentensteuer.

5 Cent. zur Bildung eines Fonds, um die nachgelassenen Summen oder unerhebbaren Steuerantheile zu ergänzen.

Wer demnach z. B. in den Rollen der Grundsteuer auf 200 Fr. angeschlagen ist, der muß außer dieser Hauptsumme noch so viele zusätzliche Cent. von jedem Fr. bezahlen, als für diese Art von Steuer für das in Frage stehende Jahr vorgeschrieben sind; nehmen wir an, daß sie 31 Cent. betragen, so muß er 31 Mal 200 Cent., mithin 62 Fr., also in allem 262 Fr. bezahlen.

S. 2. Von den directen Abgaben überhaupt.

Es muß vor allem ein Unterschied bemerkt werden, der zwischen den directen Abgaben Statt findet, und auf die Behandlung derselben einen wesentlichen Einfluß hat. Es gibt nehmlich einige derselben, deren Total-Betrag durch das Gesetz voraus bestimmt, und dann unter die Steuerpflichtigen, nach Verhältniß der Größe und des Werthes ihres der Steuer unterworfenen Vermögens vertheilt wird. In diese Classe gehören die Grundsteuer, dann die Personal- und Mobiliensteuer. Man sieht leicht, daß bey dieser Beschaffenheit der Steuer eine der wichtigsten Operationen in der

Vertheilung oder Repartition besteht, wozu dann eine genaue Bestimmung und Schätzung der Größe und des Werthes der einzelnen Güter erforderlich ist, damit jedem St. uerpflichtigem sein Steuerantheil nach Recht und Billigkeit bestimmt werden könne. Wenn daher das Gesetz den Maßstab, nach welchem die Güter zu schätzen sind, festgesetzt hat, so müssen Rollen oder Verzeichnisse verfertigt werden, worin die Nahmen der Besitzer, mit Angabe der Größe und des Werthes ihrer Güter, enthalten sind.

Dagegen gibt es andere Abgaben, deren Total-Betrag nicht voraus bestimmt wird, sondern wo das Gesetz Tarife aufstellt, welche nebst dem Verzeichniß der einer solchen Steuer unterworfenen Gegenstände, die Festsetzung des Quantum enthalten, das von jedem dieser Gegenstände entrichtet werden soll. Wenn solche Tarife vorhanden sind, so müssen gleichfalls Verzeichnisse verfertigt werden, worin die Nahmen derer, welche dergleichen Gegenstände besitzen, nebst Angabe der Anzahl von diesen 2c. enthalten sind. In diese Classe gehören (nebst allen indirecten Abgaben) die Patente, die Thür- und Fenstersteuer.

Man könnte die Steuern ersterer Art Repartitions- oder auch Quotitäts-Auflagen nennen, weil dabey die Frage ist: den wievielften Theil von der durch das Gesetz bestimmten Total-Summe jedes Departement, jeder Bezirk, jede Gemeinde, jedes Individuum zu entrichten habe. Die Steuern der andern Art können Quantitäts-Auflagen heißen, weil dabey von dem Quantum die Rede ist, das für jeden der Steuer unterworfenen Gegenstand entrichtet werden soll.

Die directen Abgaben werden jedes Jahr durch ein besonderes Gesetz bestätigt; zugleich werden die Total-Summen der Repartitions-Auflagen festgesetzt; und die vorhandenen Rollen oder Verzeichnisse müssen, wegen der in Absicht des Güterbesizers stets vorfallenden Veränderungen, jedes Jahr erneuert werden.

Sobald das Gesetz die Total-Summe der Repartitions-Auflagen bestimmt hat, so wird dieselbe gleichfalls durch das

gesetzgebende Corps, unter die Departemente vertheilt, worauf der Finanz-Minister jedem Präfecten die seinem Departemente angewiesene Summe bekannt macht. Diese Summe wird von dem Präfecten dem Departemental-Rathe vorgelegt, der nach dem Gesetze vom 28. Pluv. 8. J. sich alle Jahre versammelt, und während einer fünfzehntägigen Session neben andern Gegenständen, die Vertheilung der dem Departemente angewiesenen Steuer-Quote unter die verschiedenen Bezirke des Departements vornimmt. Auf gleiche Weise wird die jedem Bezirke angewiesene Quote durch den Bezirksrath unter die verschiedenen Mairien oder Gemeinden des Bezirks vertheilt, worauf dann erst die Repartition unter die einzelnen Steuerpflichtigen durch sieben Repartitoren, worunter auch der Maire und sein Adjunct sich befinden, vorgenommen wird.

Wenn die Repartition vollendet ist, und wenn die für die Quantitäts- wie für die Quotitäts-Auflagen erforderlichen Rollen oder Verzeichnisse verfertiget oder erneuert sind, so beginnt das Geschäft der Erhebung oder der Einnahme, zu welchem Ende ein General-Empfänger für jedes Departement und besondere Empfänger für jeden Bezirk und Einnehmer für die verschiedenen Gemeinden angestellt sind.

Glaubt nun aber ein Bürger, daß er wegen zu hoher Taxirung oder aus andern Ursachen Grund habe, einen Nachlaß oder Herabsetzung seines Steuerantheils zu verlangen, so übergibt er seine Vorstellungen oder Reclamationen dem Unter-Präfecten, welcher dann das Nöthige verfügt; die Entscheidung darüber kommt dem Präfectur-Rathe zu.

Dies sind die Hauptpunkte, welche in Sachen der directen Abgaben vorkommen, und wobey die Maire, so wie die Präfecten und Unter-Präfecten vorzüglich und auf mannigfaltige Weise mitzuwirken haben. Denn, wie der Finanz-Minister in einer seiner Instructionen sich ausdrückt, das Geschäft der Repartition, die Aufsicht über die Erhebung und Eintreibung, so wie das Urtheil über die Reclamationen, gehdrt wesentlich zu den Berrichtungen der verwaltenden Autoritäten. Um

ihnen aber diese Arbeiten zu erleichtern, ist in jedem Departemente eine Direction der directen Abgaben angestellt, welche die auf Verfertigung der Rollen, so wie auf die Erhebung und auf die Reclamationen Bezug habenden Geschäfte vorbereitet, und das Resultat ihrer Arbeit den verwaltenden Behörden vorlegt, auch die Besorgung der Expeditionen übernimmt. *)

Demnach zerfällt unsere Abhandlung über die directen Steuern in folgende Capitel:

I. Von Auflegung und Vertheilung der directen Abgaben. Hier werden wir von jeder der directen Steuern der Reihe nach reden, und zwar so, daß wir die Gesetze, Beschlüsse und Instructionen anführen, welche theils auf die Summen und auf die Vertheilung der Repartitions-Auflagen, theils auf die Tarife der Quantitäts-Auflagen, dann die Verfertigung der Listen und Rollen, auf die Art, wie die Größe und der Werth der Güter zu bestimmen sind, Beziehung haben.

II. Von Erhebung der directen Abgaben.

III. Von den Reclamationen.

*) Anmerkung. Die oben erwähnten Directionen der directen Abgaben sind durch das Gesetz vom 3. Frimaire 8. J. eingeführt, und an die Stelle der bis dahin bestandenen Agentien der directen Abgaben gesetzt. Diesem Gesetze zu Folge besteht jede Direction in Einem Departemente, aus Einem Director, Einem Inspector, und einer dem Umfange des Departements angemessenen Anzahl von Controleuren; doch kann diese Anzahl nicht über zwey in jedem Empfangsbezirke gehen. Diese Direction ist allein damit beauftragt, die Mutterrollen, nach vorangegangener und nothwendiger Arbeit der Repartitoren, abzufassen, die Rollen auszufertigen, und die von den Steuerpflichtigen gemachten Reclamationen zu verificiren, über welche alsdann die Verwaltungs-Corps nach den darüber vorhandenen Gesetzen zu entscheiden haben. Es wird demnach im Verfolge dieser Abhandlung oft von dem, was diese Direction bey den Steuergeschäften zu thun hat, die Rede seyn; hier begnügen wir uns, folgendes aus einer Instruction des Finanz-Minister anzuführen: Man hat die Zahl der Controleure so berechnet, daß jeder ungefähr 60 Gemeinden in dem Umfange von 2—2

E r s t e s C a p i t e l.

Von Auflegung und Vertheilung der directen Steuern.

A. G r u n d s t e u e r.

Die Grundsteuer liegt auf der gesammten Masse des unbeweglichen Eigenthums im Reiche, und es finden von diesem

Myriametern (5—6 Franz. Meilen) nach der Länge und eben so viel nach der Breite zu besorgen haben sollte; die Controlleure sind es eigentlich, welche mit den Repartitoren zu arbeiten und die gefertigten Rollen dem Director zuzusenden haben. (S. unten von den Mutterrollen.) Sie müssen in ihren Bezirken umher reisen, den Mißbräuchen in Steuersachen nachspüren, und die Aufträge der Präfecten und Unter-Präfecten besorgen. Die Inspectoren haben die Aufsicht über die Controlleure, müssen daher drey Mahl im Jahre im Departemente umher reisen, um alles, was auf die Functionen der Controlleure Bezug hat, zu untersuchen, wobey sie zugleich über Umfang und Bevölkerung der Bezirke, über Größe und Beschaffenheit der liegenden Güter, über Art und Kosten ihres Anbaues, über Handel, Fabriken zc. kurz über alles, was zur Aufklärung und Berichtigung des Steuerwesens dienen mag, Notigen einziehen können und sollen. Das Hauptgeschäft der Directoren ist, nach den von den Controlleuren ihnen zugeschickten Rollen und Listen die Mutterrollen abzufassen und dem Präfecten zu übergeben, die Reclamationen der Steuerpflichtigen zu instruiren, Namensverzeichnisse von den Gemeinden nebst Angabe des Belaufes ihrer Bevölkerung zu verfertigen, und solche theils dem Präfecten, theils dem Finanz-Minister zuzusenden, die Arbeiten des Departementals Rathes in dem, was die Verzeichnisse, das Rechnungsgeschäft zc. betrifft, vorzubereiten, mit dem Finanz-Minister unmittelbar zu correspondiren, und ihm von allem, was auf die directen Steuern Beziehung hat, Bericht zu erstatten. — Uebrigens so wie die Controlleure, nach dem Ausdrücke des oben erwähnten Gesetzes Rollen und Listen nur nach der vorgängigen und nothwendigen Arbeit der Repartitoren, d. h., nicht nach eigenem Gutbefinden, sondern nur nach dem Gutachten und den Angaben der Repartitoren verfertigen sollen, so dürfen auch die Directoren in der ganzen Operation nichts nach ihrem Gutdünken abändern, auch wenn sie in Rücksicht der Localitäten hier und da eine Aenderung für zweckmäßig halten sollten.

Grundsätze nur einige Ausnahmen Statt, die weiter unten angeführt sind.

Die Entrichtung der Grundsteuer liegt dem Eigenthümer oder Nutznießer jedes Gutes ob; ein solches Gut mag nun einem Individuum oder einer öffentlichen Anstalt, oder einer Gemeinde oder einem Theile von den Bewohnern einer Gemeinde zugehören. Was die verpachteten oder vermieteten Güter betrifft, so ist zwar, um die Erhebung der Grundsteuer zu erleichtern, verordnet, daß der Pächter oder Miethsmann die Grundsteuer an den Einnehmer bezahlen solle; allein er ist berechtigt, den Betrag, wenn er solchen bezahlt hat, von dem Pacht- oder Miethzins abzuziehen, es wäre denn, daß durch eine ausdrückliche Bedingung des Pacht-Contractes die Bezahlung der Grundsteuer ihm selbst zu Last fielen. (S. unten Ges. vom 3. Frim. 7. J. Art. 147.)

Die Total-Summe der Grundsteuer wird jedes Jahr durch das gesetzgebende Corps festgesetzt, unter die Departementen vertheilt und in Geld erhoben. Wenn hierauf die weitere Vertheilung durch die Departem.- und Bezirksräthe geschehen ist, so beginnt das wichtige Geschäft der Repartition unter die Individuen. Ueber alles nun, was zu diesem Geschäft gehört, über die Verfertigung der Mutterrollen, über den Maßstab, nach welchem die Güter geschätzt werden sollen u. s. w. handelt das Gesetz vom 3. Frim. 7. J., dessen Verfügungen überhaupt die Grundlage der noch jetzt bestehenden Einrichtung des Grundsteuerwesens ausmachen und die wir hier anführen werden.

§. 1. Allgemeine Verfügungen.

Art. 2. Die Vertheilung der Grundsteuer wird mit verhältnißmäßiger Gleichheit auf alles Grundeigenthum nach Maßgabe des steuerbaren reinen Einkommens, ohne andere Ausnahmen als diejenigen, welche weit r unten bestimmt sind, vorgenommen.

3. Das reine Einkommen von den Grundstücken ist dasjenige, was dem Eigenthümer nach Abzug der Anbau-, Aussaat-, Ernte- und Unterhaltungskosten von dem rohen Ertrage übrig bleibt.

4. Das steuerbare reine Einkommen ist der nach einer bestimmten Anzahl von Jahren berechnete Mittelbetrag des reinen Einkommens.

5. Das steuerbare reine Einkommen der Häuser, Fabriken, Schmieden, Mühlen und anderer Gewerke ist dasjenige, was dem Eigenthümer, nach Abzug der wegen Verfall, Unterhaltungs- und Ausbesserungskosten zu seiner Schadloshaltung nöthigen Summe, von dem nach einer bestimmten Anzahl von Jahren berechneten Miethswerthe übrig bleibt. (Siehe die Art. 82 u. 87.)

S. 2. Von den Vertheilungs-Agenten.

Art. 8. Die Vertheilung der Grundsteuer unter die Departemente geschieht durch das gesetzgebende Corps, die Vertheilung derselben unter die Gemeindenbezirke durch den allgemeinen Departements-Rath; unter die Städte, Flecken und Dörfer des Bezirkes geschieht sie durch die Bezirksräthe, und unter die Steuerpflichtigen, durch die Repartitoren.

9. Die Repartitoren oder Vertheiler sind sieben an der Zahl, nemlich der Maire und einer seiner Adjuncten, *) und fünf fähige Bürger, welche von dem Unter-Präfecten unter den Grundsteuerpflichtigen der Gemeinde gewählt werden, und von denen zwey wenigstens in gedachter Gemeinde nicht wohnhaft seyn sollen, wenn solche sich vorfinden.

10. Die Ernennung der fünf aus den Bürgern genommenen Repartitoren geschieht jedes Jahr im Anfange des Monats Jänner, und wird in das Register des Unter-Präfecten niedergeschrieben.

12. Der Unter-Präfect läßt den fünf Bürgern, welche zu Repartitoren ernannt sind, ihre Ernennung in den ersten fünf Tagen, nachdem solche geschehen ist, bekannt machen. Diese Bekanntmachung geschieht durch eine Benachrichtigung auf ungestempelttem Papier; sie wird sowohl von demjenigen,

*) In den Gemeinden, wo mehr als Ein Adjunct ist, kann der Maire durch einen derselben seine Stelle vertreten lassen.

der solche bekommt, als von dem Unter-Präfecten unterschrieben und datirt; sie ist der Einregistrirung nicht unterworfen; eine Abschrift davon aber wird auf dem Secretariat der Unter-Präfectur niedergelegt.

13. Die Functionen eines Steuervertheilers können nur wegen nachstehender Ursachen abgelehnt werden.

14. Die gültigen Ursachen gedachter Ablehnung sind: 1) schwere Gebrechlichkeiten, welche anerkannt, oder im Falle einer dagegen erhobenen Einwendung, nach gewöhnlicher Form verificirt sind; 2) das Alter von bereits angetretenen 60 Jahren und darüber; 3) die Unternehmung einer Reise oder solcher Geschäfte, welche eine lange Abwesenheit vom gewöhnlichen Wohnorte nothwendig machen; 4) die Ausübung eines Verwaltungs- oder Justiz-Amtes, doch mit Ausnahme der Functionen eines Suppleanten bey dem Friedensgericht; 5) der Militair-Dienst zu Land oder zur See, oder ein anderer öffentlicher Dienst, den man zur Zeit versieht.

15. Jeder Bürger, welcher mehr als zwey Myriameter (mehr als 4 Stunden) von der Gemeinde, für welche er als Steuervertheiler ernannt worden ist, entfernt wohnt, kann gleichfalls diese Stelle ablehnen.

16. Derjenige, der im nehmlichen Jahre von mehreren Unter-Präfecten zum Steuervertheiler ernannt worden ist, soll innerhalb zehn Tagen nach der an ihn deßfalls ergangenen Benachrichtigung auf dem Secretariat eines derselben erklären, welche dieser Ernennungen er angenommen habe; dann soll er innerhalb der fünf folgenden Tage den andern Unter-Präfecten hievon authentische Nachricht geben, welche hierauf unverzüglich einen andern an seine Stelle zu ernennen haben.

17. Wer die Functionen eines Steuervertheilers ablehnt, muß diese Weigerung mit Anführung der bestimmenden Gründe dem Unter-Präfecten schriftlich vorlegen, und zwar soll dieß in den ersten 10 Tagen, nachdem ihm seine Ernennung bekannt gemacht worden ist, geschehen.

18. Der Unter-Präfect soll innerhalb der darauf folgenden zehn Tage darüber entscheiden, und wenn er die Gründe

der Weigerung gültig findet, so soll er sie dafür erklären, und zugleich einen andern Bürger an die Stelle des Weigernden ernennen. Widrigen Falls soll er erklären, daß die Weigerung nicht angenommen sey, und daß der, welcher sie vorgelegt hat, Steuervertheiler bleibe.

19. Wenn derjenige, der keine Weigerung vorgebracht hat, oder dessen Weigerung nicht angenommen worden ist, berufen wird, und sich nicht mit den übrigen Vertheilern versammelt, so wird er vor den Unter-Präfecten in die öffentliche Sitzung auf einen bestimmten Tag und Stunde abgeladen. Erscheint er, so kündigt der Unter-Präfect ihm an, daß er von seiner Weigerung in den Registern Meldung thun werde, und ernennt in der nehmlichen Sitzung einen andern an seine Stelle; der Auszug des Verbal-Prozesses wird in dem Sitzungssaale und in der Kanzellei auf ungestempeltm Papier und ohne Kosten angeschlagen; er ist der Einregistriungsgebühr nicht unterworfen.

20. Erscheint der vor den Unter-Präfecten abgeladene Vertheiler nicht, so wird in der öffentlichen Sitzung an seiner Stelle ein anderer ernannt; ein Auszug des Verbal-Prozesses wird auf gestempeltm Papiere in dem Sitzungssaale der Unter-Präfectur und in der Kanzellen, so wie an der äußern Hauptthüre des Gemeindehauses angeschlagen; er ist der Einregistrierung nicht unterworfen.

21. Er wird nebstdem von dem Unter-Präfecten vor den Friedensrichter des Cantons, wo der Unter-Präfect sich befindet, abgeladen, welcher ihn wegen seines Ungehorsams gegen das Gesetz zu einer Geldbuße gleich dem Werthe eines dreytägigen Arbeitslohnes und zu den Anheftungskosten des Auszugs des Verbal-Prozesses verurtheilt, welche Kosten ohne das Stempelpapier auf drey Francs festgesetzt sind, die er dem Secretar der Unter-Präfectur auszahlt, mit Vorbehalt der vor dem Friedensrichter gesetzlich gemachten Kosten und jener der Insinuation und Vollziehung des Urtheils, die er gleichfalls bezahlen muß.

22. Im Falle einem oder mehreren Steuervertheilern ein zeitliches Hinderniß dazwischen kommt, welches durch schwere Krankheit, nothwendige und unborgesehene Reise, oder durch einen jezigen öffentlichen Dienst verursacht wird, so sollen sie dem Unter-Präfecten Nachricht davon geben oder geben lassen, welcher ihre Stelle für die nöthige Zeit durch andere Grundsteuerpflichtige der Gemeinde ersetzen kann. Diese Ersetzung soll nur dann Statt haben, wenn die Anzahl der Repartitoren auf weniger als fünf herabgebracht ist, oder wenn diejenigen, welche nicht in der Gemeinde wohnhaft sind, ersetzt werden sollen. Diese können, wenn ihrer nicht mehr als zwey an der Zahl sind, in jedem Falle nur durch andere nicht in der Gemeinde wohnhafte Steuerpflichtige, wenn solche sich vorfinden, ersetzt werden.

23. Die sieben Repartitoren berathschlagen gemeinschaftlich nach der Mehrheit der Stimmen. Sie können nichts bestimmtes festsetzen, wenn nicht wenigstens fünf derselben anwesend sind. Der Maire oder sein Adjunct, oder in Ermangelung derselben, der älteste der übrigen Repartitoren beruft sie zu ihren Sitzungen, und führet dabey den Vorsitz.

24. Die Controleure und Inspectoren der directen Abgaben versehen bey den Repartitoren diejenigen Functionen, die ihnen durch das Gesetz übertragen sind *).

S. 3. Von den Veränderungen, welche jährlich an den Mutterrollen vorzunehmen sind.

31. Die vorhandenen Mutterrollen sollen fernerhin bey der Vertheilung der Grundsteuer unter die Steuerpflichtigen

*) Diese Functionen werden unten näher bestimmt werden; sie beschränken sich auf das Materielle des Geschäftes; denn die eigentliche Schätzung der Güter kommt den Repartitoren zu; was diese entscheiden, das muß der Controleur niederschreiben, und hiernach die Listen verfertigen. Uebrigens soll er auch die Arbeit der Repartitoren dadurch unterstützen, daß er Pläne, Messungen, topographische Charten, Verzeichnisse von Verkäufen, Verpachtungen, Theilungen, und andere zur Aufklärung und Erleichterung des Geschäftes dienende Materialien sammelt, und den Repartitoren mittheilt. (S. Art. 43.)

jeder Gemeinde zur Grundlage dienen, jedoch so, daß es unbenommen bleibt, die nöthigen Abänderungen und Neuerungen zu machen, von denen im folgenden 32. Art. geredet wird, und so, daß die Steuerpflichtigen, welche sich zu hoch taxirt glauben, die Freyheit behalten, in gesetzlicher Form eine Entlassung oder Verminderung nachzusuchen.

32. In den ersten zehn Tagen des Novembers jeden Jahres soll der Maire jeder Gemeinde oder sein Adjunct die Repartitoren zusammenrufen, um die Mutterrolle zu untersuchen, und die Abänderungen darin zu machen, welche nach den unter den Eigenthümern vorgefallenen Gutsveränderungen zu machen seyn mögen, oder auch um dieselbe, wenn es nöthig ist, aufs neue zu verfertigen. Die Controleure sollen dieser Versammlung der Repartitoren beywohnen, und sogar im Falle der Versäumniß von Seiten des Maire oder seines Adjuncten die Zusammenberufung dieser Versammlung verlangen.

33. Die jährlichen Abänderungen, von welchen in den beyden vorhergehenden Artikeln die Rede ist, sollen bloß in der Verfertigung eines Verzeichnisses der Eigenthumsveränderungen bestehen, welche unter den Steuerpflichtigen vorgefallen sind, und von welchen auch der Secretar der Mairie ein besonderes Register unter dem Nahmen des Buches der Eigenthumsveränderungen (des Mutationsbuches) zu führen hat.

34. Das Verzeichniß der geschenehen Eigenthumsveränderungen soll von den R. partitoren geschlossen und unterzeichnet, von dem Mairen visirt, und der Mutterrolle beygefügt werden. Der Controleur soll eine Abschrift davon nehmen, und solche, nachdem er sie durch den Maire hat visiren lassen, dem Director zusenden, der solche alsdann dem Präfecien vorlegt.

35. Das Mutationsbuch soll an jedem Blatte von dem Maire numerirt und paraphirt werden; die Zahl der Blätter, aus denen es besteht, und das Datum seiner Eröffnung,

sollen vorne angezeigt werden, und diese Anzeige soll von dem Maire unterschrieben seyn.

36. Die Note von jeder Eigenthumsveränderung soll auf Betreiben der interessirten Parteyen in das Mutations-Buch eingetragen werden; sie soll eine genaue Beschreibung des Gutes oder der Güter, welche die Sache betrifft, enthalten, und es soll dabey bemerkt werden, unter welchem Titel die Eigenthumsveränderung geschehen sey. So lange diese Note nicht in das Mutations-Buch eingetragen ist, soll der alte Eigenthümer noch ferner in der Rolle angesetzt bleiben, und er oder seine natürlichen Erben können zur Bezahlung der Grundsteuer angehalten werden, wobey ihnen der Recurs gegen den neuen Eigenthümer vorgehalten bleibt.

S. 4. Von Erneuerung oder Verfertigung der Mutterrollen.

38. Wenn eine Rollen-Matrixe erneuert, oder in den Gemeinden, wo noch keine vorhanden ist, neu verfertiget werden soll, so sollen die Repartitoren ein Verzeichniß aufsetzen, welches die Nahmen und Grenzen der verschiedenen Abtheilungen des der Gemeinde zugehörigen Bodens, wenn es dergleichen bekannte Abtheilungen gibt, welche sie beybehalten zu müssen glauben, enthalten muß.

Diese Abtheilungen sollen Sectionen heißen; jede derselben soll mit einem Buchstaben bezeichnet, und das Verzeichniß, welches bestimmt ist, sie bekannt zu machen, soll in der Gemeinde proclamirt und angeschlagen werden.

39. Alsdann sollen die Repartitoren eine Tabelle verfertigen, worin die verschiedenen Güter, welche jede Section in sich faßt, verzeichnet sind, und sie sollen dabey nach der unten vorgeschriebenen Weise verfahren. Diese Tabelle heißt das Sections-Verzeichniß.

40. Die Repartitoren sollen bey ihrer ersten Versammlung ein Verzeichniß abfassen von denjenigen in der Gemeinde wohnhaften Eigenthümern, Pächtern oder Meiern, welche, ihrem Ermessen nach, die verschiedenen Theile jeder Section

am besten kennen, und am meisten im Stande sind, hierüber genaue Erläuterungen zu geben. Die Nahmen dieser Personen, welche dergleichen Erläuterungen geben sollen (Indicatoren) genannt, sollen dem Verzeichnisse, welches zur Bekanntmachung der verschiedenen Sectionen der Gemeinde bestimmt ist, beygefügt, und mit demselben proclamirt und angeschlagen werden.

41. Die Repartitoren sollen sich hierauf in die Sectionen theilen; einer oder mehrere von ihnen sollen sich in diejenige, welche ihnen angewiesen ist, verfügen. Der Tag, an dem sie sich hinbegeben, soll im Voraus bekannt gemacht werden; sie sollen wenigstens zwey der bezeichneten Aufschlußgeber (Indicatoren) zu sich rufen, und die Sections-Verzeichnisse verfertigen. Die Steuerpflichtigen der Section oder ihre Pächter und Meier können, wenn sie es für gut finden, dabey gegenwärtig seyn, und Bemerkungen machen, welche darauf Beziehung haben, auch können sie den Repartitoren Erläuterungen geben *).

42. Diejenigen Indicatoren, welche, nachdem sie von den Repartitoren berufen worden, nicht erscheinen, um die verlangten Erläuterungen zu geben, sollen durch andere Indicatoren oder auch durch andere Eigenthümer, Pächter oder Meier ersetzt werden, welche dann von den Repartitoren auf der Stelle und ohne alle Formalitäten berufen werden können.

43. In dem Sections-Verzeichnisse soll jeder Eigenthums-Artikel von dem andern unterschieden und numerirt, und mit dem Nahmen des Eigenthümers betitelt werden, wobey zugleich der Vornahmen, das Gewerbe und die Wohnung des Eigen-

*) Falls der Eigenthümer nicht mit den Repartitoren und Indicatoren über den Umfang und das Maß des Landes, das sie seinem Eigenthum anweisen, einig wäre, sollen sie einen geschwornen Feldmesser berufen; und man soll sich nach dem Resultat der Operationen desselben richten. Die Honorarien dieses Feldmessers sollen von dem Eigenthümer, wenn er Unrecht hat, und von der Gemeinde, wenn das Unrecht auf Seiten der Repartitoren oder Indicatoren ist, bezahlt werden.

thümers anzuführen sind. Man soll jeden solcher Artikel bezeichnen, 1) nach seiner Beschaffenheit, z. B. Haus mit einer bloßen Grundflur, oder mit Einem oder zwey Stöcken, Mühle, Schmiede oder anderes Gewerk, Garten, pflügbares Feld, Weingarten, Wiese, hochstämmiges Holz oder klein Gehau u. dgl.; 2) nach dem Umfange seiner Oberfläche, berechnet theils nach dem landüblichen ^{*)}, theils nach den neuen Maßen. Die Repartitoren können hiebey die Cadaster ^{**)}, Parcellarien, Plane, Messungen, Pergamente 2c. welche sie sich verschafft haben, zu Hülfе nehmen.

*) Unter landüblichen Maße sollen nicht die generischen Ausdrücke: Morgen, Acker und andere dergleichen Strecken Landes, welche bekanntlich bald größer, bald kleiner, und oft sogar in der nemlichen Gemeinde verschieden sind, verstanden werden. Es wird besser seyn, jedes Stück Landes nach der Anzahl der Schuhe, welche eine Ruthe ausmachen, nebst der Art dieser Schuhe, (z. B. ob es Nürnbergger oder Französische Schuhe sind) anzugeben.

***) Das einzige Mittel, die größte Gleichheit bey Vertheilung der Grundsteuer zu bewirken, ist der Cadaster einer Gemeinde, d. h. ein genauer abgemessener Plan von dem ganzen Umfange des in ihrer Demarkung liegenden Erdraths, wobey die darin befindlichen Häuser, Feldgüter, Bäche, Weiher, Wiesen, Sümpfe, Viehweiden, Weingärten, Gehölze, Haiden oder Oedungen mit ihrem steuerbaren Einkommen besonders verzeichnet sind. — Die auf die Vorfertigung des Cadasters sich beziehenden Verfügungen sind zwar noch in wenigen Deutschen Departementen Frankreichs vollzogen worden; wir wollen sie dessen ungeachtet anführen, weil sowohl das allgemeine Interesse als jenes der Bürger deren Vollziehung dringend fordert. Diese Verfügungen sind in dem Regierungsbeschlusse vom 12. Brüm. 11. J. und in dem Gesetze vom 15. Sept. 1807 enthalten.

Die Grenzen der Gemeinden, über welche Streitigkeiten obwalten, sollen mit Zugiehung beyder Theile auf eine unveränderliche Weise festgesetzt werden. (Art. 1 des angeführten Beschlusses.) Nota. Bey dieser Gelegenheit müssen die Maire nicht versäumen, eine Menge unschicklicher Grenzen berichtigen zu lassen, welche über einzelne Stücke des Grundeigenthums hingehen, viele Winkel bilden und nur durch idealische Linien bezeichnet sind, wo sich doch oft in einer geringen Entfernung ein Weg, ein Bach oder jede andere unveränderliche Linie findet, wodurch auf eine bestimmte Weise die

44. Die Sections-Verzeichnisse sollen sowohl von den Indicatoren als von den Repartitoren, welche dieselbe gefertigt haben, unterzeichnet werden, und wenn einer von den Indicatoren nicht unterschreiben kann, so soll davon Meldung geschehen.

verschiedenen Territorien geschieden werden könnten. Der unbedeutende Verlust eines kleinen Stückes Landes muß die Maire der Grenzgemeinden nicht hindern, sich den von ihren Collegen vorgeschlagenen Grenzberichtigungen zu widersetzen, weil dieser Verlust den Vortheil nicht aufwägt, den eine dauerhafte und regelmäßige Grenzbestimmung darbietet, welche übrigens ohnehin dem Weiderecht, Stoppelrechte oder andern Rechten, die Gemeinden gegen einander zusehen mögen, keinen Abbruch thun darf.

Es soll, nach einem einförmigen Maßstabe, eine geometrische Charte von jeder gemessenen Gemeinde gemacht werden. (Art. 2 das.)

Das Messen wird in jedem Departemente von dem Präfecten einem Landmesser übertragen, der sich die nöthigen Mitarbeiter wählen kann, aber allein für die Arbeit verantwortlich ist. (Art. 3 das.)

Die Messungskosten werden verhältnißmäßig von jeder Gemeinde getragen. (Art. 4 das.)

Sobald eine Gemeinde gemessen ist, schreitet man zur Schätzung des steuerbaren Einkommens; zu diesem Ende ernennt der Präfect einen Sachverständigen, der in dem Cantone weder Eigenthum besitzt, noch daselbst seinen Wohnsitz haben darf, und die Schätzung nach den ihm von dem Maire und zwey von dem Municipal-Rathe gewählten Indicatoren gegebenen Nachrichten vornimmt; der Steuer-Controleur verfaßt den Verbal-Protokoll. (Art. 5 und 6.)

Für die Gemeinden, deren Messung noch nicht befohlen worden ist, soll aus den Matrizen oder Sections-Verzeichnissen ein Auszug gemacht werden, welcher den Umfang der Grundstücke und die Einkünfte enthält, die jetzt besteuert sind. Diese Auszüge werden untersucht und mit dem Resultate verglichen, welches sich aus den Operationen in Ansehung der gemessenen Gemeinden ergeben hat. (Art. 7 u. 8 das.)

Zu dieser Untersuchung und zur Schätzung der Einkünfte der Gemeinden jeder Unter-Präfectur schreitet eine Versammlung, welche aus dem Unter-Präfecten und fünf Bürgern besteht, wovon zwey Grundeigenthum in dem Bezirke besitzen müssen; der Inspecteur oder Controleur der Steuern versteht die Stelle des Secretars. Die Operationen der Unter-Präfectur werden im Hauptorte des

45. Die National-Güter jeder Art sollen auf Rechnung der Regierung in die Sections-Verzeichnisse eingetragen, und auf die nehmliche Weise, wie die Güter der Privat-Personen, bezeichnet werden. Der Unter-Präfect soll besonders auf die Vollziehung dieses Artikels Acht haben.

Departements von einer Versammlung untersucht, welche aus dem Präfecten, drey von der Regierung ernannten Grundeigenthümern und dem Steuer-Director besteht, welche die Stelle des Secretars versteht. (Art. 9 u 10 daf.)

Die verschiedenen auf die Schätzung einer Gemeinde sich beziehenden Papiere, die Classifications-Liste, die Mutterrolle werden auch künftig dem Maire der Gemeinde zugeschickt, um Einen Monat lang auf dem Bureau der Mairie hinterlegt zu werden; die Eigenthümer müssen eingeladen werden, Kenntniß davon zu nehmen; diese Einladung geschieht vermittelst einer Benachrichtigung, welche in der Gemeinde angeschlagen und an der Kirchenthüre nach Beendigung der Pfarrmesse jeden Sonntag des Monats, in welchem die Mittheilung geschieht, abgelesen werden muß. (Art. 23 des Gesetzes vom 15. Sept. 1807.)

Die Eigenthümer, ihre Verwalter, Pächter, Miether oder andere Stellvertreter müssen ihre Reclamationen, wenn sie deren zu machen haben, vor Ablauf des Monats einreichen. Nach Umlauf dieser Frist schickt der Maire dem Steuer-Director die verschiedenen mitgetheilten Papiere zurück, und fügt die erhaltenen Reclamationen, so wie ein Zeugniß bey, daß alle auf die Mittheilung sich beziehenden Formalitäten erfüllt worden sind. (Art. 24 u. 25 daf.)

Der Präfect entscheidet auf den Bericht des Steuer Directors, und nachdem er das Gutachten des Präfectur-Raths eingeholt hat, über alle Reclamationen. (Art. 26 daf.)

Die Bezirksräthe sind nicht befugt, das dermalige Contingent der cadastrirten Gemeinden zu erhöhen. (Art. 27 daf.)

Wenn alle Gemeinden eines Friedensgerichts-Sprengels cadastrirt worden sind, so muß jeder Municipal-Rath einen Eigenthümer ernennen, welcher an dem vom Präfecten bestimmten Tage sich an den Hauptort der Unter-Präfectur begibt, um von den Schätzungen der verschiedenen Gemeinden des nehmlichen Gerichtssprengels Kenntniß zu nehmen. Diese Schätzungen werden in einer Versammlung, die aus diesen verschiedenen Delegirten besteht, und wobey der Unter-Präfect den Vorsitz führt, untersucht und discutirt; ein Steuer-Controleur versteht hiebey die Stelle des Secretars; seine

46. Die Güter, welche den Gemeinden oder Theilen der Gemeinde, oder den Hospizien oder andern öffentl. Anstalten zugehören, sollen auf gleiche Weise bezeichnet, und auf Rechnung der Gemeinden, Gemeindetheile, Hospizien oder anderer Anstalten, in die Sections-Verzeichnisse eingetragen werden.

Stimme wird aber nicht mitgezählt. Die Versammlung kann nicht länger als 8 Tage dauern; die auf die verschiedenen Schätzungen sich beziehenden Papiere werden ihr eingehändigt; sie kann zwey von den Sachverständigen, welche sie zu Rathe zu ziehen wünscht, zu sich berufen. (Art. 28, 29, 30 u. 31 da s.)

Diese Versammlung macht, nach der Stimmenmehrheit, bestimmte und motivirte Anträge in Betreff der Veränderungen, welche nach ihrer Meinung in den Schätzungen vorgenommen werden müssen, oder sie genehmigt förmlich die ihr vorgelegte Arbeit; in beyden Fällen wird hierüber ein Verbal-Prozess gefertigt, den diejenigen, welche an der Berathschlagung Antheil genommen haben, unterzeichnen. (Art. 32 da s.)

Der Unter-Präfect schiekt diesen Verbal-Prozess mit seinen Bemerkungen an den Präfecten, welcher auf den Bericht des Steuer-Directors, und nachdem er das Gutachten des Präfectur-Raths eingeholt hat, über die Reclamationen durch einen Beschluß entscheidet, der den Cadaster einer jeden Gemeinde definitiv festsetzt, und unter ihnen die Summe ihres demahligen Contingents nach Verhältniß ihrer im Cadaster begriffenen Güter vertheilt. (Art. 33 da s.)

Die Mutterrollen der cadastrirten Gemeinden sollen in zwey Hefte abgetheilt werden; das erste muß das Eigenthum, worauf keine Gebäude sind, und bloß die Oberfläche des Eigenthums, auf dem Gebäude errichtet sind, enthalten; das zweyte begreift die Schätzung der Häuser und Gebäude, jene, welche zur Landwirthschaft gehören, ausgenommen, der Mühlen, Hammerwerke, Maschinenwerke, Fabriken, Manufacturen und anderes Eigenthum, worauf Gebäude stehen, nach Abzug des Werthes, worauf die Oberflächen, welche sie einnehmen, geschätzt ist. (Art. 34 da s.)

Das Einkommen des Eigenthums, worauf Gebäude errichtet sind, so wie es durch die Schätzung festgesetzt ist, bestimmt nach Abzug des Bodens, den es einnimmt, und der durch die Gesetze für Ausbesserungen bewilligten Verminderung, den Betrag seines Contingents nach dem für das Grundeigenthum der Gemeinde angenommenen Maßstabe. Ist das Contingent der Eigenthumsstücke, worauf Gebäude errichtet sind, einmahl bestimmt, so wird es jedes

47. Es soll in jedem Sections-Verzeichnisse eine Columne leer gelassen werden, welche Raum genug enthält, um die Schätzung des steuerbaren Einkommens der verschiedenen Güter darauf zu setzen.

48. Sobald diese Verzeichnisse der in jeder Section enthaltenen Güter vollendet sind, sollen die Repartitoren (sich versammeln, den Controleur zu sich berufen, und mit diesem dieselben untersuchen; sie sollen alsdann diejenigen dieser Verzeichnisse, welche von ihnen als unrichtig erkannt werden, berichtigen, oder durch die, welche dieselbe fertigigt haben, berichtigen lassen; die andern Verzeichnisse sollen sogleich, jene aber alsbald nach geschעהer Berichtigung, von ihnen abgeschlossen und unterzeichnet werden *).

Jahr, so wie es bisher geschehen, nach der Berichtigung ihrer Aufnahme vertheilt; die Repartitoren fahren fort, in dieser Hinsicht ihre Functionen so wie bey der Personal- und Mobiliensteuer auszuüben. (Art. 35 u. 36 das.)

Die in der Cadastral-Rolle wegen Eigenthum, worauf keine Gebäude stehen, begriffenen Eigenthümer können künftig aus dem Grunde nicht mehr reclamiren, daß sie zu hoch angeschlagen seyen, ausgenommen, wenn durch eine außerordentliche Begebenheit ihr Eigenthum verschwindet; in diesem Falle wird ihnen ein außerordentlicher Nachlaß zugestanden; jene aber, welche durch Hagelschlag, Frost, Ueberschwemmung oder andere Unglücksfälle ihre Einkünfte ganz oder zum Theile verlieren, können auch künftig gänzlichen Nachlaß oder Milderung ihres Steueranteils für das Jahr fordern, wo sie diesen Verlust erlitten haben. Die Eigenthümer der Häuser und Gebäude aber werden wie vorhin zu Reclamationen in den durch die Gesetze bestimmten Fällen zugelassen. (Art. 37 u. 38.) Siehe unten das dritte Capitel dieses Abschnittes von den Reclamationen.

*) Die Repartitoren und Indicatoren dürfen nicht außer Acht lassen, daß sie persönlich für jede Ungerechtigkeit, welche von ihren Operationen herkäme, verantwortlich sind, und daß sie, im Falle einer frähsichen Verheimlichung oder Verdeckung eines Theiles der Güter, welchen sie hätten aufzählen sollen, nicht nur zu den Kosten der Verifikation, welche mit Grund gegen sie verlangt worden wäre, angehalten, sondern auch vor die Gerichtshöfe gezogen, und als Verfälscher verfolgt und verurtheilt werden sollen.

49. In den zehn folgenden Tagen auf das späteste, sollen sich die Repartitoren miteinander in die verschiedenen Sectionen begeben, und daselbst die Schätzung des steuerbaren Einkommens jeden Eigenthums in der Ordnung, in welcher es in dem Verzeichnisse steht, vornehmen *); sie sollen diese Schätzung nach der Stimmenmehrheit beschließen, und mit ganzen Buchstaben auf die zu diesem Ende leergelassene Columne neben den Artikel, der die Beschreibung des Gutes enthält, einschreiben oder in ihrer Gegenwart einschreiben lassen. Sie sollen unten auf der Columne ihre Namen unterzeichnen; und wenn einer von ihnen nicht unterzeichnen kann oder nicht will, so soll davon Meldung geschehen.

50. Wenn die Sections-Verzeichnisse auf solche Weise vollendet und abgeschlossen sind, so sollen sie dem Controleur des Bezirkes zugestellt werden, damit er sie zur Verfertigung der Mutterrolle der Gemeinde gebrauchen könne; er soll dem Maire oder seinem Adjuncten, welcher bey der Schätzung den Vorsitz gehabt hat, einen Empfangschein darüber geben.

51. Die Mutterrolle soll in der bloßen Aufnehmung der Sections-Verzeichnisse bestehen; sie soll in so viele Artikel getheilt werden, als es Grundsteuerpflichtige gibt, und alle Güter, welche ein und derselbe Steuerpflichtige in einer Gemeinde besitzt, sollen unter einen und denselben Artikel gebracht werden, und zwar eines nach dem andern; wobey die Section, in welcher jedes derselben liegt, sein Numero in dem Sections-Verzeichnisse und die Schätzung seines steuerbaren Einkommens bemerkt werden.

*) Man sehe unten im 5. §. die Art und Weise der Schätzung jeder Art des Eigenthums. Diese Arbeit wird nicht schwer fallen; wenn die Repartitoren, bevor sie selbige vornehmen, Sorge tragen, die verschiedenen Arten von Gütern, deren Einkommen sie zu schätzen haben, in Classen zu ordnen, und wenn sie vordersammt für jede dieser Classen den Preis bestimmt haben, zu welchem das Einkommen der nehmlichen Strecke Landes, z. B. eines Morgen oder eines Ackers, anzuschlagen ist; alsdann brauchen sie nur noch zu untersuchen, in welche Classe jedes Stück Landes gesetzt werden müsse, und in welchem Verhältniß der Umfang desselben mit demjenigen sehe, dessen Einkommen bestimmt worden ist.

Die Mutterrolle muß Columnenweise eingerichtet seyn, so daß in der ersten Columne die Nahmen, Vornahmen, Gewerbe und Wohnung der Steuerpflichtigen, in der zweyten der alphabetische Buchstaben des Sections-Verzeichnisses, in der dritten das Numero, womit die verschiedenen Güter in der Sections-Liste bezeichnet sind, in der vierten die ausführliche Schätzung ihres steuerbaren Einkommens, in der fünften die Total-Schätzung des steuerbaren Einkommens aller der Güter, welche unter dem nehmlichen Artikel eingetragen sind, enthalten seyn sollen. Die fünfte Columne soll für den Gebrauch, der unten bestimmt werden wird, aufbewahrt werden *).

52. Sobald der Controleur die Mutterrolle vorkertigt hat, soll er sie den Repartitoren vorlegen, welche dieselben mit den Sections-Verzeichnissen vergleichen, und wenn sie von ihrer Richtigkeit sich überzeugt haben, sie abschließen und mit dem Controleur unterschreiben sollen. Falls einer von ihnen nicht unterschreibt, so soll die Ursache davon beygesetzt werden.

Der Controleur soll eine Abschrift davon nehmen, dieselbe bescheinigen, und auf der Stelle dem Steuer-Director zusenden; das Original soll er dem Maire oder seinem Adjuncten, der bey den Schätzungen den Vorsitz geführt, oder demjenigen, der die Stelle desselben vertreten hat, zustellen; zugleich soll er demselben die Sections-Verzeichnisse einhändigen, und den Empfangschein, den er darüber aufgestellt hatte, zurücknehmen.

Dieses alles soll der Maire oder Adjunct innerhalb zehn Tagen auf dem Secretariate der Unter-Präfectur niederlegen, und die Anzeige von dieser Niederlegung soll in seiner Gegenwart in das Ordnungsregister eingetragen, und sowohl von ihm als dem Secretar unterschrieben werden.

*) Auf diese Mutterrolle muß eine allgemeine Recapitulation folgen; die Controleure sollen übrigens alle Sorge tragen, um ihre Rechnung genau und richtig zu machen, damit sie nicht genöthiget werden, ihre Arbeit aufs neue anzufangen, und die Kosten für diejenigen Rollen zu erstatten, bey welchen man ihre Rechnung zur Grundlage gemacht hat, und welche deswegen fehlerhaft ausgefallen sind.

Die Sections-Verzeichnisse und die Mutterrollen sollen sorgfältig aufbewahrt werden; die Secretare und Archivisten der Unter-Präfecturen sind persönlich dafür verantwortlich *).

53. Wenn ein Inspector der directen Abgaben den Auftrag bekommen hat, die zur Verfertigung einer Mutterrolle erforderlichen Operationen vorzunehmen, so soll er in allen Puncten auf die nehmliche Weise und nach den nehmlichen Regeln verfahren, wie die Controleure.

54. Jedes Jahr, sobald die Vertheilung der Grundsteuer unter die Gemeinden geschehen ist, soll der Unter-Präfect auf der sechsten Columne jeder Mutterrolle den Beitrag der Hauptsumme des Contingentes der Gemeinde, und das Verhältniß desselben zum Total-Betrag des steuerbaren Einkommens, je so viel per Franc, eintragen.

Jeder Steuerpflichtige kann von dieser Note auf dem Secretariat Kenntniß nehmen.

S. 5. Von der Art, wie das steuerbare Eigenthum geschätzt werden soll.

Ackerfeld:

56. Wenn das steuerbare Einkommen pflügbarer Felder, sie mögen nun wirklich angebaut seyn oder nicht, wenn sie nur zu dieser Art von Anbau tauglich sind, geschätzt werden soll, so müssen die Repartitoren fürs erste von der Art der Erzeugnisse, welche dieselben hervorbringen können, sich überzeugen, wobei sie auf die in der Gemeinde allgemein üblichen Pflanzungen, z. B. Weizen, Roggen, Gerste und andere Kornfrüchte jeder Art, dann Flachs, Hanf, Tabak, Dehlpflanzen, Farbpflanzen, Rücksicht zu nehmen haben. Alsdann sollen sie den Werth des rohen oder Total-Betrages

*) Es ist nothwendig, daß auf gleiche Weise in den Archiven der Mairie oder der Gemeinde eine Abschrift sowohl von dieser Mutterrolle als von den Sections-Verzeichnissen bleibe. Die Maire sollen demnach dieselben von ihren Secretaren abschreiben lassen; und diese Abschrift, nachdem sie von dem Controleur als gleichlautend bescheiniget worden, in gedachten Archiven niederlegen.

schätzen, den diese Ländereyen in einem gewöhnlichen Jahre, und unter der Voraussetzung, daß sie ohne außerordentliche Arbeit und Aufwand, nach der Sitte des Landes und mit den gewöhnlichen Abwechslungen zwischen Anbau und Brach angepflanzt werden, hervorbringen können. Das gewöhnliche Jahr wird aus den fünfzehn vorhergegangenen, nach Abzug der zwey stärksten und der zwey schwächsten, gefunden. *)

57. Wenn der rohe Ertrag eines jeden Artikels von pflügbarem Felde für ein Gemeinjahr bestimmt ist, so sollen die Repartitoren von diesem Ertrage die Kosten des Anbaues, der Saat, der Ernte und der Unterhaltung abziehen. Was übrig bleibt, soll als steuerbares Einkommen betrachtet, und als solches in die Sections-Verzeichnisse eingetragen werden.

Gemüsgärten.

58. Die Gemüsgärten sollen nach dem Ertrage geschätzt werden, den man aus ihrer Vermiethung, ein Jahr ins andere gerechnet, wenn man nehmlich, so wie bey der Schätzung des Einkommens der pflügbaren Felder, fünfzehn Jahre zur Uebersicht nimmt, möglicherweise ziehen kann. In keinem Falle können sie geringer als die besten pflügbaren Felder der Gemeinde angeschlagen werden.

Erdreich, das bloß zum Vergnügen benutzt wird.

59. Das steuerbare Einkommen desjenigen Erdreichs, das bloß des Vergnügens wegen dem Ackerbau entzogen wird, z. B. Parterre, Wasserstücke, Gänge u. dgl. soll dem Einkommen der besten pflügbaren Felder gleichgeschätzt werden.

Weingärten.

60. Wenn der reine steuerbare Ertrag der Weingärten zu schätzen ist, so sollen die Repartitoren fürs erste einen Ueberschlag machen von dem rohen oder Total-Ertrage, den

*) Die Repartitoren haben in Rücksicht des gewöhnlichen Preises der Kornfrüchte und Lebensmittel, sich so viel möglich, nach den Marktpreisen zu richten, welche auf den nächstgelegenen Märkten während der Monate November und December in jedem der gedachten fünfzehn Jahre Statt hatten.

dieselben in einem Gemeinjahre und unter der Voraussetzung, daß ihr Anbau ohne außerordentliche Arbeit und Kosten geschehe, abwerfen können. Das Gemeinjahr wird hier wie bey den pflügbaren Feldern aus den fünfzehn vorhergegangenen Jahren gefunden.

61. Wenn das Gemeinjahr des rohen Ertrages der Weingärten bestimmt ist, so sollen die Repartitoren die Kosten des Anbaues, der Ernte, der Unterhaltung, der Düngung, der Kelterung davon abziehen. Ferner sollen sie, in Betracht der Kosten, welche durch jährlichen Verderb und durch theilweise Wiederbepflanzung verursacht werden, so wie in Betracht der Arbeiten, welche während der Jahre, wo jede neue Pflanzung unergiebig ist, geschehen müssen, ein Fünftel von jenem Ertrage abziehen. Was nach diesen Abzügen von dem rohen Ertrage übrig bleibt, soll als reines steuerbares Einkommen betrachtet und als solches in die Sections-Verzeichnisse eingetragen werden.

Natürliche Wiesen.

62. Das steuerbare Einkommen der natürlichen Wiesen, man mag sie nun regelmäßig abmähen, oder das Gras, so lange es steht, abfressen lassen, soll nach dem Werthe ihres Ertrages in einem Gemeinjahre, welches, wie bey den pflügbaren Feldern, nach den vorhergegangenen fünfzehn Jahren bestimmt wird, und nach Abzug der für die Unterhaltung und die Ernte erforderlichen Kosten geschätzt werden.

Künstliche Wiesen.

63. Die künstlichen Wiesen sollen nur wie die pflügbaren Felder von gleicher Güte angeschlagen werden.

Schlechte Wiesen, Moräste, tiefe Wiesen, Viehweiden.

64. Das steuerbare Einkommen der unter dem Nahmen von Sümpfen, Morästen, niedrigen Wiesen und andern dergleichen Benennungen bekannten Grundstücke, welche wegen der geringen Güte ihres Bodens oder wegen anderer natürlichen Ursachen nur zur Weidung dienen können, soll, nach Abzug der Kosten der Unterhaltung, nach dem Ertrage geschätzt

werden, den der Eigenthümer, nach Beschaffenheit der Localitäten, muthmaßlich in einem Gemeinjahre daraus ziehen kann, wenn er entweder das Vieh darauf weiden läßt, oder wenn er die Stücke ohne Betrug an Pächter vermietet, dem er weder Vieh noch Wohnung gibt.

Wüste Felder, Haiden und Dedungen.

65. Die leeren und unergiebigem Grundstücke, die Haiden und Dedungen, so wie diejenigen Grundstücke, welche gewöhnlich vom Wasser überschwemmt oder verheert werden, sollen der Grundsteuer, nach dem Mittelbetrage ihres reinen Einkommens, so gering es auch seyn mag, unterworfen seyn; in keinem Falle aber darf es geringer als zu Einem Decime für jedes Hectare angeschlagen werden. *)

66. Die Eigenthümer der im vorigen Artikel bezeichneten Grundstücke können sich von der Steuer, welche dafür zu entrichten ist, nicht anders entledigen, als wenn sie zum Besten der Gemeinde, worin solche liegen, darauf Verzicht thun. Die umständliche Erklärung dieser ewigen Verzichtleistung muß von dem Eigenthümer oder durch einen von demselben besonders dazu Bevollmächtigten auf dem Secretariat der Unter-Präfectur schriftlich geschehen. Der Steueranschlag der auf solche Weise verlassenen Grundstücke, welcher vor der Verzichtleistung gemacht und in die Rollen eingetragen ist, soll dem alten Eigenthümer zu Last fallen.

Gehölze und Wälder.

67. Die Holzungen von regelmäßigen Schlägen sollen nach dem Mittelpreise ihrer jährlichen Schläge, nach Abzug der Kosten der Unterhaltung, der Bewachung und der Wiederbepflanzung, geschätzt werden.

68. Das Schlagholz, welches nicht regelmäßig gehauen wird, soll mittelst seiner Vergleichung mit den andern Holzungen der Gemeinde oder des Cantons geschätzt werden.

*) Ein Hectare beträgt ungefähr zwey Französische Morgen, jeden zu hundert Ruthen, und die Ruthe zu zwey und zwanzig Fuß gerechnet.

69. Alles Gehölze, das weniger als dreyßig Jahre alt ist, soll als Schlagholz angesehen und nach den Verfügungen der beyden obigen Artikel geschätzt werden.

70. Die Gehölze, welche dreyßig und mehrere Jahre alt und nicht in regelmäßige Schläge abgetheilt sind, sollen nach dem Werthe, den sie zur Zeit der Schätzung haben, geschätzt, und bis zur Zeit ihrer Nutzung so angeschlagen werden, als ob sie ein Einkommen von dritthalb Procenten dieses Werthes abwürfen.

71. Wenn hochstämmige Forste, sie mögen in regelmäßige Schläge abgetheilt seyn oder nicht, sich über das Gebieth mehrerer Gemeinden eines Unter-Präfecturbezirkes erstrecken, so soll die Schätzung von dem Unter-Präfecten gemacht, und der Verlauf dieser Schätzung in die Sections-Verzeichnisse und Mutterrollen einer jeden Gemeinde, je nach Verhältniß des Umfanges der Holzung, die sich auf dem Gebieth derselben befindet, eingetragen werden.

72. Wenn hochstämmige Forste, sie mögen in regelmäßige Schläge abgetheilt seyn oder nicht, sich über das Gebieth mehrerer Unter-Präfecturbezirke eines Departements erstrecken, so soll die Schätzung derselben durch den Präfecten in die Sections-Verzeichnisse und Mutterrollen einer jeden Gemeinde, je nach Verhältniß des Umfanges der Holzung, die sich auf ihrem Gebieth befindet, eingetragen werden.

73. Die Einkünfte der Forste, die sich über mehrere Departemente erstrecken, sollen in jedem Departemente besonders geschätzt werden.

Waldbäume, welche zerstreut stehen oder bloß zur Einfassung dienen.

74. Die Repartitoren sollen bey Schätzung des steuerbaren Einkommens der Grundstücke, auf welchen Waldbäume zerstreut oder als Einfassung stehen, weder den Vortheil, den der Eigenthümer aus diesen Bäumen ziehen kann, noch den nachtheiligen Einfluß, den sie auf die Fruchtbarkeit des von ihnen beschatteten Bodens haben, in Anschlag bringen.

Torfgruben.

75. Wenn auf einem Boden Torf gegraben wird, so soll während der ersten zehn Jahre nach angefangener Torfgrabung der Ertrag dieses Bodens auf das Doppelte der Summe geschätzt werden, auf welche er im vorhergehenden Jahre angeschlagen war.

76. Es soll in den Steuerregistern und Mutterrollen das Jahr bemerkt werden, in welchem diese Verdoppelung der Schätzung aufhören soll. Nach Verlauf der gedachten zehn Jahre sollen diese Grundstücke, so wie alles andere Eigenthum, besteuert werden.

Eingeschlossene Grundstücke.

77. Die umzäunten Grundstücke sollen nach den nehmlichen Regeln und nach den nehmlichen Verhältnissen wie die nicht eingeschlossenen Grundstücke, welche von gleicher Güte sind, und die nehmliche Art von Erzeugnissen hervorbringen, geschätzt werden. Bey Bestimmung ihres steuerbaren Einkommens werden weder die Vermehrung des Ertrages, welche offenbar nur eine Folge der Einschließung wäre, noch die Kosten der Errichtung und der Unterhaltung dieser Einfassungen, von welcher Art sie auch seyn mögen, in Anschlag gebracht.

78. Wenn eine Einfassung verschiedene Arten von Gütern, als Waldung, Wiesen, Aecker, Gärten, Weinberge, Teiche etc. enthält, so soll jede Art Güter besonders geschätzt werden, gleich als ob das Grundstück nicht eingeschlossen wäre.

Fischteiche.

79. Das steuerbare Einkommen der immerwährenden Teiche soll nach dem Ertrage der Fischung eines gemeinen Jahres, welches aus den fünfzehn vorhergegangenen, nach Abzug der beyden stärksten und der beyden schwächsten, gefunden wird, geschätzt werden, nachdem man von dem gedachten Ertrage die Kosten der Unterhaltung, der Fischerey und der Wiederbesetzung abgezogen hat.

80. Die Schätzung des steuerbaren Einkommens der Grundstücke, welche wechselsweise zum Fischen und zur Pflanzung

dienen, soll nach diesem zweyfachen Verhältniß berechnet werden.

Berg- und Steingruben.

81. Die Minen sollen nur nach dem Verhältnisse der Oberfläche des Bodens, welcher durch Graben benutzt wird, und auf den Fuß der umliegenden Grundstücke geschätzt werden. *)

Eben dasselbe soll in Ansehung der Steingruben Statt haben.

*) Das Gesetz vom 21. April 1810 hat noch andere Abgaben auf die Minen gelegt, nemlich bestimmte und proportionnelle (Art. 33); die erste besteht in 10 Francs für jedes Kilometre im Quadrat, die zweyte in dem zwanzigsten Theile des reinen Ertrags der Ausbeute (Art. 34 u. 35 das.); die Oberfläche des Bodens bleibt aber der Grundsteuer unterworfen.

Mutterrollen für beyde Abgaben. Der Präfect verfertigt eine Tabelle der in seinem Departemente verliehenen Minen, und eine andere von jenen Minen, welche ohne Concession (Verleihung) oder ohne regelmäßige Concession ausgebeutet werden. (Art. 1 u. 2 des Kais. Decrets vom 6. May 1811.) Diese zwey Tabellen, welche zu Mutterrollen dienen, müssen den Namen und die Bezeichnung der Mine, ihre Lage, die Namen, Gewerbe und Wohnorte der Ausbeuter, die Größe und Oberfläche des Bodens in Quadrat-Kilometren und die zu erhebende Summe enthalten. (Art. 2, 10, 11 u. 14 das.) Wegen der proportionellen Abgabe wird eine Mutterrolle für die verliehenen und eine andere für die nicht verliehenen Minen verfertigt; diese zwey Mutterrollen werden nach Ausbeuteverzeichnissen verfaßt und vom Minen-Ingenieur vorbereitet, welcher Eine Columne unbeschrieben läßt, um darin den definitiven Anschlag des reinen steuerbaren Ertrags einzuschreiben. (Art. 23 u. 30 das.)

Definitiver Anschlag. Die definitiven Anschläge, die zwey Ausbeuteverzeichnisse und die zwey Mutterrollen werden durch ein Comité festgesetzt, welches aus dem Präfecten, zwey von dem Präfecten ernannten Mitgliedern des Departemental-Raths, dem Steuer-Director, Minen-Ingenieur und zwey der ansehnlichsten Mineneigenthümern besteht. Dieses Comité schreitet zu dem definitiven Anschlage, nach den vom Präfecten und Ingenieur erhaltenen Aufschlüssen, entweder von Amts wegen oder auf die Erklärungen der Ausbeuter; diese können sich auch für die proportionnelle Abgabe abonniren. (Art. 24, 26, 28 u. 31 das.)

Häuser und Gebäude.

82. Der reine steuerbare Ertrag der Wohnhäuser, wo sie auch immer stehen mögen, und sey es, daß der Eigenthümer selbst sie bewohne, oder daß er andere unentgeltlich oder unter lästigen Bedingungen darin wohnen lasse, soll nach dem Miethwerthe derselben, auf zehn Jahre gerechnet,

Hebrollen. Der Steuer-Director fertigt eine einzige Rolle für die bestimmte Abgabe der verliehenen und nicht verliehenen Minen. Der Steuerantheil eines jeden Ausbeuters besteht 1) aus der Abgabe, wie sie in den Mutterrollen eingetragen ist, 2) aus zehn Zusatz-Centimen für Unwerthe, und 3) aus den für Erhebungskosten bestimmten Centimen. (Art. 36 u. 37 d. s.) Eben so wird auch nur Eine Rolle für die proportionelle Abgabe der verliehenen und nicht verliehenen Minen gefertigt. Der Steuer-Director schlägt jeden nicht abonnierten Ausbeuter zu einer Summe an, die dem zwanzigsten Theile des reinen Ertrags seiner Ausbeute gleich ist; für jeden Abonnirten setzt er den Betrag seines Abonnements an, und fügt bey jeder Quote zehn Cent. für Unwerthe und die für Erhebungskosten bestimmten Cent. hinzu. Beide Rollen werden vom Präfecten verificirt und executorisch erklärt. (Art. 29, 38, 39 u. 69 d. s.)

Erhebung der Abgaben. Beide Abgaben werden von dem Einnehmer der directen Steuern der Gemeinde, wo die Mine liegt, erhoben. Wenn die Mine in mehreren Gemeinden liegt, so ist der Einnehmer der Gemeinde, wo die Gebäude, Werker und die Häuser der Direction liegen, allein mit der Erhebung der Abgaben beauftragt. (Art. 40 d. s.) Dem Einnehmern, Bezirks- und Departements-Empfängern wird für Erhebungskosten die nehmliche Summe wie für andere Steuern zugestanden; sie sind berechtigt, solche einzubehalten, müssen sie gleichwohl in der gewöhnlichen Form berechnen. (Instruction des Finanz-Ministers.)

Entledigung von der Abgabe und Herabsetzung derselben. Wenn jemand, er mag eine Concession haben oder nicht, auf den Rollen der bestimmten und proportionellen Abgaben angeschlagen ist, ob er gleich wegen Verkauf, Verpachtung, Aufhören der Arbeiten oder aus jeder andern rechtmäßigen Ursache der Steuer nicht mehr unterworfen ist, so muß er sich in einer Bittschrift an den Präfecten wenden; eben so alle jene, welche wegen ihrer Taxirungen oder des Umfanges ihrer Concessionen Beschwerde zu führen haben; diese Bittschriften werden mit den Belegen dem Mineus-

bestimmt werden, wobey jedoch in Rücksicht des allmählichen Verfalls und der Kosten des Unterhalts und der Ausbesserung ein Viertel von diesem Miethwerthe abzuziehen ist.

83. Kein Wohnhaus, das, wie im vorstehenden Artikel gesagt worden, bewohnt ist, wie auch sein Einkommen geschätzt werden mag, kann auf eine geringere Summe, als die ist,

Ingenieur mitgetheilt, um sein Gutachten zu geben, und der Präfectur-Rath entscheidet. (Art. 44, 45 u. 46 das.) Die, welche sich in der proportionellen Abgabe zu hoch angeschlagen glauben, wenden sich gleichfalls an den Präfecten, welcher ihre Reclamationen an den Unter-Präfecten, Minen-Ingenieur, an die Maire und Repartitoren schickt, welche mit letzterm die proportionelle Abgabe festgesetzt haben, so wie an den Steuer-Director; der Präfectur-Rath entscheidet. Wenn der Unter-Präfect, der Minen-Ingenieur und der Steuer-Director nicht der Meinung sind, daß der Bittsteller zu hoch angeschlagen sey, so werden zwey Sachverständige ernannt, der Eine vom Präfecten, der andere vom Bittsteller; diese begeben sich mit dem Steuer-Controleur an Ort und Stelle, untersuchen in Gegenwart des Minen-Ingenieurs und des Bittstellers oder seines Bevollmächtigten die Thatsachen, und berichten, wenn der Fall dazu geeignet ist, den Anschlag des reinen Ertrags der Ausbeute. Der Steuer-Controleur fertigt einen Verbal-Prozess über das, was die Sachverständigen und die Parteyen sagen, fügt demselben sein Gutachten bey, so wie jenes des Minen-Ingenieurs, und schickt das Ganze dem Unter-Präfecten zu. Der Steuer-Director erstattet seinen Bericht und der Präfectur-Rath entscheidet; der Präfect bestimmt die durch diese Untersuchung verursachten Kosten, welche der Bittsteller tragen muß, wenn seine Reclamation für ungegründet erklärt wird. (Art. 48 bis 53 das.)

Nachlaß und Milderung. Wenn durch außerordentliche Ereignisse ein Ausbeuter Verluste erleidet, so muß er eine Bittschrift bey dem Präfecten einreichen, der sie dem Minen-Ingenieur zusendet. Dieser begibt sich an Ort und Stelle, untersucht die Thatsachen in Gegenwart des Maire, constatirt die Größe des Verlustes, und schickt den umständlich hierüber abgefaßten Verbal-Prozess dem Präfecten ein, der das Gutachten des Unter-Präfecten und Steuer-Directors einhohlt, und am Ende des Jahrs von dem seiner Verfügung überlassenen Fonds diejenigen Summen, die er zugetheilen kann, unter die Bittsteller vertheilt, deren Reclamationen für gegründet anerkannt worden sind. (Art. 54 bis 56 das.)

welche man für den Boden zahlen mußte, den es dem Ackerbau entzieht, angelegt werden, und zwar so, daß, wenn das Haus einstöckig ist, das Doppelte, wenn es zwey Stöcke hat, das Dreyfache, und wenn es mehrere Stöcke hat, das Vierfache der besten Ackerfelder der Gemeinde gerechnet wird.

Der Giebel oder das Dachwerk, auf welche Art es auch eingerichtet sey, soll für Ein Stockwerk zählen.

84. Die Häuser, welche das ganze Jahr hindurch, vom 1. Januar angerechnet, unbewohnt geblieben sind, sollen bloß nach Verhältniß des Bodens, den sie dem Ackerbau entziehen, und zwar auf den Fuß der besten Ackerfelder der Gemeinde besteuert werden.

85. Diejenigen Gebäude, welche für die Landnutzungen dienen, als Scheunen, Ställe, Weiher, Weinkeller, Speisekeller, Keltern und andere, welche auf den Pacht- und Meierhöfen entweder zu Viehställen oder zur Aufbewahrung der Früchte dienen, imgleichen die Höfe gedachter Pachtgüter und Meierereyen sollen nur nach Verhältniß des Bodens, den sie dem Ackerbau entziehen, und zwar auf den Fuß der besten Ackerfelder der Gemeinde, besteuert werden.

86. Wenn in einer Gemeinde keine Ackerfelder sind, so sollen bey der Schätzung, von welcher in den drey vorstehenden Artikeln die Rede ist, die besten Ackerfelder der benachbarten Gemeinde zum Maßstabe genommen werden.

87. Das reine steuerbare Einkommen der Fabriken, Manufacturen, Hammerwerke, Mühlen und anderer Gewerke, soll nach dem auf zehn Jahre berechneten Miethwerthe derselben geschätzt werden, woben in Rücksicht des allmählichen Verfalls und der Kosten des Unterhaltes und der Ausbesserung ein Drittel dieses Miethwerthes abzuziehen ist.

88. Die neu erbauten Häuser, Fabriken, Manufacturen, Hammerwerke, Mühlen und andere Gewerke, sollen erst im dritten Jahre nach ihrer Erbauung der Grundsteuer unterworfen seyn. Der Boden, den sie dem Ackerbau entziehen, soll bis dahin so besteuert werden, wie er es zuvor war.

Das Gleiche soll in Rücksicht aller neu erbauten oder wieder aufgebauten Gebäude Statt haben; der Boden allein soll während der zwey ersten Jahre besteuert werden.

Schiffbare Canäle.

Alle schiffbare Canäle werden auf dem Fuße der besten pflughbaren Ufer für das Erdreich angeschlagen, welches die Leinpfade, Frengestade, die hohen Ufer, die Wasserbehälter, die Magazine und Häuser der Schleusenbewahrer einnehmen. — Die übrigen Wohnhäuser und Maschinen-Werke, welche von den schiffbaren Canälen abhängen, die an die Canäle angrenzenden Pflanzungen und andere Arten von Gütern, die den nehmlichen Eigenthümern zugehören, werden wie andere Güter derselben Beschaffenheit angeschlagen und besteuert. — Die Canäle und die dazu gehörigen Güter werden in jeder Gemeinde, worin sie liegen, angeschlagen. (Art. 1, 3 u. 4 des Ges. vom 5. Flor. 11. J.)

Nicht schiffbare Canäle.

Die nicht schiffbaren Canäle, welche dazu bestimmt sind, das Wasser nach den Mühlen, Hammerschmieden oder andern Werkern zu leiten, oder dasselbe zur Bewässerung abzuleiten, werden nach Verhältniß des Raumes, den sie einnehmen, und auf dem Fuße des Bodens, den sie begrenzen, besteuert. (Art. 104 des Ges. vom 3. Frim. 7. J.)

Eigenthum, welches mit Zinsen und Leistungen beschwert ist.

97. Die Schätzung des steuerbaren Einkommens und die Besteuerung des Grundeigenthums aller Art soll geschehen ohne einige Rücksicht auf die constituirten oder Grundrenten und andere Leistungen, womit sie belastet seyn mögen; wobey den Eigenthümern vorbehalten ist, sich durch Abzüge, so wie unten gesagt ist, und in den daselbst bestimmten Fällen schadlos zu halten.

98. Die Eigenthümer, welche Interessen und Renten oder andere in Geld oder Bodenzinsen bestehende immerwährende Leistungen, wenn solche vor Publicirung des die Grundsteuer betreffenden Gesetzes eingeführt worden, zu entrichten

haben, und welche befugt waren, die damahls existirenden Auflagen abzuziehen, sollen dieselbe ihren Gläubigern nach Verhältniß der Grundsteuer abziehen.

99. In eben demselben Verhältniß sollen sie von den Renten und andern Grundabgaben, welche durch kein Gesetz aufgehoben sind, und womit ihre Gründe, Gebäude und Gewerke noch belastet seyn mögen, wenn dieselben vor Publicirung des oben erwähnten Gesetzes eingeführt worden sind, ihren Abzug machen, wenn sie auch nicht durch alte Gesetze oder Gebräuche zu diesem Abzuge befugt seyn sollten; unbeschadet jedoch der Vollziehung derjenigen Rentpachten, welche unter der ausdrücklichen Bedingung des Nichtabzuges der öffentlichen Abgaben oder mit irgend einer andern Clausel, woraus der conventionelle Wille hervorgeht, daß die öffentlichen Abgaben noch außer der Rente oder Leistung dem Anpächter zur Last fallen sollen, geschlossen worden sind.

100. Diejenigen, welche Leibrenten, die vor gedachter Epoche errichtet waren, zu entrichten haben, und welche davon den Betrag der öffentlichen Abgaben abzuziehen befugt waren, sollen, wenn man das Capital kennt, nur nach Verhältniß der Interessen, welche dieses Capital in immerwährenden Renten tragen würde, jenen Abzug machen; wenn aber das Capital unbekannt ist, so soll der Abzug die Hälfte des Verhältnisses der Grundsteuer betragen.

101. Künftighin soll es den contrahirenden Theilen völlig frey stehen, über den Abzug der Grundsteuer solche Verträge zu machen, welche sie für gut finden; allein dieser Abzug soll jedesmahl Statt finden, wenn nicht die ausdrückliche Bedingung des Nichtabzuges im Contracte enthalten ist.

Es ist in Betreff derjenigen Contracte, welche seit Publicirung des erwähnten Gesetzes geschlossen worden sind, nichts neues eingeführt.

Die auf die Erbzinsgüter gelegten Steuern fallen dem Erbzinsmanne zur Last, wenn er auch nicht ausdrücklich durch den Erbpacht zu dieser Zahlung angehalten worden

wäre. Der Erbzinsmann ist berechtigt, Ein Fünftel von dem Erbzinse für die von dem Verpächter zu zahlende Steuer einzubehalten, es sey denn, daß das Gegentheil ausdrücklich ausbedungen worden wäre. (Gutachten des Staatsraths vom 21. Jan. 1809, genehmigt vom Kaiser den 2. Febr.)

102. Die Schätzung des steuerbaren Einkommens der Häuser und der Gewerke soll alle zehn Jahre revidirt und außs neue vorgenommen werden.

Hospitäler.

110. Die Hospitäler und andere öffentliche Anstalten sollen die auf ihr Grundeigenthum aller Art gelegte Steuer, und zwar sowohl die Hauptsumme derselben als die zusätzlichen Centime entrichten.

Ausgetrocknete Sümpfe.

111. Die den ausgetrockneten Sümpfen auferlegte Grundsteuer darf während der 25 ersten Jahre, die auf ihre Austrocknung folgen, nicht erhöhet werden.

Urbar gemachte Ländereyen.

112. Die auf Ländereyen, welche seit mehr als fünfzehn Jahren leer und wüste sind, liegende Steuer darf, wenn dieselbe auf eine andere als die im folgenden 114. Art. bestimmte Weise urbar gemacht werden, während der ersten zehn Jahre nach ihrer Urbarmachung nicht erhöhet werden.

113. Die Steuer der seit zehn Jahren brachliegenden Felder darf, wenn man auf denselben Waldbäume säet oder anpflanzt, während der ersten dreißig Jahre nach geschöhener Besäung oder Anpflanzung nicht erhöhet werden.

114. Die Steuer der unangebauten und wüsten oder der seit 15 Jahren brachliegenden Felder, wenn solche mit Weinreben, Maulbeer- oder andern Obstbäumen bepflanzt werden, darf während der ersten zwanzig Jahre nach ihrer Anpflanzung nicht erhöhet werden.

115. Das steuerbare Einkommen der schon einbringenden Ländereyen, welche mit Weinreben, Maulbeer- oder andern

Obstbäumen bepflanzt werden, kann während der ersten fünfzehn Jahre nach ihrer Anpflanzung nur auf dem Fuße der nicht bepflanzen Ländereyen von gleichem Werthe angeschlagen werden.

116. Das steuerbare Einkommen der jetzt einbringenden Ländereyen, wenn dieselben mit Waldbäumen besät oder bepflanzt werden, kann während der ersten dreßig Jahre nach ihrer Besätung oder Bepflanzung nur auf das Viertel des Einkommens der nicht bepflanzen Ländereyen von gleichem Werthe angeschlagen werden.

117. Um diese verschiedenen Vorthelle zu genießen, und bey Strafe, derselben verlustig zu werden, ist der Eigenthümer verbunden, auf dem Secretariate der Mairie, in deren Gebieth die Güter liegen, vor dem Beginnen der Austrocknung, Urbarmachung oder anderer Verbesserungen, eine umständliche Anzeige von den Ländereyen, welche er also zu verbessern gedenkt, einzureichen.

118. Diese Erklärung muß von dem Secretar des Maire in ein Register, das zu diesem Ende eröffnet, und, so wie das Mutations-Register, cotirt, paraphirt, datirt und unterzeichnet seyn muß, aufgenommen, und von dem Declaranten oder seinem Bevollmächtigten unterzeichnet werden. Eine Abschrift dieser Anzeige soll dem Declaranten gegen Bezahlung von 25 Centimen, wobey die Kosten des Stempelpapiers und andere gesetzlich eingeführte Gebühren nicht inbegriffen sind, zugestellt werden.

119. In den auf diese Erklärung folgenden zehn Tagen soll der Maire oder einer seiner Adjuncte mit zweyen von den übrigen Repartitoren die declarirten Grundstücke in Augenschein nehmen, und gemeinschaftlich mit denselben einen Verbal-Prozeß über ihren gegenwärtigen Zustand aufsetzen, und diesen, so wie die Anzeige, den übrigen Repartitoren mittheilen. Dieser Verbal-Prozeß soll sowohl in der Gemeinde, wo die Güter liegen, als in dem Hauptorte des Gemeindensbezirks, und überall, wo der Unter-Präfect es für dienlich

erachtet, angeschlagen werden; er soll ohne Kosten und auf gestem, altem Papier abgefaßt werden.

120. Es soll den Repartitoren, so wie allen Steuerpflichtigen der Gemeinde, frey stehen, jene Declaration streitig zu machen, und sogar dem Unter-Präfecten Bemerkungen über den Verbal-Prozeß des gegenwärtigen Zustandes der Ländereyen zu machen; und wenn es sich findet, daß die Erklärung nicht aufrichtig war, so soll der Unter-Präfect den Ausspruch thun, daß der Declarant kein Recht auf die oben erwähnten Vortheile habe. Wenn im Gegentheile die Aufrichtigkeit der Declaration anerkannt ist, so soll der Unter-Präfect beschließen, daß der Eigenthümer zum Genuße jener Vortheile berechtigt sey. In allen Fällen kann man sich an den Präfecten des Departements wenden, der den Schluß des Unter-Präfecten nöthigen Falls abändert.

121. Die in frühern Zeiten ausgetrockneten oder urbar gemachten oder mit Neben und Waldbäumen bepflanzt oder auf sonstige Weise verbesserten Ländereyen, welche k. kst früherer Gesetze als das gegenwärtige irgend eine Steuerfreyheit oder Milderung zu genießen haben, sollen dieselbe noch ferner, und so lange, bis die Zeit dieser Freyheit oder Milderung zu Ende ist, genießen.

123. Auf jeder Grundsteuer-Matrike soll bey dem Artikel des Eigenthums, das irgend eine zur Aufmunterung des Ueberbaues ertheilte zeitliche Steuerfreyheit oder Milderung zu genießen hat oder haben wird, das Jahr angemerkt werden, wo der Genuß dieser Vortheile aufhören muß. *)

Salzgruben und Salzwerke.

Die Salzgruben, Salzgräben am Ufer des Meeres und Salzwerke werden in den Gemeinden, worin sie liegen, angeschlagen; die dazu gehörigen Gebäude nach ihrem Miethwerthe,

*) Damit der Controleur die Verfügung dieses Artikels nicht aus den Augen lasse, so sollen die Repartitoren die nehmliche Anmerkung auf den Sections-Listen und in den folgenden Jahren auf den Mutations-Listen machen.

Grundst. §. 5. Art, wie das steuerb. Einkommen geschätzt werden soll. 331

der Boden und die Plätze auf dem Fuße der besten pflügbaren Ländereyen. (Kaiserl. Decret vom 15. Oct. 1810.)

Gemeindegüter.

Die Pächter und Miether der Gemeindegüter, als z. B. der Landgüter, Aecker, Wiesen und Waldungen, Mühlen, Gewerken oder Wohnhäuser sind verbunden, zur Entlastung der Gemeinden und auf Abschlag des Pacht- oder Miethgeldes den Betrag der auf diese Güter haftenden Steuer, von welcher Art sie seyn mögen, zu bezahlen. (Art. I des Ges. vom 26. Germ. II. J.)

Wenn eine Gemeinde Nutzen abwerfende Güter besitzt, wovon jeder Einwohner gleichen Vortheil zieht, die aber nicht verpachtet werden können, wie Gehölze, Viehweiden und Sümpfe, oder Gebäude, welche zu einem gemeinschaftlichen Gebrauche dienen, und ihre Einkünfte nicht hinreichen, um die Grundsteuer dieser Güter zu bezahlen, so wird sie in Zusatz-Centimen auf die Grund-, Personal- und Mobiliensteuer aller Einwohner vertheilt. (Art. 2 das.)

Haben nicht alle Bewohner ein gleiches Recht auf die Benutzung eines Gemeindeguts, so wird die Vertheilung der darauf haftenden Steuer von dem Maire der Gemeinde mit Genehmigung des Präfecten nach Verhältniß des Antheils gemacht, den ein jeder Bewohner daran hat. (Art. 3 das.)

Hat nur Ein Theil der Bewohner ein Recht auf die Benutzung, so geschieht die Vertheilung der Steuer nur unter ihnen und nach Verhältniß ihres Genusses. (Art. 4 das.)

Einbringende National-Güter.

Die einbringenden National-Güter, sie mögen veräußerlich oder nicht veräußerlich seyn, werden, jedoch mit Ausnahme der Waldungen, so wie die Privat-Güter von gleicher Beschaffenheit und Einkommen geschätzt und besteuert. (Art. 108 des Ges. vom 3. Frim. 7. J. und Gesetz vom 19. Vent. 9. J.)

Wie einige Arten von Eigenthum nach den Entscheidungen des Finanz-Ministers angeschlagen werden müssen.

Fähren, Schiffe, Mühlen, Bäder auf Schiffen, Schiffe, die zum Waschen des Leinwands dienen (Platten), sind, wie

alle Gewerke, nach Verhältniß ihres wirklichen oder vermuthlichen Miethwerthes, der Steuer unterworfen; hievon wird gleichwohl Ein Drittel für Unterhaltungs- und Ausbesserungskosten abgezogen.

Pflanzungen verschiedener Art.

Reisäcker, Pflanzungen vom Türkischen Korn, Hopfenäcker, Tabakpflanzungen, Aecker mit Rübsamen, Erdäpfeln und andern Gemüßarten, so wie überhaupt alle Pflanzungen, welche einigen Departementen eigen sind, werden nach den nehmlichen Grundsätzen und auf eben die Weise angeschlagen wie mit Weizen, Hafer &c. besäete Felder.

Bleichen.

Zum Bleichen des Leinwands gebrauchte Wiesen werden nur nach ihrem natürlichen Werthe als Wiesen ohne Rücksicht auf den Ertrag der Bleiche, welcher bloß die Folge des Kunstfleißes ist, angeschlagen.

Baumschulen.

Die Baumschulen werden nach dem Mittelpreise des jährlichen Verkaufs, der nach den zehn letzten Jahren berechnet wird, besteuert; hievon zieht man die Unterhaltungs- und Wiederanpflanzungskosten ab.

Vom Meere verlassener Boden.

Boden mit Meersand oder von dem Meere verlassene Erdstrieche, wenn sie mit andern Grundstücken vereinigt werden, und Nutzen abwerfen, werden nach Verhältniß dieses Ertrags angeschlagen.

Hochstämmiges Holz.

Da der größere Werth, den das hochstämmige Holz vor dem Schlagholze hat, nur zufällig ist, und nach seinem Abtriebe aufhören kann, und aus diesem Grunde zu einem bestimmten und unveränderlichen Anschlage nicht geeignet ist, so müssen diese Gehölze in den Schätzungen und Cadastral-Matrizen nur wie bloßes Schlagholz angeschlagen werden.

Brücken.

Brücken, welche Privat-Personen oder Gesellschaften von Actien-Inhabern gehören, werden nur nach Verhältniß des

Erdstrichs, den die zwey äußersten Widerlagen einnehmen, und auf dem Fuße der besten pflügbaren Aecker angeschlagen. Alle übrigen Brücken sind der Grundsteuer nicht unterworfen.

§. 6. Ausnahmen von der Grundsteuer.

Von der Grundsteuer sind nach den Gesetzen vom 3. Frim. 7. J. und 19. Ventos 9. J., dem kaiserl. Decrete vom 11. Aug. 1808 und der Instruction des Ministers vom 28. Sept. 1808 ausgenommen:

1) Die Straßen, die öffentlichen Plätze, auf welchen die Fahr- und Wochenmärkte gehalten werden, die Landstraßen, die öffentlichen und Feldwege und Flüsse;

2) Die kais. Gebäude und Palläste, jene des Senats, die dazu gehörigen Gärten und Parks, der Pallast des Gesetzgebungs-Corps, das Pantheon, die für die Wohnung der Minister und ihrer Bureaux bestimmten Gebäude, die National-Bibliothek, das Invaliden-Haus, die militairischen Special-Schulen; der Jardin des plantes;

3) Die Kriegspulver-Manufacturen, die Arsenäle, Magazine, Casernen, Festungswerke, Stuttereyen, die kaiserl. für Rechnung der Regierung geführten Manufacturen;

4) Die dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Tempel, die Pfarrhäuser, Kirchhöfe, die Palläste der Erzbischöfe und Bischöfe, die Seminarien;

5) Die Gebäude der Präfecturen und Unter-Präfecturen und der dazu gehörigen Bureaux, die Gebäude der Gerichtshöfe und Gerichte, die Gefängnisse und Arresthäuser;

6) Die Botanischen Gärten der Departemente, ihre Baumschulen, jene, welche für Rechnung der Regierung von der Forstverwaltung angelegt werden, so wie jene der Verwaltung des Brücken- und Straßenwesens;

7) Die National-Forste und Waldungen; *)

*) Gesetz vom 19. Ventos 9 J. Art. 1. Die National-Forste und Waldungen sollen keine Grundsteuer bezahlen. 2. Die Pächter und diejenigen, die vermöge eines Rechtes aus den National-Wäl-

8) Die zur Dotirung der Ehren-Legion und der Senatorien angewiesenen Forste.

Die eben angeführten Ausnahmen sind gleichwohl auf das Privat-Personen zugehörige Grundeigenthum nicht anwendbar, wenn solches von ihnen für ein öffentliches Etablissement oder einen öffentlichen Dienst vermietet worden ist; es muß unter dem Namen des Eigenthümers besteuert werden. Eben so verhält es sich mit National-Gütern, und den zur Dotirung der Ehren-Legion und der Senatorien angewiesenen Forsten; sobald sie aufhören, der Nation, der Ehren-Legion oder dem Senate anzugehören und Privat-Eigenthum werden, müssen sie wie andere liegende Güter besteuert werden.

Die die Dotirung der Krone ausmachenden Güter sind allen bürgerlichen Lasten des Eigenthums, nicht aber den öffentlichen Steuern unterworfen. (Senatus-Consult vom 30. Jan. 1810 Art. 16.)

Das außerordentliche Eigenthum der Krone, welche aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern besteht, welche der Kaiser, wenn er das Recht des Friedens oder des Kriegs

den Brennholz erhalten (affouagers), welche durch ihre mit dem Reiche geschlossenen Pachte oder Verträge verbunden sind, von den zu ihren Pachtungen oder Brennholz-Bezirken gehörigen National-Gehöften die Grundsteuer zu entrichten, sollen jedes Jahr über den Preis ihrer Pachte oder Verträge eine Summe, die derjenigen gleich ist, welche sie im 9. J. an Grundsteuer bezahlt haben oder bezahlen sollten, an die Domainen-Verwalter entrichten. 3. Die National-Forste und Waldungen, welche durch Verkauf oder durch Aufhebung der Sequester wieder Privat-Eigenthum werden, sollen von dem Jahre an, da sie aufhören, National-Güter zu seyn, wieder gleich anderm Eigenthum auf die Grundsteuer-Rollen gesetzt werden, und der Contributions-Antheil der Gemeinden, in deren Gebiete sie liegen, soll deswegen für dieses und die folgenden Jahre um gleiche Summe erhöht werden. 4. Die neuen Besitzer besagter National-Forste und Waldungen sollen die Grundsteuer für das Jahr, wo sie in den Genuß eintreten, an die Domainen-Verwaltung bezahlen, und zwar nach dem Anschlage des 9. J., doch nur nach Verhältniß der Zeit, welche vom Tage des Verkaufs oder der Aufhebung des Sequesters bis zum Ende des Jahres noch übrig ist

ausübt, durch Eroberungen, offene oder geheime Verträge erwirbt, ist allen Lasten des Eigenthums, so wie allen öffentlichen Steuern und Lasten in dem nehmlichen Verhältnisse, wie die Güter der Privat-Personen, unterworfen. (Art. 20 u. 22 das.) Eben so verhält es sich mit dem Privat-Eigenthume des Kaisers, welches er durch Schenkungen, Erbfolge oder Ankäufe erwirbt. (Art. 3^r u. 34 das.)

S. 7. Instructionen des Finanz-Ministers über die Verfertigung und Erneuerung der Mutterrollen.

a) Schreiben desselben an die Präfecten vom 29. Prair. 8. J. (Auszug.)

„Wenn der Controleur in eine Gemeinde kommt, so soll er den Maire angehen, seinen Adjuncten und die fünf Repartitoren zusammen zu rufen. Diesen soll er alsdann (zuerst die Rollen der Personal- und Mobilien-Steuer) die Rollen von der Grundsteuer vorlegen. Ist diese untersucht, und finden die Repartitoren keine Aenderungen zu machen, so soll ein negatives Certificat darüber ausgefertigt werden. Sind dagegen entweder im Eigenthum oder unter den Besitzern Veränderungen vorgegangen, welche den Repartitoren oder den Indicators bekannt sind, oder finden sich nach dem Urtheile derselben Irrthümer, Auslassungen oder unrichtige Schätzungen in der Rolle, so soll eine Aenderungsliste mit den neuen Schätzungen, so wie sie von den Repartitoren angegeben werden, verfertiget werden.

„Es gibt viele Mutterrollen, welche seit mehrern Jahren nicht mehr erneuert worden, und, mangelhaft von ihrem Ursprunge an, durch die indessen vorgegangenen Veränderungen noch fehlerhafter geworden sind; andere sind mit Schrift und Chiffren überladen, oder so zerlumpt, daß sie nicht mehr gebraucht werden können. In diesen verschiedenen Fällen wird ihre Erneuerung nothwendig u. s. w. (Hier spricht der Minister von den summarischen Matritzen, welche er, da so viele Rollen unbrauchbar waren, und da eine völlige

Erneuerung derselben längere Zeit erfordert, für das 9. J. hatte fertigstellen lassen. Diese summarischen Matrizen waren bloß eine Erweiterung der Mutations-Listen, und enthielten nebst den alten Nahmen und Schätzungen die neuen Nahmen der Besitzer und die neuen Schätzungen.)

b) Instruction desselben vom 7. Ventos 9. J. über die Wiederverfertigung der Grundsteuer-Rollen.

„Die Geseze beauftragen den Controleur bloß mit dem materiellen Theile des Geschäftes; die Schätzung und Entscheidung kommt den Repartitoren zu. Jener aber soll, um die Arbeit der Repartitoren aufzuklären und zu erleichtern, die für die Gemeinde, mit deren Rollen man sich beschäftigen will, schon vorhandenen Cadaster, Pläne, Messungen, topographische Charten und alle andere Notizen, die er sich verschaffen kann, oder die ihm vom Director zugesendet werden, voraus sammeln; eben so soll er von den Vorgesetzten der Enregistrierung ein Verzeichniß der Verkäufe, Pachtungen, Theilungen, und was sonst dienen kann, um die Schätzung des Werthes der Güter zu erleichtern, sich geben lassen.

„Versehen mit diesen Hilfsmitteln, und besonders mit der schon vorhandenen Mutterrolle, soll er sich in die Gemeinde begeben, dem Maire sich darstellen, und ihn einladen, die Repartitoren zusammen zu rufen.

„Nach dem 59. Art. des Ges. vom 2. Mess. 7. J. darf eine Gemeinde, deren steuerbares Einkommen durch Sachverständige geschätzt worden, 25 Jahre lang nicht anders als in Gemäßheit dieser Schätzung angeschlagen werden, wenn nicht während dieser Zeit eine allgemeine Schätzung der Grundeinkünfte der Gemeinde gleichfalls durch Sachverständige ist vorgenommen worden. Der Geist dieser Verfügung ist sehr weise; denn es wäre äußerst ungerecht, eine Gemeinde nach ihrem wohlbekannten Einkommen anzuschlagen, während die Steuer anderer Gemeinden nur nach fehlerhaften Mutterrollen angelegt würde. Demnach soll der Controleur den Maire und Adjuncten die bestimmte Versicherung geben, daß seine jetzige

Arbeit nichts anders zur Absicht habe, als mehr Gleichheit in die individuelle Vertheilung zu bringen, und daß das Contingent der Gemeinde nicht soll erhöht werden, es wäre denn, daß das Contingent des ganzen Bezirks erhöht würde, kurz, daß die neue Mutterrolle nicht eher zur Basis der Repartition unter den Gemeinden dienen soll, als wenn die Mutterrollen aller dieser Gemeinden seyen neu verfertiget worden; welches jedoch den Bezirksrath nicht abhalten darf, das Contingent dieser Gemeinde zu vermindern, im Falle sie in Vergleichung mit den andern zu hoch angeschlagen wäre.

„Die erste Operation, welche zur Verfertigung einer Mutterrolle erfordert wird, ist die Eintheilung des Gebietes in Sectionen. Der Controleur soll untersuchen, ob die vorhandene Eintheilung gut, ob die Grenzen der Sectionen genau bestimmt seyen. Glaubt er, daß es gut wäre, Aenderungen zu machen, so soll er solche den Repartitoren vorschlagen, welche darüber beschließen, was sie für gut halten; worüber dann der Controleur einen Verbal-Prozeß abfaßt, den er nach den Repartitoren unterzeichnet. Die Sectionen sollen ferner mit besondern Nahmen oder mit alphabetischen Buchstaben bezeichuet werden.

„Ist dieses geschehen, so soll der Controleur eine allgemeine Cantonnements-Liste verfertigen, welche die Anzahl der Morgen Landes *) von verschiedener Art und Güte, und die Anzahl der Häuser oder anderer Gebäude, die sich in jeder Section befinden, enthält. Er soll sich hiezu der Charten, der alten Cadaster und anderer Hülfsmittel, die er sich, wie oben gesagt, verschaffen mußte, bedienen; er soll Aufschlüsse und Bemerkungen darüber von den Repartitoren sich geben lassen, und wenn er nun in Uebereinstimmung mit den Repartitoren diese Liste verfertiget hat, so soll dieselbe von diesen, wie von ihm, unterzeichnet werden.

*) Man versteht hierunter Morgen (Arpens) nach dem neuen Maß-System, nach welchem Ein Arpent 10,000 Quadrat-Meter ausmacht. Der Controleur muß alle alte Maße auf die neuen reduciren.

„Die dritte Operation besteht in Verfertigung der Sections-Listen. Das Gesetz berechtigt die Repartitoren, die Sectionen unter sich zu theilen; der Controleur, dem alle schriftliche Abfassung übertragen ist, soll demnach die Repartitoren einladen, die Arbeit unter sich zu theilen, so daß er eine Section nach der andern mit dem oder den dazu bestimmten Repartitoren durchwandert. Sobald er in einer Section ankommt, so besteht sein erstes Geschäft in Classificirung und Bezeichnung der Art und Größe jedes Artikels, woben er am füglichsten, so viel es seyn kann, von Osten nach Norden, dann nach Westen und von da nach Süden fortgeht, und in der Mitte endigt.

„Jedes Gut muß in der Sections-Liste einen besondern Artikel ausmachen, und in der ersten Colonne ein besonderes Nummer haben. Diese erste Colonne muß außer dem die Nahmen, Gewerbe und Wohnung des Eigenthümers enthalten; in der zweyten Colonne wird die Art des Gutes durch eine einfache und genaue Benennung, z. B. Haus, Wassermühle, Windmühle, Ackerland, Wiesen 2c. bezeichnet; die dritte Colonne enthält die Größe und den Umfang des Gutes; d. h. die Anzahl der Morgen; diese Colonne hat drey Unterabtheilungen, um die Ländereyen vom ersten, zweyten und dritten Grade der Güte zu bezeichnen.

„Diese Colonnen machen den ersten Theil der Sections-Listen aus. Dieser Theil besteht nur in Bezeichnung und Classificirung der Güter, und ist der einzige, der an Ort und Stelle gemacht werden muß. Der zweyte Theil ist für die Schätzung der Güter bestimmt.

„Wenn dieser erste Theil der Sections-Liste vollendet ist, so soll der Controleur die darin enthaltene Anzahl von Häusern und andern Gebäuden, so wie die Anzahl der Morgen Ackerlandes, Wiesen, Gärten 2c. von erster, zweyter und dritter Güte zusammen rechnen, und das Resultat dieser besondern Aufzählung (cantonnement particulier) mit der diese Section betreffenden Angabe der allgemeinen Aufzählung (can-

tonnement général) vergleichen, und wenn er Abweichungen zwischen der einen und der andern findet, so soll er aufs neue so lange nachforschen, bis er beyde zur völligen Uebereinstimmung mit einander gebracht hat.

„Bey dieser ganzen Operation soll der Controleur dem oder den ihn begleitenden Repartitoren auf alle Weise behülflich seyn, um die wahre Größe der Güter auszumitteln. Kann er mit ihm oder ihnen über einen oder den andern Artikel, es sey in Betreff des Umfangs oder der Classificirung, nicht einig werden, so soll er die Entscheidung den versammelten Repartitoren anheim stellen.

„Dieser erste Theil der Sections-Liste ist bis hieher nichts als eine Art von Beschreibung der Section und der darin enthaltenen verschiedenen Güter. Der Controleur muß, ehe er zum zweyten Theile übergeht, jenen ersten Theil für alle übrigen Sectionen verfertigen, und zwar immer in Begleitung von Einem oder einigen der Repartitoren, und immer so, daß er die schriftliche Abfassung besorgt; es ist ihm nicht gestattet, diese Arbeit andern zu übertragen.

„Dann erst, wenn der erste Theil von den Listen aller Sectionen vollendet, und auf solche Weise ein beschreibender Cadaster der ganzen Gemeinde verfertiget ist, soll zum zweyten Theile derselben, nemlich der Schätzung des Ertrages, geschritten werden.

„Bis dahin hatte das ganze Geschäft keine Schwierigkeit, denn allen Eigenthümern ist daran gelegen, daß man die verschiedenen Güter vollständig kenne, indem die Größe einer Section nicht kann geringer angeschlagen werden, als sie wirklich ist, ohne daß daraus eine zu große Belastung für die übrigen Sectionen entspringe.

„Dagegen hat die Schätzung der Güter immer viele Schwierigkeiten gefunden, weil es nicht so bestimmte Data für dieselben gibt, und doch ist sie zur Wichtigkeit der Vertheilung nicht minder nothwendig. Wenn übrigens die Repartitoren überzeugt sind, daß die neue Matrice nur zur individuellen

Repartition gebraucht werden soll, so müssen sie wünschen, und auf alle Weise dazu beitragen, daß man die Wahrheit erfahre. Dieß kann durch folgendes Verfahren am sichersten geschehen:

„Zuerst muß der Controleur mit den Repartitoren den Preis des Kornes, des Weins u. dgl. während der 15 letztern Jahre constatiren. Hievon muß er die beyden schwächsten und die beyden stärksten Jahre abziehen, und aus den 11 übrigen zieht er den Preis des Kornes von einem Gemeinjahre.

„Wenn dieß geschehen ist, so muß der Controleur constatiren, daß Ein Morgen Landes von erster Güte, mit Korn besäet, so viel Malter Korn abwirft, welches nach dem auf obige Weise gefundenen Gemeinpreise angenommener Weise macht 64 Fr.

Im zweyten Jahre, wenn das Land mit Hafer besäet ist, so viel Malter, macht nach dem Gemeinpreise . . 28 Fr.

Im dritten Jahre brach, folglich kein Ertrag . . . — —

Zusammen in 3 Jahren . . . 92 Fr.

Davon abzuziehen für Kosten des

Anbaues	20 Fr.	} 54 Fr.
Preis des Saatkornes	20 —	
Erntekosten	14 —	
Für	— —	

Bleibt reiner Ertrag . . . 38 Fr.

Dieß wäre denn der reine Ertrag von 3 Jahren; das Drittel davon, nemlich 12 Fr. 66 Cent., macht den reinen Ertrag von Einem Jahre.

„Die nemliche Operation muß der Controleur mit den Ländereyen von der zweyten und der dritten Classe, so wie mit den Wiesen, Weingärten 2c. vornehmen.

„Aber dieser reine Ertrag ist nach nicht das steuerbare Einkommen; denn man muß davon den Gewinn abziehen, den der Pächter wirklich oder angenommener Weise daraus zieht.

Um also den steuerbaren Ertrag zu kennen, muß man Einen oder mehrere unverdächtige Pachtpreise zum Maßstabe nehmen.

„Gesezt, ein Gut von 15 Morgen Ackerlandes sey für 127 Fr. 90 Cent. verpachtet, und bestehe, laut der Section's-Liste, aus sechs Morgen von der ersten, sieben von der zweyten, und zwey von der dritten Classe. Jene sechs Morgen, nach dem oben gefundenen Verhältniß des reinen Ertrages von jährlich 12 Fr. 66 Cent. geben 75 Fr. 96 Cent.

Sieben Morgen der zweyten Classe, jeder von 8 Fr. reinen Ertrages, geben 56 Fr. 00 —

Zwey Morgen von der dritten Classe zu 5 Fr. 2 Cent., geben 10 Fr. 4 —

Zusammen . . . 142 Fr. 00 Cent.

„Nun beträgt der Pachtpreis nur 127 Fr. 80 Cent., folglich ein Drittheil weniger, (welches den Gewinn des Pächters ausmacht). Man muß also in derselben Proportion den reinen Ertrag des Morgen Landes von jeder Classe herabsetzen, folglich für die erste Classe statt 12 Fr. 66 Cent. nur 11 Fr. 40 Cent. Für die zweyte statt 9 Fr. nur 7 Fr. 20 Cent. und für die dritte statt 5 Fr. 2 Cent. nur 4 Fr. 40 Cent. annehmen.

„Wenn diese Operation auf die nehmliche Weise für jede Art von Eigenthum geschehen ist, so entsteht ein Tarif des steuerbaren Ertrages der Güter.

„Uebrigens fordert diese Arbeit viele Zeit und Genauigkeit; aber sie dient auch sehr, die fernern Arbeiten abzukürzen. Denn wenn der Controleur entweder allein oder mit denjenigen Repartitoren, die ihn dabey unterstützen wollten, diesen Tarif verfertiget, und den versammelten Repartitoren vorgelegt hat, so fügen diese diejenigen Berichtigungen bey, die sie für nöthig halten, und unterzeichnen ihn dann nebst dem Controleur; worauf bey jedem Artikel der Section's-Liste nichts weiter zu thun ist, als die Anwendung des Tarifs; denn wenn z. B. nach diesem Tarif der reine Ertrag des

Morgen Ackerlandes von der ersten Güte auf 5 Fr. angesetzt ist, so folgt von selbst, daß 4 Morgen 20 Fr., 10 Morgen 50 Fr. ausmachen 2c.

„Dies ist die Art und Weise, nach welcher der Controleur den zweyten Theil der Sections-Liste, der die Schätzung der Güter enthält, abfassen muß. Allein diese Methode paßt nur für diejenigen Arten von Gütern, welche in dem Tarif begriffen sind. Was die andern Güter betrifft, nemlich die Häuser, Mühlen, Werkstätten, Fabriken 2c. so müssen die Repartitoren bey jedem Artikel das steuerbare Einkommen bestimmen. Doch soll der Controleur in den Pacht- und Kauf-Contracten diejenigen Aufschlüsse zu erlangen suchen, welche den Repartitoren zum Leitfaden dienen können; in den Städten besonders soll er sich bemühen, die Miethzinse der Häuser ausfindig zu machen.

„Die auf solche Weise vollendete Sections-Liste wird von den Repartitoren und dem Controleur geschlossen und unterzeichnet. Diese Liste ist der wichtigste Theil und die Grundlage der verschiedenen Operationen, welche zur Abfassung einer Mutterrolle erforderlich sind. Die eigentliche Mutterrolle ist nun nichts mehr, als eine bloße Zusammenstellung der Sections-Listen, und sie wird gemacht, indem man die verschiedenen Artikel von Gütern, welche ein und derselbe Eigenthümer in den verschiedenen Sectionen besitzt, unter einen und denselben Artikel zusammenstellt.

„Die erste Colonne derselben enthält das Nummer jedes Artikels der Matritze, so wie die Nahmen, Gewerbe und Wohnungen der Besitzer; die zweyte Colonne enthält in ihren vier Unterabtheilungen die Section, die Nummer des Gutes in dieser Section, die Art dieses Gutes und die Schätzung des Einkommens; die dritte enthält den Total-Belauf des Einkommens. Eine vierte Colonne bleibt leer, um darin auf die Mutations-Listen hinzudeuten, die in der Folge etwa gemacht werden müssen, wenn ein Gut verkauft oder unter Miterben vertheilt wird.

c) Schreiben an die Präfecten, vom 23. Germ. 9. J.
(Auszug.)

„Zwey Operationen müssen der Ausfertigung der Grundsteuerrollen vorangehen, die erste betrifft die in den Mutterrollen vorzunehmenden Veränderungen, die zweyte bezieht sich auf die neue Festsetzung der Auflagen.

„In Rücksicht des erstern Punctes besteht die Hauptsache in Bemerkung der Veränderungen, welche im Güterbesitze, entweder durch Käufe u. unter den Eigenthümern oder durch die von den Präfectur-Räthen auf die eingereichten Reclamationen erlassenen Urtheile entstanden sind.

„Demnach muß der Controleur allererst von den Mairen, Abjuncten und Repartitoren entweder eine Liste der Veränderungen, welche in den Mutterrollen vorzunehmen seyn mögen, oder ein von ihnen unterzeichnetes Certificat, worin sie erklären, daß sie keine Aenderungen vorzuschlagen haben, sich geben lassen. Er muß alle seine Mutations-Listen oder verscheinende Certificate spätestens vor dem 10. September, als der Epoche, wo er mit Ausfertigung der Rollen den Anfang machen muß, beisammen haben, und es ist nothwendig, den Mairen und Abjuncten zu wissen zu thun, daß diejenigen, welche bis zu jener Epoche ihre Aenderungslisten an die Controlleure nicht eingeschickt haben, angesehen werden sollen, als ob sie keine Aenderung vorzuschlagen hätten, und als ob sie dazu einwilligten, daß die Rolle nach der schon vorhandenen Matrixe ausgefertigt werde.

„Wenn gleich in Zukunft keine Matrixen anders als nach der in meiner Instruction vom 2. letzten Pluvios vorgeschriebenen Methode erneuert werden dürfen, so soll doch, wenn die Repartitoren einiger Gemeinden entweder auf Befehl der Präfecten oder aus eigenem Antrieb, eine neue Matrixe fertiget haben, der Director sich derselben zur Ausfertigung der Rolle bedienen. Ingleichen, wenn in einigen Gemeinden die Rolle nicht ohne eine neue summarische Matrixe ausgefertigt werden kann, so soll der Controleur sich dahin bege-

hen, und nach Anleitung meines Schreibens vom 29. Prair. 8. J. eine solche gefertigen.

„Was zweitens die Summen betrifft, welche jeder Gemeinde aufs neue auferlegt werden müssen, so muß der Director, da, der Vorschrift gemäß, alle Reclamationen am 31. Julius oder spätestens am 31. August von den Präfectur-Räthen entschieden seyn müssen, das Verzeichniß dieser Entscheidungen in den letzten Tagen des Augusts bey der Hand haben, und hiernach die Summen bestimmen, welche jeder Gemeinde wieder aufzulegen sind. Doch kann hiebey nur von den Entladungen oder Herabsetzungen, welche wegen Unrichtigkeit der Angaben oder der Schätzung erkannt worden sind, aber nicht von Nachlässen oder Milderungen, welche wegen erlittenen Verlustes der Eigenthümer mögen bewilliget werden, die Rede seyn, indem für letztere eine gewisse Summe von zusätzlichen Centimen bestimmt ist.

„Wenn etwa die Repartitoren keine Aenderungslisten eingereicht haben, oder wenn die Bürger, welche Entladungen oder Herabsetzungen erhalten haben, welche darin begriffen sind, so soll der Director diesen Mangel ergänzen, und in der Matrice alle diejenigen Aenderungen machen, welche aus den Entscheidungen des Präfectur-Rathes herrühren mögen.

„Endlich macht der Controleur die General-Recapitulation von der Mutterrolle. Diese Recapitulation enthält das Resultat der ganzen Arbeit, und ist nothwendig, damit man sich versichern könne, ob keiner von den Artikeln der Sections-Liste in der Mutterrolle ausgelassen worden; und ob diese Mutterrolle in Rücksicht der Anzahl der Güter, der Morgenzahl und der Classifizierung der Ländereyen sowohl mit dem General-Überschlag (cantonnement) als mit der Sections-Liste völlig übereinstimme. Diese Recapitulation muß gleichfalls sowohl von den Repartitoren als von dem Controleur unterzeichnet werden.

„Wenn die Mutterrolle auf solche Weise vollendet ist, so fertigt der Controleur eine Abschrift von der ganzen

Arbeit, die er von den Repartitoren unterzeichnen läßt, und dem Director zusendet; woben er eine Copie von dem Tarif beylegt, den er anfänglich abgefaßt hatte, und eine genaue Note von allen Veränderungen, welche von den Repartitoren sowohl in Rücksicht des Umfangs und der Classificirung der Güter als der Schätzung des Einkommens gemacht worden sind.

„Alle Original-Papiere werden auf der Kanzelley der Mairie niedergelegt.

„Uebrigens sollen die Controleure nicht aus der Acht lassen, daß sie verpflichtet seyen, die Urtheile der Repartitoren aufzuklären, dann aber sich nach der Meinung der Majorität zu richten; doch können sie alle Punkte, wo die Meinungen getheilt waren, sorgfältig anmerken.“

B. Personal- und Mobilien-Steuer.

Diese beyden Steuern machen ihrer Entrichtung nach nur Eine aus; denn das Gesetz bestimmt für beyde gemeinschaftlich eine Total-Summe, worauf dann zuerst die Personal-Steuer, mittelst der Entrichtung eines dreytägigen Arbeitelöhnes, von jedem Activ-Bürger erhoben wird, und wenn der ganze Betrag derselben erkannt ist, so muß der Rest der Total-Summe durch die Mobilien-Steuer herausgebracht werden.

S. 8. Vertheilungsart der Personal- und Mobilien-Steuer.

Die Vertheilungsart der Personal- und Mobilien-Steuer ist durch das Gesetz vom 3. Niv. 7. J. vorgeschrieben, nach dem I. Art. desselben geschieht diese Vertheilung durch eben dieselbe Verwaltungsstellen (jetzt durch die Departements- und Bezirksräthe) und durch eben dieselbe Repartitoren, denen durch das Gesetz vom 3. Frim. 7. J. die Vertheilung der Grundsteuer übertragen ist *). Nach dem 5., 7., 8., 9., 11.

*) Die Verrichtungen der Repartitoren, ihre Verhältnisse gegen die Steuer-Controleure &c. sind in Betreff der Personal- und Mobilien-Steuer ganz genau eben dieselben, wie in Betreff der Grundsteuer.

und 12. Art. muß zuerst der Präfect für jeden Bezirk den mittlern Preis des täglichen Arbeitslohnes bestimmen, doch so, daß derselbe nicht weniger als 50, und nicht mehr als 150 Centime beträgt. Dieser Arbeitslohn, dreysfach genommen, und dann mit dem Sechstheile der Bevölkerung eines Bezirks multiplicirt, gibt den Betrag der Personal-Steuer für den Bezirk. Dieser Betrag wird dann von der Total-Summe abgezogen, und der Rest als Mobilien-Steuer vertheilt, und zwar so, daß ein Drittheil dieser Mobilien-Steuer nach dem Verhältniß der Bevölkerung, die zwey andern Drittheile nach dem Verhältniß der durch die Patente eingehenden Summe bestimmt werden.

Gesetzt, der tägliche Arbeitslohn sey durch den Schluß des Präfecten auf 1 Franc festgesetzt, so macht der dreytägige Arbeitslohn 3 Fr.

Gesetzt alsdann, die Bevölkerung eines Bezirks belaufe sich auf 120,000 Seelen, so beträgt das Sechstheil davon 20,000 —
 Beide Summen, mit einander multiplicirt, _____
 geben die Summe von 60,000 Fr.
 welche demnach das Contingent des Bezirkes an Personal-Steuer ausmachen.

Gesetzt nun, daß die Total-Summe, welche der Bezirk an Personal- und Mobilien-Steuer zu entrichten hat, 135,000 Fr. betrage, so bleiben, nachdem 60,000 als Personal-Steuer vertheilt worden, noch 75,000 für die Mobilien-Steuer übrig. Von dieser letzten Summe nun soll ein Drittheil, nemlich 25,000 nach Verhältniß der Bevölkerung, und die andern zwey Drittheile nach Verhältniß der Summen der Patenten-Gebühren unter die Mairien vertheilt werden. (Schreiben des Finanz-Ministers vom 18. und 29. Niv. 7. J.)

Der 17. und die folgenden Artikel des benannten Gesetzes vom 3. Niv. 7. J. enthalten die nöthige Vorschrift für das Verfahren der Repartitoren bey Vertheilung der Personal- und Mobilien-Steuer unter die einzelnen Bürger der Gemein-

den. Ehe diese Vertheilung vorgenommen wird, muß jeder Bürger in Person oder durch einen Bevollmächtigten, dem Maire oder seinem Adjuncten eine Erklärung geben, welche folgende Punkte enthält: a) Seinen Namen und Vornamen, b) seine Wohnung, c) den Miethwerth seiner persönlichen Behausung, d) die Zahl der männlichen oder weiblichen Bedienten, die von ihm Lohn empfangen, e) ob er verheirathet oder unverheirathet ist, oder Wittwer sey. Diese Erklärungen werden alsdann von dem Maire oder seinem Adjuncten und den Repartitoren untersucht, und die fehlenden oder mangelhaften Erklärungen werden von ihnen nach ihren Local-Kenntnissen, und nach den Beweisen, welche sie sich verschaffen können, ergänzt.

Wenn nun der Maire das Befehlsschreiben des Unter-Präfecten, worin das Contingent der Gemeinde an Personal- und Mobiliensteuer bestimmt ist, erhalten hat, so muß er die Repartitoren innerhalb der fünf folgenden Tage zusammenberufen, und mit ihnen die Vertheilung auf die in den folgenden Artikeln desselben Gesetzes bestimmte Weise vornehmen.

Die Personal-Steuer, bestehend in einem dreytägigen Arbeitslohne, soll auf jeden Einwohner jeden Geschlechtes, der seit Einem Jahre in der Gemeinde wohnhaft ist, und seine Bürgerrechte genießt, und der nicht in die Classe der Armen gezählt wird, gelegt werden. (Art. 20 des Gesetzes vom 3. Nov. 7. J.)

Wenn die Personal-Steuer vertheilt ist, so muß der Rest von dem Contingente der Gemeinde als Mobiliensteuer vertheilt werden, und zwar nach Verhältniß des Miethwerthes der persönlichen Behausung eines jeden Einwohners, der auf der Liste der Personal-Steuer eingetragen ist. (Art. 21 das.)

Der Miethpreis der Wohnung eines jeden Ehelosen (célibataire) wird um die Hälfte höher, als der wirkliche Werth beträgt, angeschlagen. (Art. 23 das.)

Als Celibataire werden angesehen nur diejenigen Männer, welche 30 Jahre alt, und weder verheirathet noch Wittwer sind. (Art. 24 das.)

Die Frauenpersonen, von welchem Alter sie seyn mögen, sind den die Celibataire betreffenden Verfügungen nicht unterworfen.

Bei den Miethpreisen der Wohnung wird nur derjenige Theil der Gebäude, der zur wirklichen Behausung dient, angeschlagen. (Art. 25 das.)

Es werden dabey nicht mitgerechnet die Magazine, Kramläden, Wirthsgebäude, Werkstätten, Eisen- oder andere Werke, für welche von den Bewohnern die Patenten-Gebühr bezahlt wird. (Art. 26 das.)

Wenn die in den obigen Artikeln verordneten Abzüge oder Erhöhungen gemacht, und die persönlichen Miethpreise der Wohnungen in der Gemeinde bekannt sind, so wird die Vertheilung der Mobiliar-Steuer (nachdem die Personal-Steuer bereits von der ganzen Summe abgezogen worden) nach Verhältniß der gedachten Miethpreise vorgenommen. (Art. 27 das.) *)

*) Der Finanz-Minister gibt in einem Schreiben vom 24. Vent. 7. J. folgende Erläuterungen über das Verfahren der Repartitoren: „Zuerst legen sie jedem Einwohner der Gemeinde, nach dem obigen 20. Art., die Summe eines dreytägigen Arbeitslohnes, nach dem von dem Präfecten festgesetzten Preise, auf. Demnach muß die Rollen-Matrize in der ersten Colonne die Nahmen der Steuerpflichtigen, in der zweyten Colonne die jedem derselben auferlegte Taxe des dreytägigen Arbeitslohnes enthalten. Die ganze Summe dieser Taxe macht das in der Gemeinde zu erhebende Quantum der Personal-Steuer aus, und was nach Abzug derselben von der Total-Summe des Contingentes noch übrig ist, muß als Mobiliar-Steuer vertheilt werden. Gesezt also, das ganze Contingent der Gemeinde betrage 5000 Fr., und die Personal-Taxe im Ganzen 3000, so bleiben noch 2000 als Mobiliar-Steuer zu vertheilen übrig. Um nun diese Summe zu vertheilen, müssen die Repartitoren auf die dritte Colonne den Miethwerth von der Wohnung eines jeden Bürgers, der schon wegen der Personal-Steuer auf der Matrize steht, setzen, wobey zu bemerken ist, daß die Miethpreise der Wohnung der Celibataire um die Hälfte über ihren Werth angeschlagen werden müssen, so das man z. B. wenn der wirkliche Miethwerth 800 Fr. beträgt, statt deren 1200 setzen muß. Ferner ist zu bemer-

§. 9. Wo diese Steuer bezahlt werden muß.

Die Personal- und Mobilien-Steuer soll nur an dem Wohnorte der Steuerpflichtigen gefordert und bezahlt werden. (Art. 29 das.)

Jeder Bürger soll nur an dem Orte seiner Hauptwohnung für die Mobilien-Steuer angeschlagen, und nur diejenige Wohnung, welche den höchsten Miethwerth hat, soll als seine Hauptwohnung angesehen werden. Folglich ist jeder Bürger, der mehrere Wohnungen hat, verbunden, von denselben bey jeder der Municipalitäten, in deren Gebieth sie liegen, eine Anzeige zu machen; er soll diejenige Municipalität, in welcher er die Personal-Steuer entrichten muß, bezeichnen, und dann nach Verlauf von 6 Monaten den Beweis liefern, daß er wirklich taxirt worden sey. (Art. 5 des Ges. vom 21. Vent. 9. J.)

Fen, daß bey dem Anschlag des Miethwerthes der Wohnungen, die Magazine, Werkstätten, Kramläden, u. dgl. wofür Patent-Gebühr bezahlt wird, nicht dürfen mitbegriffen werden, und daß z. B. ein patentisirter Kaufmann nur wegen derjenigen Gebäude, die er mit seiner Familie bewohnt, aber nicht wegen derjenigen, die zu seiner Profession gehören, darf angeschlagen werden. — Wenn auf solche Weise die dritte Colonne ausgefüllt ist, so müssen die Repartitoren den Belauf der gesammten Miethpreise zusammen zählen, und die Total-Summe derselben mit der an Mobilien-Steuer zu vertheilenden Summe vergleichen, und auf solche Weise die Quote bestimmen, die einem jeden Bürger, der auf der dritten Colonne steht, auferlegt werden muß. Wenn also, nach dem obigen Beispiele, die an Mobilien-Steuer zu vertheilende Summe 2000 Francs, die Total-Summe der Miethpreise aber 15,000 Francs beträgt, so ist das Verhältniß $7\frac{1}{2}$; folglich muß jeder Steuerpflichtige zu $7\frac{1}{2}$ Centimen von jedem Franc des Miethwerthes seiner Wohnung angeschlagen werden. "

Wenn die Matrize für eine Gemeinde auf solche Weise verfertigt ist, so besteht die Arbeit der Repartitoren in den folgenden Jahren nur in Abfassung der Mutations-Listen. Diese müssen auf eben dieselbe Weise, wie bey den Grundsteuerrollen gemacht, und dem Controleur zugestellt werden, sind keine Aenderungen zu machen, so muß dieß von den Repartitoren durch ein dem Controleur zuge-

S. 10. Verfügungen in Betreff der Personal- u. Mobil-
liar-Steuer der Offiziere u. Militair-Beamten.

Die Stabs-Offiziere der Militair-Divisionen und Plätze, die Offiziere ohne Truppen, die Ober- und gewöhnlichen Kriegs-Commissare, die Ober-Inspectoren, gewöhnlichen und Unter-Inspectoren bey den Revüen, die Civil-Beamten des Kriegs- und Marine-Departements werden an dem Orte, wo sie ihres Dienstes wegen wohnen müssen, in der Personal- und Mobil-Steuer angeschlagen, und zahlen zwey Centime von jedem Franc ihrer Besoldung, wozu aber nicht die Summe gerechnet wird, die sie für Wohnung und Fourrage beziehen. (Regierungsbeschluß vom 28. Therm. 10. J., Entscheidung des Kriegsministers vom 19. Nov. 1810.)

stelltes Certificat beschiniget werden. E. oben das Schreiben des Finanz-Ministers vom 23. Germ. 9. J. „Da bey Vertheilung der Personal-Steuer, so fährt der Minister in diesem Schreiben fort, häufigere Aenderungen vorkommen, als bey der Grundsteuer, so soll der Controleur nicht eher als am ersten kommenden October von den Repartitoren die Mutations-Listen oder die negativen Certificate begehren. An diesem Tage aber soll er an die Maire, Adjuncten und Repartitoren jeder Landgemeinde das Verlangen ergehen lassen, ihm das Verzeichniß der Veränderungen, welche in der Personal- und Mobil-Steuerrolle zu machen sind, bis zum ersten künftigen November einzusenden. Haben sie nach Verlauf dieses Termines kein solches Verzeichniß eingeschickt, so soll ihr Still-schweigen angesehen werden, als ob sie dahin einwilligten, daß die diesjährige Rolle nach der schon vorhandenen Matrixe ausgefertigt werde.“

Auch in Rücksicht der Wiederauflegung der Personal- und Mobil-Steuer gilt eben dasselbe, was in dem gedachten Schreiben in Ansehung der Grundsteuer gesagt ist. Es muß nemlich dabey auf die Entledigungen und Herabsetzungen dieser Steuern, welche durch die Urtheile der Präfectur-Räthe bewilligt worden sind, die nöthige Rücksicht genommen werden, und wenn solche nicht vollständig in den Mutations-Listen der Repartitoren angeführt sind, so muß der Director der Contributionen diesen Mangel ersetzen; doch ist auch hier nur die Rede von den durch die Präfectur-Räthe erkannten Entledigungen und Herabsetzungen, aber nicht von Nach-lassen und Milderungen, indem für die letztern eine aus den zusät-zlichen Centimen genommene Summe bestimmt ist.

Diese Verfügung ist auch auf die Offiziere der Gendarmerie anwendbar. (Kaiserl. Decret vom 11. April 1810.)

Der Ausdruck Offiziere ohne Truppen ist auf alle Offiziere des Genie-Corps anwendbar, welche weder bey einem Sapeurs-Bataillon, noch bey einer Mineurs-Compagnie angestellt sind, weil sie besondere Zahlbüchelchen haben, ihren Sold einzeln beziehen, und im kais. Decrete vom 25. Germ. 13. J. namentlich unter der Zahl der Offiziere ohne Truppen begriffen sind, über welche die Revüe-Inspectoren jährliche Controllen führen müssen. (Gutachten des Staatsraths vom 16. Vent. 14. J., genehmiget vom Kaiser den 10. Brüm. 14. J.)

Das Gesetz vom 21. Vent. 9. J. in Betreff der doppelten Wohnung ist auf die hier oben genannten Militair-Personen nicht anwendbar, wenn sie gleich an einem andern Orte, als wo sie ihres Dienstes wegen wohnen müssen, eine Wohnung haben sollten, welche ihre Familie inné hat; wegen dieser Wohnung dürfen sie nicht besteuert werden; sie zahlen bloß an dem Orte, den sie ihres Dienstes wegen bewohnen müssen, nach Verhältniß ihrer Besoldung die Personal- und Mobilien-Steuer. (Instruction des Ministers vom 22. Fruct. 10. J.)

Die von den Personen, von welchem im gegenwärtigen S. die Rede ist, zu entrichtende Personal- und Mobilien-Steuer wird von ihrer Besoldung abgehalten; wie dieses geschieht, und ihr Steuerantheil in die Staatscasse geliefert werde, bestimmt ein kaiserl. Decret vom 12. Jul. 1807.

Offiziere, welche keinen bestimmten Wohnsitz und außer ihrer Garnison keine Wohnung haben, werden nicht in die Rollen der Personal- und Mobilien-Steuer ihres Garnisons-Ortes eingetragen, weil wegen der öftern Veränderung ihres Aufenthaltsortes es unmöglich ist, ihren Steuerantheil zu erheben. Haben sie aber in dem Garnisons-Orte oder anderswo besondere Wohnungen für sich oder ihre Familie, so werden sie wie andere Bürger in der Gemeinde besteuert, wo diese Wohnungen sind. (Instr. des Ministers vom 22. Fruct. 10. J.)

S. II. Wie in großen Gemeinden die Mobiliensteuer ersetzt werden könne.

Ein Gesetz vom 24. April 1806 erlaubt, daß in großen Gemeinden, wo die Bevölkerung und die Veränderlichkeit in den Vermögensumständen der Einwohner die Auflegung und Erhebung der Mobiliensteuer sehr beschwerlich macht, viele Reclamationen veranlaßt, und beträchtliche nicht erhebbare Steuerantheile zurück läßt, diese Steuer durch eine andere ersetzt werde; zu diesem Ende wird ein Tarif verfertigt, der nach den Miethpreisen der Wohnungen berechnet ist, das Municipal-Dectroi wird erhdhet 2c. dergleichen Verfügungen müssen aber durch ein besonderes Gesetz gut geheißsen werden. In Paris und Lyon ist die Mobiliensteuer auf diese Art ersetzt.

C. P a t e n t e.

Da es nach Abschaffung der Zünfte und Innungen, deren Einrichtung das Recht, Gewerbe zu treiben, gewöhnlich mit großen Kosten verknüpft hatte, jedem Bürger in Frankreich frey stand, solche Gewerbe zu treiben, die er für gut fand, so schien es nicht nur billig, sondern auch zur Erhaltung der Ordnung nothwendig, daß jeder, der ein Gewerbe treiben wollte, in ein dazu bestimmtes Register eingetragen, und zu einer Abgabe an den Staat verpflichtet würde. Es wurden also in eben dem J. 1791, wo die ganze Steuerfassung in Frankreich umgeformt wurde, durch ein Gesetz vom 17. März die Patente eingeführt, im J. 1793 aber wieder abgeschafft, und durch das Gesetz vom 6. Fruct. 4. J. für das 5te Jahr aufs neue eingeführt. Seit dieser Zeit sind sie in jedem Jahre beybehalten worden. Das Gesetz vom 1. Brümair 7. J. ist dasjenige, dessen Verfügungen die Basis von der Einrichtung der Patentensteuer sind. Diesem zu Folge müssen alle diejenigen, welche irgend eine Art von Gewerben, Industrie oder Handel treiben, sich mit einem Patente versehen, und eine Gebühr bezahlen, wovon der Eine Theil durch einen Tarif, wo alle Gewerbe Classenweise geordnet

sind, bestimmt ist, der andere Theil aber nach dem Umfange des Gewerbes, das der patentable Bürger treibt, nach dem Werthe seiner Häuser, Magazine, Werkstätten u. zu einer größern oder kleinern Summe angeschlagen wird.

Man sieht daraus, daß die Patenten-Steuer nicht unter die Repartitions-, sondern unter die Quantitäts- Steuern gehört; sie wird unter die directen Steuern gerechnet, und durch einen Regierungsbeschuß vom 26. Brüm. 10. J. ist sie auch in Rücksicht der Erhebungsart den directen Steuern gleichgestellt worden.

§ 12. Verfügungen über die Patenten-Gebühr.

In dem ganzen Umfange des Reichs sind diejenigen, welche Handel, Gewerbe, Handwerke oder Professionen treiben, die in dem angefügten Tarif bezeichnet sind, verbunden, sich mit einem Patente zu versehen, und die Gebühren, welche für die Classe des Tarifs, in welche sie gehören, festgesetzt sind, nach dem Verhältniß der Bevölkerung, oder auch, wenn es solche Arten von Handel, Industrie, Handwerken oder Professionen sind, welche im Tarif in keine Classe gesetzt sind, ohne Rücksicht auf Bevölkerung, zu bezahlen. (Art. 3 des Ges. vom 1. Brüm. 7. J.)

Es sollen außer dieser Hauptgebühr fünf Centime von jedem Franc erhoben werden, um dadurch einen Fonds für Nachlaß oder unerhebbare Steuerantheile zu bilden. (Art. 24 des Ges. vom 13. Flor. 10. J.)

Die Patente sollen für das ganze Jahr genommen werden, und sie dürfen nicht auf Einen Theil des Jahres eingeschränkt werden. Wer aber im Laufe des Jahres irgend eine der Patenten-Steuer unterworfenen Art von Handel, Profession oder Industrie zu treiben anfängt, soll die Patenten-Gebühr nur nach Maßgabe des Theils des Jahres, nach Trimestern berechnet, und zwar ohne daß ein Trimester getheilt werden dürfe, bezahlen; ein solcher ist verbunden, das Prorata seiner Patenten-Gebühr in dem ersten Monate seines Etablissements

zu entrichten. Kein Patent soll prorata ertheilt werden, wenn nicht ein Certificat des Maire in der Gemeinde, wo der Begehrende wohnt, darüber ausgestellt worden ist, welches bezeugt, daß der Begehrende noch kein der Patenten-Steuer unterworfenenes Gewerbe ausgeübt habe. Diese Certificate müssen dem Einnehmer der Patenten-Gebühren vorgezeigt, und den Verwaltern, welche die Patente auszustellen haben, nebst der Quittung wieder geliefert werden. (Art. 4 das.)

Die Patenten-Gebühren theilen sich in festgesetzte und proportionelle. Die ersten sind die, welche der Tarif bestimmt; die andern bestehen in dem Zehntel des Miethwerthes der Wohnhäuser, der Werkstätten, Magazine, Boutiquen, Hammerwerke ic., je nach Verschiedenheit der Arten des Handels oder der Industrie, welche man treibt. *) Was die Vermiether betrifft, so muß der Betrag jenes Zehntels durch authentische Mieth-Contracte, was die Eigenthümer betrifft, so muß er durch den Auszug aus der Grundsteuerrolle, oder er muß nach der bloßen Erklärung desjenigen, der das Patent begehrt, bestimmt werden; mit Vorbehalt einer anzustellenden Schätzung, wenn es nöthig ist, im Falle keine Mieth-Contracte oder keine besondere Bestimmung der Quote in der Grundsteuerrolle für die zum Handel, zur Industrie oder Gewerbe des Häusbesizers bestimmten Gebäude vorhanden wäre. (Art. 5 das.)

Die festgesetzten und die proportionellen Gebühren müssen von allen denen entrichtet werden, die in den fünf ersten Classen begriffen sind, oder welche, wenn ihr Gewerbe außerhalb der Classen ist, eine festgesetzte Gebühr von 40 Francs und darüber zu bezahlen haben. Dagegen sind diejenigen, welche in der sechsten Classe und darunter sind, oder deren Gewerbe, wenn es außerhalb der Classen ist, nur eine Gebühr von 30 Francs und darunter nach sich zieht, nur die festgesetzte Gebühr zu bezahlen schuldig. (Art. 6 das.)

*) Siehe unten die Ausnahmen Seite 361 Art. 34.

Die Patentsteuer-Rollen werden den Einnehmern der Grund- und persönlichen Steuern übergeben werden, um sie einzutreiben. (Art. 1 des Regierungsbeschlusses vom 26. Brüm. 10. J.)

Sie sollen für die Einnahmen eine Remise genießen, jener gleich, die ihnen für die Grund- und persönliche Steuer bewilligt ist, und welche von dem reinen Ertrag ihrer Einnahmen genommen werden soll. (Art. 2 da s.)

Die Patente sollen wie die andern directen Steuern vom 1. Januar an zu zwölf Theilen zahlbar seyn, und durch den General-Empfänger und die besondern Empfänger für den dem öffentlichen Schatze zukommenden Antheil soumissionirt werden. (Art. 3 da s.)

Die Remise des General-Empfängers und der besondern Empfänger soll auf den Betrag der Patente die nehmliche wie für ihre andern Einnahmen seyn, und vom reinen Ertrag derselben genommen werden. (Art. 4 da s.)

Die Contouleure der directen Steuern sind beauftragt, jeder in seinem Bezirke, die Verzeichnisse der der Patenten-Gebühr unterworfenen Bürger zu verfertigen, die Art ihres Handels, Gewerbes oder Industrie, deren Gebühr die höchste ist, so wie den Miethwerth ihrer Wohnhäuser, Gewerke, Werkstätten, Magazine und Boutiquen, festzusetzen. Diese Verzeichnisse sollen von den Mairien geschlossen werden, welche ihre Bemerkungen beysügen können, und welche davon eine Abschrift behalten, wovon auch den Bürgern gestattet ist, Einsicht zu nehmen. (Art. 1 des Regierungsbeschlusses vom 15. Fruct. 8. J.)

Die Controleure sollen diese Verzeichnisse unverzüglich dem Unter-Präfecten zustellen, der in den darauf folgenden zehn Tagen sie nebst seinen Bemerkungen dem Präfecten zusendet, welcher das Ganze alsdann dem Director der directen Steuern übergibt. (Art. 2 da s.)

Der Director soll innerhalb zehn Tagen nach Empfang der Verzeichnisse, den Betrag jedes Patentes den Gesetzen

gemäß festsetzen; er soll die auf solche Weise gefertigten Rollen dem Präfecten übergeben, und die Bemerkungen beifügen, welche von dem Unter-Präfecten und den Mairen eingeschickt worden waren. (Art. 3 das.)

In den darauf folgenden zehn Tagen soll der Präfect, nachdem er die Rollen verificirt und executorisch gemacht hat, sie dem Steuer-Director zustellen, der solche an die mit Erhebung der Gebühren beauftragten Einnehmer übersendet. (Art. 4 das.)

Der Einnehmer soll den interessirten Parteyen eine Quittung von der Patenten-Gebühr ausstellen; zugleich soll er ihnen die Patenten-Formel zustellen, nachdem er solche im Nahmen des Maire von dem Wohnorte des Bürgers, der das Patent verlangt, abgefaßt hat. Diese Patenten-Formel soll von dem Maire, nach überreichter Quittung, unterzeichnet, und mit dem Siegel der Gemeinde versehen werden. Die Quittung soll auf dem Secretariate der Mairie aufbewahrt werden, woselbst auch ein Register, nach dem 22. Art. des Gesetzes vom 1. Brüm. 7. J. geführt werden soll. (Art. 5 das.)

Die Quittungen und Patente müssen auf Stempelpapier auf Kosten derer, denen sie abgeliefert werden, ausgestellt werden; außer dem Stempelpapier aber darf nichts dafür bezahlt werden. (Art. 21 des Ges. vom 1. Brüm. 7. J.) *)

*) Der Präfect läßt alle Jahre die nöthige Anzahl von Patenten-Blättern drucken und sie stempeln; der General-Director der Einregistrirungsgebühren eröffnet zu diesem Ende seinen Angestellten einen Credit von drey Monaten. — Jeder Maire erhält mit den Patenten-Rollen seiner Gemeinde die nöthigen Patenten-Blätter und stellt sie den Einnehmern zu, welche sie den Patenten-Pflichtigen einhändigen. (Instruction des Ministers vom 20. Brüm. 10. J.) Die Einnehmer sind befugt zu fordern, daß die Patent-Pflichtigen das zur Ausfertigung ihres Patents bestimmte Stempelblatt abnehmen, und dessen Betrag, der mit dem Decime vom Hundert 75 Centime beträgt, entrichten, wenn sie einen Theil oder das Ganze der Patenten-Gebühr bezahlen. — Die Einnehmer müssen, wenn sie die eingegangenen Patenten-Gelder abliefern, ein Zeugniß über die von ihnen an die Patenten-Pflichtigen abgelieferte Anzahl der

Der Secretar der Mairie soll auf ungestempelttem Papier ein von dem Maire cotirtes und paraphirtes Register, worauf er nach einander und nach Ordnung der Nummern alle abgelieferte Patente einträgt. Die Quittungen sollen mit Nummern, die mit denen, womit die Einschreibung in den Registern bezeichnet ist, correspondiren, auf dem Secretariat aufbewahrt werden. (Art. 22 da s.)

Niemand ist verbunden, mehr als Ein Patent zu nehmen, wie auch die verschiedenen Zweige des Handels, der Gewerbe oder der Industrie, die er treibt oder treiben will, seyn mögen. Es muß aber in diesem Falle die Patenten-Gebühr für diejenige Art des Handels, der Gewerbe oder der Industrie, welche am höchsten angeschlagen ist, bezahlt werden. (Art. 24 da s.)

Die Patente sind personel, und können nur für diejenigen gelten, die solche bekommen; folglich muß jeder Associe' eines Hauses, das Banquiers-Geschäft, oder einen Groß- oder Kleinhandel, oder sonst eine der Patenten-Gebühr unterworfenen Art von Industrie oder Gewerbe treibt, sein eigenes Patent haben. Doch erstrecken sich diese Verfügungen nicht auf die Commanditen-Genossen, indem diese der Patenten-Gebühr nicht unterworfen sind, noch auf die Eheleute, indem diese nur Ein Patent nöthig haben; doch sollen diese, wenn sie mehr als Ein Etablissement haben, ein Patent aus der höhern Classe nehmen, und die proportionelle Gebühr von jedem Local, das sie inne haben, falls eine Gebühr für dasselbe zu entrichten ist, bezahlen; es wäre denn, daß Absonderung der Güter unter ihnen Statt fände, in welchem Falle jedes der Eheleute sein eigenes Patent haben, und die festbestimmten wie die proportionellen Gebühren bezahlen muß. Wenn die

Patenten-Blätter fertigen; die Zeugnisse bewahrt der General-Empfänger, damit man genau berechnen könne, wie viele Stempelblätter verbraucht worden, und wie viele sich noch in den Händen des Einnehmers befinden müssen, wenn man gedachte Zeugnisse mit der Zahl der wirklich eingegangenen Artikel der Hebrölle vergleicht. (Instruction vom 19. Dec. 1809.)

Affociirten einerley Wohnhaus, Werkstätten, Magazine, Boutiquen u. gemeinschaftlich gebrauchen, so soll nur Einer derselben die ganze davon zu entrichtende proportionelle Gebühr bezahlen; die andern dagegen haben nur die festbestimmte Gebühr zu entrichten. (Art. 25 das.)

Wenn ein Bürger, nachdem er ein Patent genommen hat, eine Handlung, Profession oder Handwerk von einer höhern Classe, als die seines Patentes ist, unternimmt, so ist er verbunden, ein neues Patent von dieser Classe zu nehmen, und gewäß dem obigen 4. Art. die fixe Gebühr davon prorata zu bezahlen. In diesem Falle soll die erste bezahlte fixe Gebühr abgezogen, und die proportionelle Gebühr, wenn solche für das erste Patent bezahlt worden ist, nicht zum zweyten Mahle entrichtet, sondern nur Eine ergänzende Summe prorata nachbezahlt werden, falls die neuern Etablissements einen höhern Miethwerth haben als die erstern. (Art. 26 das.)

Jeder Bürger, der mit einem Patente versehen ist, kann seinen Handel, Profession oder Industrie in dem ganzen Umfange des Reichs treiben, wenn er den Einnehmern derjenigen Gemeinden, in welchen er seine Etablissements hat, die proportionellen Gebühren für die Häuser, Werkstätten, Magazine und Boutiquen, die er inne hat, bezahlt. Das Patent soll ihm auf der Mairie seines Wohnortes, auf Vorzeigung der von den Einnehmern der Gemeinden, in denen er seine Etablissements hat, ausgestellten Quittungen, abgeliefert, und von diesen Quittungen im Patente Meldung gethan werden. (Art. 27 das.) *)

*) Die Bürger also, welche in mehrern Gemeinden Etablissements haben, bezahlen 1) die bestimmte Gebühr in der Gemeinde, worin sie wohnen, nach Maßgabe des der stärksten Gebühr unterworfenen Gewerbes; 2) die proportionelle Gebühr in der nehmlichen Gemeinde, nach Maßstabe ihrer persönlichen Wohnung und der zu ihrem Handel dienenden Gebäude, und 3) die proportionelle Gebühr in allen übrigen Gemeinden wegen der Werkstätten, Gewerke, Magazine und Läden, welche sie daselbst inne haben. (Instruction vom 30. Fruct. 11. J.)

Wenn ein patentisirter Bürger im Laufe des Jahres seinen Wohnort verändert, so kann er sich seines Patenten in der Gemeinde seines neuen Wohnortes bedienen, unter Bezahlung der prorata von der für seine neuen Wohnhäuser, Werkstätten, Magazine und Boutiquen schuldigen proportionellen Gebühr, auch eines Nachtrags prorata von der fixen Gebühr, falls diese für die nehmliche Classe in der neuen Gemeinde stärker ist. Gehört sein neues Etablissement in eine höhere Classe, so muß nach dem obigen 26. Art. die fixe Gebühr prorata bezahlt werden. (Art. 28 das.)

Es sind der Patenten-Steuer nicht unterworfen:

1) Die vom Staate besoldeten, öffentlichen Beamten und Angestellten, doch nur in Betreff der Ausübung ihrer Functionen *); 2) die Feldbauer und Ackerleute, doch nur in Betreff des Verkaufs des Kornes und der Früchte, die sie aus den ihnen zugehörigen oder von ihnen bearbeiteten Ländereien ziehen, und in Betreff des Viehes, das sie halten; 3) die Commis, Tagelöhner, und alle Personen, die um Lohn dienen, und für andere in den Häusern, Werkstätten und Boutiquen derjenigen, in deren Diensten sie sind, arbeiten. Diejenigen, welche in ihren eigenen Wohnungen für Groß- und Detail-Händler oder Fabrikanten, oder für Privat-Personen, auch ohne Gesellen, Schild und Boutiquen arbeiten, werden nicht als Gesellen, die für Rechnung eines andern arbeiten, betrachtet, sondern müssen mit einem Patente der sechsten Classe, oder mit einem andern, das für ihre im Tarif bezeichnete Profession gehört, sich versehen; 4) die Mahler, Kupferstecher, Bildhauer, sofern sie als Künstler betrachtet werden, und bloß die Producte ihrer Kunst verkaufen; 5) diejenigen Gesundheitsbeamten, welche bey den Spitalern oder zum Dienste der Armee angestellt, und dazu von der Regierung

*) Auch die Avoués, das heißt, die vom Kaiser ernannten gerichtlichen Sachwalter, sind der Patenten-Steuer nicht unterworfen.

oder von den constituirten Autoritäten ernannt sind. *)

6) Die Hebammen; 7) die Inhaber reitender Posten; 8) die Fischer; 9) die Woll- und Baumwollkämmer und Spinner, die Wäscherinnen, die Schuhflicker, die Kalbaunenhändler; 10) diejenigen, welche in den Straßen, Durchgangsplätzen und Märkten in den Gemeinden herumziehen, um Früchte, Gemüse, Butter, Eyer, Käse und andere kleine Eßwaaren zu verkaufen. Alle die, welche andere Sachen, selbst im Herumziehen oder unter Schoppen oder en étalage **) verkaufen, sollen die Hälfte der Gebühren, welche von denen, die in Boutiquen verkaufen, bezahlt werden, entrichten; (Art. 29 da s.)

Die Notare, die zu einer Sicherheitsstellung in barem Gelde verbunden sind; (Gesetz vom 25. Vent. 12. J.)

Diejenigen, welche eine Concession zur Ausbeutung einer Mine erhalten haben, weil dieses Geschäft nicht für ein Handelsgeschäft gehalten wird. (Art. 32 des Ges. vom 21. April 1810.)

Es werden als Großhändler angesehen, was für einen Handel sie auch treiben mögen, alle diejenigen, welche unter solchen Umschlägen verkaufen, deren man sich gewöhnlich bedient, um die Handelsartikel zuerst in den Handel zu bringen. (Art. 30 da s.)

Alle Bürger, welche, weil sie öffentlich als solche bekannt sind, als Großhändler oder als Affociirte eines Handelshauses auf die Liste der der Patenten-Steuer unterworfenen Bürger gesetzt worden sind, und welche doch für bloße Kleinhändler, Commanditen-Genossen oder Commis sich ausgeben, sollen an

*) Die Aerzte, Wundärzte und Apotheker, welche zu Folge einer Ernennung der Regierung oder der Verwaltungsobrigkeit bey Civil- oder Militair-Spitälern oder für den Dienst der Armen angestellt sind, sie mögen ihre Kunst auch bey Privat-Personen ausüben oder nicht; die Professoren der Entbindungskunst in den Spitälern. (Kaiserl. Decret vom 25. Therm. 13. J.)

**) Das heißt, ausgelegt an öffentlichen Plätzen, Straßenecken, Flußwerften etc.

dem Orte, wo der Streit über die Natur ihres Handels und über ihre wahre Qualität sich erhoben hat, durch Vorzeigung ihrer Journale und Register, so wie der Gesellschaftsverträge, den Beweis führen dürfen. (Art. 31 d a s.)

Es werden als Fabrikanten oder Manufacturisten angesehen alle diejenigen, welche rohe Stoffe in Artikel von anderer Form oder Qualität, sie sey einfach oder zusammen gesetzt, verwandeln; doch mit Ausnahme derjenigen, welche ihre selbst gezogenen und eingeernteten Früchte verarbeiten. Diese sind verbunden, ein Patent zu nehmen, das um eine Classe höher ist, als das Patent der Krämer, welche die von ihnen fabricirte Art von Waaren Detailweise verkaufen. (Art. 32 d a s.)

Die Fabrikanten mit Werkstühlen, die nicht mehr als fünf Werkstühle, es sey zu Hause oder außer dem Hause, beschäftigten, sind nur der Patenten-Gebühr von der fünften Classe unterworfen. Diejenigen Fabrikanten, die selbst arbeiten, ohne Gesellen anzustellen, und die die Producte ihrer Arbeit nur nach und nach, so wie dieselben fertig werden, verkaufen, sind nur die Patenten-Gebühr von der sechsten Classe zu bezahlen schuldig. (Art. 33 d a s.)

Die Inhaber der mit Mobilien versehenen Hotels haben bloß den vierzigsten Theil vom Total-Preise ihres Miethwerthes und die Ballspielhalter nur den zwanzigsten Theil davon, die Müller nur den dreyßigsten Theil vom Miethwerthe ihrer Häuser, Mühlen und Gewerke, als proportionelle Patenten-Gebühr zu bezahlen. (Art. 34 d a s. und Art. 26 des Ges. vom 13. Flor. 10. J.)

Diejenige Arten von Handel, Industrie und Professionen, die nicht im Tarif stehen, sollen nichts desto weniger der Patenten-Gebühr unterworfen seyn, und das Patent soll ausgefertigt werden, unter Bezeichnung derjenigen Classe, in welche die gedachten Arten von Handel, Industrie und Professionen, nach der Aehnlichkeit der Verfahrensart oder der Handelsartikel, von den mit Ausfertigung der Patente beauftragten Verwaltungen, werden gesetzt werden. (Art. 35 d a s.)

Die Eigenthümer oder Hauptmiethsleute, die der Patenten-Steuer unterworfen sind, sollen die proportionelle Gebühr, wenn eine solche zu entrichten ist, nur nach Verhältniß des Miethwerthes der Locale, welche sie inne haben, bezahlen. Bey vorfallenden Schwierigkeiten kann eine Schätzung vorgenommen werden. (Art. 36 d a s.)

Wenn ein der Patenten-Steuer unterworfenen Bürger stirbt, so soll seine Patenten-Quote nur für die vergangene Zeit und für den laufenden Monat gefordert werden.

Die, welche die Jahrmärkte beziehen, müssen ihre ganze Patenten-Steuer im ersten Monate bezahlen. (Art. 26 des Ges. vom 13. Flor. 10. J.)

Niemand kann in Sachen, die seinen Handel, Profession oder Industrie betreffen, irgend eine Klage, Einrede oder Vertheidigung vor Gericht vorbringen, noch außergerichtlicher Weise irgend eine Urkunde fertigen oder Signification machen lassen, wenn nicht im Anfange der Urkunden von dem genommenen Patente, nebst Bezeichnung der Classe, des Datums, des Numero, und der Gemeinde, in welcher es angefertigt worden, Meldung geschehen ist, bey Strafe von 500 Francs sowohl gegen die der Patenten-Steuer unterworfenen Privat-Personen, als gegen die Beamten, welche dergleichen Urkunden ohne Meldung des Patentees versertiget oder angenommen haben. Die Beurtheilung zu dieser Geldbuße soll bey dem Tribunal erster Instanz auf Begehren des kais. Procurators bey diesem Tribunal betrieben werden. Die Aufweisung des Patentees soll den Mangel der Anzeige nicht ersetzen, noch von der oben erwähnten Strafe befreyen. (Art. 37 d a s.)

Jeder Bürger, der Waaren zum Verkaufe ausstellt, ist verbunden, sein Patent vorzuzeigen, so oft er von den Friedensrichtern, Polizen-Commissaren, Verwaltern, Mairen oder Adjuncten dazu aufgef.ordert wird. Wenn der, welcher mit keinem Patente versehen, oder dasselbe nicht aufweist, außer seinem Wohnorte verkauft, so sollen die zum Verkaufe ausgestellten Waaren auf Kosten des Verkäufers bis zur Verz

zeigung eines gehörigen Patentess ergriffen oder sequestrirt werden. Verkauft er in seinem Wohnorte, so soll ein Verbal-Prozeß darüber gefertigt und dem Controleur zugeschickt werden, damit dieser den Uebertreter gemäß dem gegenwärtigen Gesetze verfolge. (Art. 38 d a s.)

Wer mehrere Abschriften seines Patentess nöthig hat, um solche in andern Mairien als in der seines Wohnortes vorzeigen zu können, der kann dieselben verlangen, ohne andere Kosten, als die für das Stempelpapier. Eben das soll Statt haben in Ansehung derer, die ihr Patent verloren haben. Jede Ausfertigung soll als die erste, zweyte, dritte u. s. f. bezeichnet, und von dem, der das Patent nimmt, wenn er unterzeichnen kann, unterzeichnet werden; kann er nicht unterzeichnen, so soll davon Meldung geschehen. Um den Mißbrauch der Duplicate zu verhindern, wird es den Verwaltungen frey gestellt, den Ursachen, um deren willen man die Duplicate verlangt, nachzuforschen, und diese, wenn Grund dazu vorhanden ist, zu verweigern. (Art. 39 d a s.)

Von dem Betrage der Patenten-Rollen werden 10 Centime abgezogen, die mit den 5 Zusatz-Centimen für Nachlässe und nicht erhebbare Steuerantheile 15 Cent. ausmachen. Von diesen 15 Cent. sind 2 zur Bestreitung der durch die Verfertigung der Rollen verursachten Kosten bestimmt, die 13 übrigen dienen zur Deckung der nachgelassenen oder herabgesetzten Summen; was übrig bleibt, kommt den Gemeinden zur Bestreitung ihrer Municipal-Ausgaben zu. — Die Steuer-Directoren sind besonders beauftragt, die Berechnungen über das zu verfertigen, was den Gemeinden von diesen 13 Cent. zukommen mag. — Bey Festsetzung dieser Berechnung ist zu bemerken, daß vorher von dem Betrage der ursprünglichen und Ergänzungsrollen die Total-Summe der Entlastungs- und Herabsetzungsbefehle abgezogen werden muß, die Steuerpflichtigen mögen den Einnehmern diese Befehle als bares Geld gegeben haben, oder solche mögen den Bezirksempfängern zugestellt worden seyn, um die befohlenen Rückzahlungen

264 VI. Abschn. Steuerw. I. Cap. Auflegung u. Verth. der dir. Steuern.
 zu leisten. — Der Präfect verordnet die Zahlungen der Summen, welche den Gemeinden von diesen 13 Cent. zukommen. (Instruction vom 20. Sept. 1809.)

S. 13. Tarif der Patenten-Gebühr vom 1. Brüm. 7. J.

1) Ohne Rücksicht auf die Bevölkerung. *)

Francs.

Die Banquiers	300
Die Schiff- und Waarenmäkler, die Unternehmer von Frachtwägen und von öffentlichen Wägen zu Lande und zu Wasser	200
Die Meßkaufleute mit Wägen	40
Die Krämer mit Pferden und andern Lastthieren	30
Die Krämer mit Ballen, sie haben Wohnsitz oder nicht	20

Die Unternehmer oder Directoren von Schauspielen oder andern öffentlichen Vergnügungen, wo die Zuschauer ihre Plätze zahlen. } Eine vollständige Vorstellung, berechnet nach der Anzahl und dem Preise der Plätze.

Anm. Hieher gehören auch z. B. die, welche fremde Thiere für Geld sehen lassen, falls sie nicht umherziehen, sondern ein festes Local haben.

2) Mit Rücksicht auf die Bevölkerung.

Handel, Industrie, Künste und Gewerbe.

Erste Klasse.

Die Negocianten und Schiffbaukrüster, die Wechsel-Agenten und Mäkler, die Waaren-Commissionaire, die Entrepreneure, Fournisseure und Munitions-Lieferanten des Reichs, die Unternehmer und Directoren von Versteigerungsanstalten, die Directoren von Agentschaften oder Geschäfts-Büreaux, die Steinkohlenhändler im Großen, die Holzhändler, welche ihr

*) Wir geben hier den Tarif, so wie er dem Gesetze vom 1. Brüm. 7. J. angehängt worden ist. Ein vollständigeres Verzeichniß der der Patenten-Gebühr unterworfenen Gewerbe siehe unten S. 15 Seite 381.

Holz auf Lagern oder in Magazinen halten, oder welche die Schläge in den Waldungen, Forsten und Pflanzungen des Staats, der Gemeinden oder der Privat-Personen an sich kaufen, die Seeholzhändler, die Großhändler mit Tüchern, Kramwaaren (mercerie), Seidenwaaren, Baumwollenzug, Leinwand, Linons, Mouffelinen, Gazen, Spitzen, Stahl, Eisen und andern Metallen, mit Klingelkram, Wein, geistiger Getränken, Essig, Spezeren, Gewürzen, Leder und Häuten; die Gerber, die mit ihren Producten Handel treiben, die Lumpenhändler im Großen,

bezahlen in den Gemeinden:

von 100,000 Seelen und darüber.	von 50,000 bis 100,000 S.	von 30,000 bis 50,000 —	von 20,000 bis 30,000 —	von 10,000 bis 20,000 —	von 5,000 bis 10,000 —	unter 5000 —
300 Fr.	240 Fr.	180 Fr.	120 Fr.	80 Fr.	50 Fr.	40 Fr.

Zweite Classe.

Die Detail-Händler mit Tuch, Seidenzeugen, Leinwand, Baumwollenzegen, Mouffelinen, wenn sie daraus ihren Haupt-handel machen; die Baumeister, Unternehmer von Gebäuden, Schiffbauer; die Goldschmiede, Uhrmacher, Bijouterie-Händler, Diamanten-Schleifer, Juwelierer, Destillirer, Confituren-Macher; die Apotheker; die Buchdrucker; die Traiteure und Restaurateure

bezahlen in den Gemeinden

von 100,000 Seelen und darüber.	von 50,000 bis 100,000 S.	von 30,000 bis 50,000 —	von 20,000 bis 30,000 —	von 10,000 bis 20,000 —	von 5,000 bis 10,000 —	unter 5000 —
100 Fr.	80 Fr.	60 Fr.	40 Fr.	30 Fr.	25 Fr.	20 Fr.

Dritte Classe.

Die Kramhändler im Kleinen; die Tapezierer; die Handel treibenden Schneider und Schuhmacher; die Kürschner, die

mit Muffen handeln; die Kaufleute, die mit Linons, Gazen, Spitzen, Gewürz- und Färbewaa ren einen Detail-Handel treiben; die Stärke-Fabrikanten; die Lohgerber; Gerber; Wachslichtmacher; die Speckfrämer (chaircuitiers); Pasteten-Bäcker; die Wein-, Liqueur- und Essigändler; die Barkböche, die Gebratenes zubereiten (rôtisseurs); die Vermiether meublirter Wohnungen; die Papierändler; die so mit Pferden und andern Lastthieren Handel treiben; die Ochsen-, Kuh-, Kälber-, Schaaf- und Schweineändler; die, welche Billarde oder Ballspiele halten; die Limonaden-Händler; Karoffen-Händler; die, welche mit Wolle, Garn und Baumwolle einen Detail-Handel treiben; die so mit Korn, das sie nicht selbst ernten, Handel treiben; die Huissiers; die zu Preisschätzungen angestellten Huissiers; die Inhaber, Pächter und Unter nehmer von Fähren über Flüsse und Ströme; die Eigenthümer von Schiffen, die zur Küstenfahrt (cabotage) gebraucht werden; die Carten- und Pappendeckelhändler; die geschwor nen Abwäger, und Micher der Getränke; die Branntwein-Fabrikanten; die Vänderändler; die Es waarenändler,

bezahlen in den Gemeinden

von 100,000 Seelen und darüber.	von 50,000 bis 100,000 S.	von 30,000 bis 50,000	von 20,000 bis 30,000	von 10,000 bis 20,000	von 5000 bis 10,000	von weniger als 5000
75 Fr.	60 Fr.	45 Fr.	30 Fr.	25 Fr.	20 Fr.	15 Fr.

Vierte Klasse.

Die Ebenisten; Tröbler; Meubel-Händler; Holzhändler, die kleine Schläge in den Gehölzen, Forsten und Pflanzungen des Staats oder der Privat-Personen an sich kaufen, und keine Lager noch Magazine haben; die Rinden-, Loh-, Kohlen- und Torfhändler; die Schloßer; Kleinschmiede; Waffenschmiede; Sporenmacher, Dachdecker; Blengießer; die so mit Eisen, Stahl und andern Metallen, mit Gewürzen, Klingel- fram, Leder und Häuten Detail-Handel treiben; die Huts

macher und Strumpfwirker; die, welche Pferde und hangende Wagen vermietten; die so mit gemahltem Papier, mit Glas und Glaserey, mit Porcellain und Cristallen, mit Mode-Waaren, mit gemahlten oder künstlichen Blumen handeln; die Weiber-Perruquiers; die Sattler; Parfümirer; Buchhändler; Gesundheitsbeamten; Zahnärzte; Handschuhmacher; die, welche öffentliche Bäder halten; die Curiositäten-Händler; die Salzmesser und Tracons-Meister; die Fanence-Händler; die Fabrikanten von seidnen, baumwollenen und wollenen Decken; die Abmesser von Leinwand und andern Zeugen; die, welche Zeuge appretiren; die Farben- und Knopfbändler;

bezahlen in den Gemeinden

von 100,000 Seelen und darüber.	von 50,000 bis 100,000 S.	von 30,000 bis 50,000 —	von 20 000 bis 30,000 —	von 10,000 bis 20 000 —	von 5000 bis 10,000 —	von weniger als 5000 —
50 Fr.	40 Fr.	30 Fr.	20 Fr.	15 Fr.	10 Fr.	8 Fr.

Fünfte Classe.

Die Bäcker; Mäller; die so auf den Märkten Korn verkaufen (blätiers); die Schenkwirthe; die so in Boutiquen Gemälde und Kupferstiche verkaufen; die Weißzeughändlerinnen; die Goldschläger und Goldzieher; Wortenmacher; Metalldrechsler; Kunstschreiner; Kistenmacher, die Spiegel-, Fächer- und Brillenmacher; Korfschneider; die, welche Lauten und optische, physikalische, astronomische, mathematische Instrumente verfertigen; die Barometer-Händler; die Schiefer-, Backstein-, Ziegelstein-, Gips-, Kalk- und Lattenshändler; die, welche Barken, Rachen und andere kleine Fahrzeuge bauen; die Blechschmiede; Weißgerber; Zimmerleute; Wagner; Schreiner; Kammelmacher; die so mit ungehedeltem oder gehedelttem Hanf oder Flachs, mit Harz, Schießpulver, Seilen und Seilwerk handeln; die so mit Chocokolade, Makaroni und anderm Backwerk dieser Art handeln; die Bürstenbinder; die Ober-Schiffknechte; die Schiffzerleger; die Unternehmer der Abtrittsausleerungen; die Darmsaitenspins

ner; die Unternehmer des Straßenpflasters; die Unternehmer des Straßen- und Chaussée-Baues; die so mit Musikalien und geographischen Charten handeln; die Pfannenschmiede; die Raucharbeiter; die so mit Stöcken handeln,

bezahlen in den Gemeinden

von 100,000 Seelen und darüber.	von 50,000 bis 100,000 S.	von 30,000 bis 50,000 —	von 20,000 bis 30,000 —	von 10,000 bis 20,000 —	von 5000 bis 10 000 —	von weniger als 5000 —
40 Fr.	32 Fr.	24 Fr.	16 Fr.	10 Fr.	8 Fr.	5 Fr.

Sechste Klasse.

Die Färber; Fleckenpulver; Pergamentmacher; Kupferstichdrucker; Schwertfeger; Kesselschmiede; Zinngießer; Faßbinder; Scheffelmacher; die Koffer- und Felleisenmacher; die Seiler; Wandmacher; Gießer; Vergolder; Versilberer; die Obsthändler in Boutiquen; die Samen- und Kräuterhändler; die Töpfer; Gipsler; Marmorschneider; die so mit mineralischen Wässern handeln; die Bannenmacher; Feldmesser; Hufschmiede; die Fabrikanten mit Werkstühlen für eigene Rechnung; die Tabaks-, Wildpret-, Geflügel-, Pelzwerk-, Salinens-, Potasch- und Milchrahmhändler; die Segelmacher; die Tuchscheerer und Tuchtrager; die, welche Matten und Klängen verfertigen; die, welche Stubenböden und Wände mit Steinen belegen; die Wiederverkäufer; die, welche Gemälde auffrischen; die Parasol-Händler; die so mit schlechten alten Büchern handeln; die Scheidewasser-Fabrikanten; die Leim-Fabrikanten; die Aschenwäscher; die, so mit Häuten für Kleidung und Bewaffnung handeln;

bezahlen in den Gemeinden

von 100,000 Seelen und darüber.	von 50,000 bis 100,000 S.	von 30,000 bis 50,000 —	von 20,000 bis 30 000 —	von 10,000 bis 20,000 —	von 5000 bis 10 000 —	von weniger als 5000 —
30 Fr.	24 Fr.	18 Fr.	12 Fr.	8 Fr.	5 Fr.	4 Fr.

Siebente Classe.

Die Schneider; Futteralmacher; Bordirer; Possementirer; Holzdrechsler; Metallstecher; Bagmacher; Peruckenmacher; Schuster; Weber; Glaser; Näherinnen; Nagelschmiede; Madler; die mit Fischen, sowohl frischen als gesalzenen handeln; die Salz-, die Holzschuhhändler; die Steinmeze; die so mit alt Eisen handeln; die Bier-, Most- und Branntweinändler im Kleinen; die Conducteure von Reisekutschen und Yachten; die Pompiers und Röhrronnenmeister; die Fuhrleute und Ochsentreiber für den Waaren-Transport; die Kinderspielzeug-Krämer; die, welche Galloschen (Schuhüberzüge) machen; die Buchbinder; die Köhler und Steinkohlensändler im Kleinen;

bezahlen in den Gemeinden

von 100,000 Seelen und darüber.	von 50,000 bis 100,000 S.	von 30,000 bis 50,000	von 20,000 bis 30,000	von 10,000 bis 20,000	von 5000. bis 10,000	von weniger als 5000
20 Fr.	16 Fr.	12 Fr.	8 Fr.	5 Fr.	4 Fr.	3 Fr.

§. 14. Bemerkungen und Instructionen des Ministers über die Patenten-Steuer.

a) Man sieht aus dem Inhalte des Gesetzes vom 1. Brüm. 7. J., daß zweyerley Arten von Patenten-Gebühren, die festgesetzten und die proportionellen, wohl zu unterscheiden sind. Die festgesetzten sind im Tarif bestimmt, und sind größer oder kleiner, je nach Art der Professionen und nach Verhältniß der Bevölkerung der Gemeinde, in welcher das Patent genommen wird. Daher die Classen-Ordnung. Die proportionelle Gebühr ist größer oder kleiner, je nach dem Umfange des Gewerbes, das der Professionist treibt. Diese Verschiedenheit der Gebühren hat ihren Grund in der Billigkeit; denn von zwey Bürgern, welche einerley Gewerbe treiben, kann einer sehr große und ausgebreitete Geschäfte machen, der andere dagegen, mit oder ohne Schuld, fast arbeitslos

seyen. Folglich muß der erste auch eine größere Gebühr an den Staat entrichten, und aus diesem Grunde ist Ein Theil der Patenten-Gebühr festbestimmt, und muß von jedem nach der Classe, in die er gehört, er mag große oder kleine oder gar keine Geschäfte machen, entrichtet werden; der andere Theil aber ist, je nach der Größe der Geschäfte, sehr verschieden. Aus gleichem Grunde haben die beyden letzten Classen keine proportionelle, sondern nur die festbestimmte Gebühr zu bezahlen, weil in denselben nur solche Gewerbe vorkommen, mit welchen sich, der Regel nach, kein ausgebreitetes Geschäft treiben läßt; eben so verhält es sich mit denen, welche in keiner der Classen stehen, und deren feste Gebühr nur auf 30 Francs oder weniger angeschlagen ist. Die Ursache, warum einige Professionen, welche eine feste Gebühr zu entrichten haben, in keine der 7 Classen gesetzt sind, liegt ohne Zweifel darin, weil dieselben von der Art sind, daß der Wohnort keinen besondern Einfluß auf die Ausdehnung des Geschäftes hat.

Die festbestimmten Patenten-Gebühren werden bey dem Steuereinnemer des Ortes, wo der, welcher das Patent verlangt, wohnhaft ist, die proportionellen Gebühren aber bey dem Steuereinnemer des Ortes, wo die Häuser, Werkstätten &c. desselben liegen, bezahlt. Das Patent selbst wird alsdann auf Vorzeigung der Quittungen von dem Maire des Ortes, wo der patentable Bürger wohnhaft ist, unterzeichnet, doch nur in dem Falle, wenn der Bürger da, wo er wohnt, zugleich sein vornehmstes Etablissement hat. Wenn er aber seine Haupt-Profession in einer andern Gemeinde als in der seines Wohnortes treibt, so muß er das Patent in der Gemeinde nehmen, wo er jenes Hauptgewerbe treibt, und die feste Gebühr nach Verhältniß der Bevölkerung dieser Gemeinde entrichten. Dieß erhellet aus einigen Decissionen des Ministers. In einer derselben vom 16. Prair. 7. J. sagt er: Ein Besitzer von Eisenwerken müsse sein Patent da nehmen, wo seine Werke liegen, wenn er gleich anderwärts wohnt. Nach einer andern vom 28. Pluv. 8. J. muß z. B. der Associe' eines Handelsmannes in Paris, wo die Hauptnieders-

lage ist, wenn er gleich anderswo wohnhaft ist, doch sein Patent in Paris nehmen, und die feste Gebühr nach Verhältniß der Bevölkerung von Paris bezahlen. Was die Frage betrifft: auf welche Weise die proportionelle Gebühr festgesetzt werden soll, so hat der Minister in mehreren Schreiben folgende Entscheidungen gegeben: „Wenn es gleich im 5. Art. des Gesetzes vom 1. Brüm. 7. J. heißt, die proportionelle Gebühr bestehe im Zehntel des Miethwerthes der Wohnungen, oder Werkstätten, oder Boutiquen 2c. so darf dieß doch nicht so ausgelegt werden, als ob ein Bürger, der bey seiner Wohnung noch Werkstätten 2c. hätte, nur nach dem Miethwerthe seiner Wohnung anzuschlagen wäre. Vielmehr muß der gesammte Miethwerth von allen Gebäuden, welche sowohl zur Wohnung als zum Handel oder Gewerbe des Bürgers dienen, zur Basis angenommen, und die proportionelle Gebühr muß nach Maßgabe des Bodens, worauf jene Gebäude liegen, bestimmt werden. Ist ein Pacht-Contract vorhanden, so besteht die proportionelle Gebühr in dem Zehntel des Pachtpreises; enthält der Pacht solche Gegenstände, welche dieser Gebühr unterworfen, und zugleich andere, welche es nicht sind, so wird der Ertrag der letztern vom Pachtprice abgezogen, und das Zehntel dessen, was dann noch übrig bleibt, macht die proportionelle Gebühr aus. Sind die dieser Gebühr unterworfenen Gegenstände weder verpachtet, noch in der Rollen-Matrixe geschätzt, oder die Schätzungen, welche sich aus den Pachtzetteln oder der Rollen-Matrixe ergeben, werden als nicht zureichend anerkannt, so dürfen die Parteyen eine Schätzung des Ertrages machen, deren Richtigkeit durch Sachverständige constatirt werden kann, wenn sie bezweifelt wird. (Instruction vom 30. Fruct. II. J.) Nun entsteht aber die Frage: soll diese Bestimmung des Miethwerthes nach dem in der Mutterrolle angegebenen reinen und steuerbaren Einkommen, oder soll sie nach Hinzufügung dessen, was von den Repartitoren abgezogen wurde, mithin nach dem rohen Ertrage geschehen? Der Minister hat in seinem Schreiben vom 8. Flor. 8. J. ganz bestimmt für letzteres entschieden.

Wäre es anders, so würde der Eigenthümer eine geringere proportionelle Gebühr bezahlen als der Pächter. Setzen wir, ein Pacht betrage 2400 Francs, so kann, wenn die großen Reparationen dem Eigenthümer zur Last fallen, das reine Einkommen in der Mutterrolle nur auf 1600 Francs geschätzt werden, weil Ein Drittel für die Kosten des Unterhalts abziehen ist; muß aber der Pächter die großen Reparationen tragen, so besteht das reine Einkommen des Eigenthümers wirklich in 2400 Francs, und das rohe Einkommen beträgt 3600, folglich muß im ersten Falle die Patenten-Gebühr des Eigenthümers wie des Pächters auf 240, im andern Falle aber für jeden auf 360 Francs angeschlagen werden. Eben so wenn das reine steuerbare Einkommen eines Wohnhauses in den Mutterrollen auf 300 Francs geschätzt ist, so muß, weil nach dem 80. Art. des Ges. vom 3. Frim. 7. J. Ein Viertel vom rohen Ertrage abgezogen worden ist, dieses Viertel wieder hinzugethan werden, so daß der Miethwerth auf 400, und die proportionelle Gebühr auf 40 Francs angeschlagen wird. Auf gleiche Weise, da nach dem 87. Art. desselben Gesetzes der reine Ertrag von den Fabriken, Manufacturen, Eisenhütten, Mühlen und andern Gewerken durch Abzug Eines Drittels von ihrem rohen Ertrage gefunden wird, so muß bey Festsetzung der proportionellen Gebühr jenes in der Mutterrolle abgezogene Drittel wieder hinzugerechnet werden. Dabey ist zu bemerken, daß die im 88. Art. dess. Ges. für die neu erbauten Häuser, Fabriken, Mühlen 2c. bewilligte zweyjährige Steuerfreyheit sich nicht auf die Festsetzung der proportionellen Patenten-Gebühr erstrecken kann. Auch ist es ein Irrthum, wenn man glaubt, daß der Theil der Wohngebäude, der mit der Mobilien-Steuer belegt worden ist, bey Bestimmung der proportionellen Patenten-Gebühr nicht in Anschlag kommen dürfe, und der Minister verlangt in einem Schreiben vom 16. Vend. 8. J., daß dieser Irrthum da, wo er Statt gefunden hat, sogleich durch Ergänzungserollen verbessert werden soll. Endlich hat der Minister die Frage: wie in dem Falle, da durch einen und denselben Contract Ländereyen mit Mühlen,

Eisenhütten 2c. zugleich verpachtet worden, die proportionelle Gebühr zu bestimmen sey, folgender Maßen beantwortet:
 „Wenn jemand z. B. ein Eisenwerk mit einem Meierhof, einer Mühle und einigen Ländereyen nebst einem Wald, dessen Holz für die Eisenwerke gebraucht wird, zusammen für 30.000 Francs gepachtet hat, so muß, so viel als der Pachtpreis des Waldes insbesondere betragen mag, von der Total-Summe des Pactes von 30,000 Francs abgezogen, und der Ueberrest alsdann bey Festsetzung der proportionellen Patenten-Gebühr zur Grundlage angenommen werden, aus dem Grunde, weil der Wald nicht wesentlich zum Pachte gehört, indem der Pächter mit jedem andern als dem Eigenthümer einen Holzkauf-Contract für sein gepachtetes Eisenwerk hätte schließen können. Gleichfalls können dabey diejenigen Güter, welche ein solcher Pächter an Unterpächter überläßt, nicht in Anschlag gebracht werden, weil sie nichts zur Größe seines Gewerbes beytragen.

Das Gesetz sagt ausdrücklich, daß die Patenten-Gebühren im Anfange des Jahres für das ganze Jahr bezahlt werden müssen, ohne Rücksicht darauf, ob das Gewerbe das ganze Jahr durch fortduere oder nicht. Auch wenn ein Professionist wegen Mangel an Arbeit sein Gewerbe Einen Theil des Jahres hat liegen lassen, und dasselbe z. B. im zweyten Trimester wieder anfängt, so muß er dennoch die Patenten-Gebühr für das ganze Jahr bezahlen, indem der Minister unter andern in einem Schreiben vom 26. Fruct. 7. J. ausdrücklich sagt: Das Aufhören eines Gewerbes im Laufe des Jahres ziehe keinen Abzug von den Gebühren nach sich. Nur in dem Falle, wenn jemand nach völligem Verlaufe des ersten, zweyten, dritten Trimester ein Gewerbe anfängt, wird das verfloffene Trimester abgezogen, und die Gebühr nur prorata für die noch übrige Zeit bis zum Ende des Jahres entrichtet, wobey jedoch zu bemerken ist, daß das Trimester, während dessen das Gewerbe angefangen wird, ganz mitgerechnet werden muß, so daß für das in den Monaten April, May und Jun. genommene Patent drey Viertel beyder Gebühren, für

ein in den Monaten Julius, August und September genommenes Patent die Hälfte beyder Gebühren, und für ein Patent, das in den Monaten October, November und December genommen wird, Ein Viertel der einen und der andern Gebühr bezahlt werden müssen. Auch kann er zur Bezahlung der prorata nur dann zugelassen werden, wenn er ein vom Maire oder seinem Adjuncten ausgestelltes Certificat beybringt, woraus erhellet, daß er vorher noch kein dem Patente unterworfenenes Gewerbe getrieben hat. Dieses Certificat muß nebst der Quittung und der Patenten-Formel dem Maire zugestellt werden, welcher alsdann die letztere unterzeichnet, und die beyden andern Piecen behält. Ein anderer Fall, wo prorata bezahlt wird, ist der, wenn jemand ein Patent für ein gewisses Gewerbe genommen hat, und im Laufe des Jahres ein anderes anfängt, das in eine höhere Classe gehört, oder wenn er in einer Gemeinde sich niederläßt, deren Bevölkerung stärker ist, als die, in welcher er das Patent genommen hatte. Die schon bezahlte Summe wird alsdann von dem, was die ganze fixe Gebühr ausmacht, abgezogen. Auch die proportionelle Gebühr wird prorata erhöht, wenn jemand im Laufe des Jahres Magazine, Werkstätten &c. gebraucht, deren Miethwerth höher ist, als die, für welche er die Gebühr bezahlt hat. Auf der andern Seite wird kein Abzug gestattet, wenn etwa ein patentisirter Bürger im Laufe des Jahres zu einem Gewerbe von niedrigerer Classe übergeht. Auch kann bey Bezahlung der Patenten-Gebühren keine Compensirung mit irgend einer Schuldforderung gestattet werden. Ist aber jemand in der völligen Unmöglichkeit, die Patenten-Gebühren zu bezahlen, so muß er sich von dem Maire der Gemeinde ein Certificat der Armuth oder der absoluten Zahlungsunfähigkeit ausstellen lassen, welches von dem Bezirksempfänger attestirt und von dem Unter-Präfecten visirt werden muß; worauf dann zwar keine völlige Entlastung der Patenten-Gebühren erfolgt, doch aber ein Aufschub der Bezahlung oder des etwa schon angefangenen gerichtlichen Verfahrens verordnet wird. (Von Nachlassen, Milderungen &c. siehe das Cap. von den Reclamationen.)

b) Die Patenten-Rollen werden, so wie die Rollen der übrigen directen Abgaben, von dem Steuer-Controleur verfertigt, welcher daher in bestimmten Zeiten zum Maire jeder Gemeinde in seinem Bezirke sich begeben muß, um von ihm die Nahmen, Wohnung und Profession der der Patenten-Gebühr unterworfenen Bürger zu verlangen, und den Niethwerth der Wohnhäuser, Werkstätten, Magazine, Boutiquen, mit größter Sorgfalt zu bestimmen. Hiernach verfertigt er die Rolle, übergibt sie dem Maire, damit dieser die ihm dienlich scheinenden Bemerkungen beyfüge, und stellt sie dann dem Unter-Präfecten zu, durch welchen sie an den Steuer-Director und an den Präfecten gelangt.

Außer dieser Rolle können noch Ergänzungsrollen nöthig seyn, wovon im 17. Art. des obigen Gesetzes die Rede ist. Diese sollen enthalten 1) diejenigen Gewerbe treibenden Bürger, welche in der Hauptrolle aus Versehen oder andern Ursachen ausgelassen worden sind. 2) Die, welche nach schon geschehener Verfertigung der Hauptrolle ein Gewerbe anfangen. 3) Die, welche zwar in der Hauptrolle stehen, aber nach Verfertigung derselben ein neues Gewerbe angefangen haben, das in eine höhere Classe gehört, als die, in welche sie nach ihrem vorigen Gewerbe gesetzt sind. 4) Die, welche ein Patent haben, aber im Laufe des Jahres ihren Wohnort verändern, und in einer Gemeinde sich niederlassen, wo die bestimmte Gebühr, wegen größerer Bevölkerung, höher ist. 5) Die, welche aus Versehen oder andern Ursachen in der Hauptrolle zu gering angeschlagen sind. — Diese Ergänzungsrollen müssen bey dem Ablaufe jedes Trimesters verfertigt werden; zu diesem Ende müssen die Controleure in den ersten Tagen des Aprils, Julius und Octobers sich die Nahmen derjenigen verschaffen, welche sich in einem der obigen Fälle befinden, und sie auf eine Ergänzungs-Matrize eintragen, die sie dem Unter-Präfecten überschicken; dieser schickt sie, nachdem er sie visirt und seine Bemerkungen darauf gesetzt hat, dem Steuer-Director zu, der die Rollen ansfertigen läßt. (Instruction vom 30. Fruct. II. S.)

c) Bevölkerungslisten sind nothwendig nicht nur für die Steuer-Directoren und Controleure, welche die Taxe der patentabeln Bürger bestimmen müssen, sondern auch für die Steuer-einnehmer, um diejenigen Patenten-Gebühren, welche vor der an die Directoren geschenehen Uebergabe der Rollen bezahlt werden, in Empfang nehmen zu können. Dabey ist zu bemerken, daß nach einem Schreiben des Finanz-Ministers vom 8. Germ. 8. J. nur diejenige Bevölkerungsliste, welche nach amtlicher Zählung, am 1. Januar eines Jahres vorhanden ist, als Grundlage für das ganze Jahr angenommen werden darf, und daß eine im Laufe des Jahres vorgenommene Zählung, auch wenn sie auf Verlangen des Ministers vom Innern geschehen ist, keine Verminderung der Patenten-Gebühr nach sich ziehen, sondern nur für das folgende Jahr gelten kann.

d) Was die Maire in Rücksicht der Patente zu thun haben, besteht kürzlich in folgendem: sie beschließen das Verzeichniß der der Patenten-Steuer unterworfenen Bürger, und fügen ihre Bemerkungen bey; eine Abschrift davon legen sie auf der Mairie nieder, die andere übergeben sie dem Controleur; sie unterzeichnen nach Vorzeigung der Quittung die Patenten-Formel, lassen das Siegel der Gemeinde darauf setzen, und übergeben das Patent dann dem Bürger, nachdem sie es in das deswegen auf der Mairie geführte Register haben eintragen lassen; das Numero des Registers wird auf dem Patente, so wie auf der Quittung, welche auf der Mairie niedergelegt wird, bemerkt. Ferner ertheilen sie Certificate, um zu bezeugen, daß ein Bürger, der im Laufe des Jahres ein Patent nehmen, und nur prorata bezahlen will, vorher kein anderes Gewerbe getrieben habe; sie ertheilen Certificate der Armuth, und senden solche dem Unter-Präfecten zu; sie gestatten den Empfängern Einsicht der Patenten-Quittungen und der Register, sie wachen darüber, daß jeder, der ein Patent haben soll, sich damit versehe, sie lassen sich deswegen die Patente vorzeigen, und constatiren die Uebertretungen.

e) Alle öffentliche Beamte, insbesondere aber die Maire und Adjuncte, die Friedensrichter, die Polizey-Commissare, die Agenten der directen Abgaben, sollen darauf Acht haben, daß kein der Patenten-Steuer unterworfenen Bürger ein Gewerbe treibe, noch Waaren zum Verkauf ausstelle, noch gerichtliche Acte, die sich auf sein Gewerbe beziehen, vornehme, ohne sein Patent genommen zu haben; sie sollen deswegen von den Krämern, welche Waaren ausstellen, ihr Patent sich vorzeigen lassen. Hat ein solcher kein Patent, oder will er es nicht vorzeigen, so werden die Waaren in Beschlag genommen. Ist es ein Unbekannter, welcher entflieht, ohne seinen Nahmen und Wohnort angegeben zu haben, so müssen die weggenommenen Waaren in gute und sichere Verwahrung gebracht, oder auch, wenn sie von der Art sind, daß sie sich nicht aufbewahren lassen, sogleich verkauft werden. Werden sie in Jahresfrist nicht zurückgefordert, so fallen sie oder der Kauffchilling dem Staate anheim. Ist aber der Eigenthümer der Waare und sein Wohnort bekannt, so muß an den Maire seines Wohnortes oder an den Bezirks-Controleur geschrieben werden, um zu erfahren, ob jener Bürger ein Patent genommen habe; hat er keines, so muß der Controleur ihn auf das Verzeichniß der der Patenten-Steuer unterworfenen Bürger setzen, und den Einnehmer auffordern, ihn dazu anzuhalten. Mittlerweile, bis er sein Patent vorzeigen kann, bleibt die Waare in Beschlag, oder es kann auch soviel davon verkauft werden, als nöthig ist, um die Gebühren und Expeditionskosten des Patenten zu bezahlen; worauf er den Rest zurückfordern kann. Eine provisorische Auslieferung der Waare kann, da das Patent, dem Gesetze zufolge, in dem Wohnorte des Steuerpflichtigen genommen werden muß, nur unter der Bedingung geschehen, daß derselbe für den Betrag der Patenten-Gebühr hinreichende Bürgschaft stelle. Uebrigens ist zu bemerken, daß das Gesetz nur die Wegnehmung der zum Verkaufe ausgestellten Waaren, aber nicht der Werkzeuge, mit denen etwa ein Handwerksmann außerhalb seines

Wohnortes arbeitet, verlangt oder gestattet; mithin soll in dem Falle, wenn ein Handwerksmann, der außerhalb seines Wohnortes arbeitet, sein Patent nicht vorzeigt, nur ein Verbal-Prozeß aufgesetzt und dem Controleur zugeschickt werden, damit dieser das Weitere vornehme. (Schreiben des Ministers vom 22. Pluv. 7. J.) Daß niemand einen auf sein Gewerbe Bezug habenden gerichtlichen Act vornehmen könne, ohne darin seines Patentes Erwähnung zu thun, sagt der 37. Art. des Gesetzes; die Huiffiers müssen nothwendig in ihren Acten die Patente der Parteyen anführen.

f) Das Verfahren zur Beytreibung der Patenten-Gebühren ist einzig den Einnehmern übertragen; sie bedürfen dazu weiter nichts als das von dem Präfecten geschlossene Verzeichniß der der Patenten-Steuer unterworfenen Bürger, worauf sie entweder Contrainten ergehen lassen, oder zur Wegnahme und zum Verkaufe der Meubeln schreiten; weßwegen sie sogleich nach Verlaufe der ersten drey Monate des Jahres diejenigen, welche noch gar nichts, oder welche eine geringere Summe als ihr Anschlag beträgt, entrichtet haben, durch eine besondere Anzeige zur Bezahlung innerhalb zehn Tage auffordern, nach deren Verlaufe sie die Contrainte ergehen lassen, welche weder vom Maire noch vom Friedensrichter visirt werden darf. Der Gang dieses Verfahrens kann durch eine bey den Civil-Tribunälen eingelegte Opposition nicht gehemmt werden, weil diese in den Patenten-Sachen eben so wenig als in andern die directen Abgaben betreffenden Sachen zu erkennen oder zu entscheiden haben. Nur auf die Ordonnanz des Präfecten, in den bestimmten Fällen, wo Abzug oder Erlassung oder Aufschub Statt hat, wird das Verfahren eingestellt. (S. von den Reclamationen.)

g) Was den Tarif betrifft, der dem Gesetze vom 7. Brüm. 7. J. beygefügt ist, so hat er nicht diejenige Vollständigkeit, die er, um für alle Fälle Auskunft zu geben, haben müßte. Daß aber diejenigen Professionen, die nicht im Tarif benannt sind, darum nicht als frey von der Patenten-Steuer anzua-

sehen seyen, wird im 35. Art. des gedachten Gesetzes ausdrücklich gesagt, und es bleibt den Verwaltungen, welchen die Ausstellung der Patente zukommt, überlassen, die Classe zu bestimmen, in welche solche Professionen der Analogie nach gehören. Da indessen mehrere Entscheidungen des Ministers vorhanden sind, durch welche für eine Anzahl solcher im Tarif nicht benannten Professionen die Classe bestimmt wird, so geben wir hier ein alphabetisches Register, welches sowohl die im Tarif vom 7. Jahre benannten als auch die durch den Ausspruch des Ministers in die Classen-Ordnung gestellten Professionen enthält, folglich unsern Lesern mehr als eine Art von Bequemlichkeit darbiethet. Die beygefügtten Bemerkungen gründen sich gleichfalls auf die Autorität ministerieller Entscheidungen; wir lassen hier einige derselben vorangehen.

„Man muß als Grundsatz annehmen, daß nur diejenigen, welche für sich selbst, unter ihrer Direction und für eigenen Profit ein Gewerbe treiben oder eine Entreprise machen, der Patenten-Steuer unterworfen, daß diejenigen dagegen, die als Handwerksgefallen, Tagelöhner &c. für Rechnung anderer arbeiten, frey sind; doch nur in dem Falle, wenn sie nicht in ihrem eigenen Hause, sondern in der Werkstätte oder Behausung des andern die Arbeit verrichten.“ — Ein anderer wichtiger Unterschied betrifft die Groß- und Kleinhändler s. hierüber den 30. Art. des Gesetzes. Noch deutlicher spricht darüber der Minister in einem Schreiben vom 27. Brüm. 7. J. „Beide, sagt er, unterscheiden sich durch die Art und Beschaffenheit ihres gewöhnlichen und beständigen Handels. Großhändler ist der, welcher stets und gewöhnlich in Magazinen, Faß- oder Ballenweise und unter Schnüren verkauft; Detail-Händler aber ist der, welcher in offener Boutique in einzelnen, mehr oder minder beträchtlichen Partien verkauft, und er bleibt Detail-Händler, wenn es gleich zuweilen geschehen kann, daß er an einen andern Kaufmann Faß- oder Ballenweise verkauft.“ Die Großhändler stehen durchaus in der ersten Classe, die Detail-Händler aber in verschiedenen

Classen, je nachdem die Art der Handelsgegenstände einen größern oder kleinern Handel zuläßt. — Ueber die Fabrikanten siehe den 32. und 33. Art. des Ges. In vielen Fällen indessen ist es schwer, den Fabrikanten von Detail-Händler bestimmt zu unterscheiden. Dem Minister zu Folge, sind nur diejenigen als Fabrikanten anzusehen und zu behandeln, welche mit Werkstühlen arbeiten, und die, welche ihre Fabricate en gros an die Detail-Händler verkaufen. Wer aber die Waare, die er verfertigt, zugleich en Detail verkauft, ist nur als Detail-Händler zu betrachten. Wenn dagegen z. B. ein Eisen- oder Tuchfabrikant, gesetzt auch, daß er nur fünf oder weniger Werkstühle hätte, zugleich Eisen oder Tuch, das er nicht selbst fabricirt, en gros verkauft, so muß er als Großhändler in die erste Classe gesetzt werden. — Was endlich diejenigen betrifft, welche das Gesetz von der Patenten-Gebühr ausnimmt, so ist nicht aus der Acht zu lassen, daß z. B. die Postmeister nur in Hinsicht ihres gewöhnlichen Dienstes frey sind; wenn sie aber den Transport von Waaren oder Reisenden über die erste Station oder über den für ihren Dienst angewiesenen District hinaus, unternehmen, so ist dieß als eine besondere Entreprise zu betrachten, und sie müssen sich mit dem Patente der Unternehmer von Frachtwagen oder hangenden Wagen versehen. Ebenso verhält es sich jedes Mahl, wenn jemand neben der Profession, die vom Patente frey ist, eine andere treibt, welche nicht frey ist, oder wenn er jene über das im Gesetze angenommene Maß ausdehne.

S. 15. Alphabetisches Verzeichniß der Professionen, welche der Patenten-Steuer unterworfen sind, nebst Bestimmung der Classe, worin jede derselben gehört.

Professionen.

A.	Classe.	B.	Classe.
Abmesser (von Leinwand und andern Zeugen)	4	Bachsteinhändler	5
Abtrittfeger	5	Bachwerkhändler	5
Abwäger (geschworne)	3	Bäcker	5
Accoucheure (als Gesundheits- beamte)	4	Bäder (die öffentliche Bäder halten)	4
Ackersmann	frey	Ballspielhalter	3
Agenten (Geschäfts,) siehe Directeur.		Bandmacher	6
Agraffen-Fabrikant im Kleinen, ohne Gesellen, gleich den Nadlern	7	Bänderhändler	3
im Großen mit Gesellen	2	Bandagisten (Bruchbänder- macher)	5
Alicher der Getränke	3	Banquier, ohne Rücksicht auf Bevölkerung 500 Francs.	
Apotheker (siehe S. 360)	2	Barometer-Händler	5
Apretirer der Zeuge	4	Bauen, die so Barken, Rachen u. bauen	5
Arbeiter (die für Rechnung anderer arbeiten) siehe den 29. Art. des Gesetzes		die so größere Schiffe bauen	2
Arzt (Gesundheitsbeamter) siehe S. 360	4	Baumeister (als Unternehmer von Gebäuden)	2
Aschenwäscher	6	Baumwolle, die damit en détail handeln ; die sie kämmen und spinnen, frey die mit gekämmter Baum- wolle handeln	6
Affocié, siehe den 25. Art. des Ges. siehe Commans- dite. Handel.		Baumwollenzeuge, die damit en gros handeln ; en détail	2
Augenarzt (als Gesundheits- beamter)	4	Beamte (öffentl. vom Staate besoldete) frey, was ihr Amt betrifft; wenn sie aber	
Außernhändler	7		
Avoué	frey		

Professionen.

Classe.	Classe.
neben ihrem Amte ein Gewerbe treiben, müssen sie das gehörige Patent nehmen.	Braunwein-Fabricant . . . 3
Beleuchtung (einer Stadt durch Laternen).	Nota. Wer nur aus selbstgeernteter Frucht Braunwein macht, braucht kein Patent.
Unternehmer derselben . . . 1	Braunweinhändler en gros . 1
Bergwerk. Entrepreneure derselben 1	— — en détail 7
Die für Rechnung der Eigenthümer oder Pächter in den Bergwerken arbeiten, sind frey, so wie die Eigenthümer.	Braten. S. Garloch.
Besenhändler, Besenmacher . 7	Bretterhändler 4
Beutelmacher 6	Brettersäger (für eigene Rechnung) 5
Bierbrauer im Großen . . . 2	Brillenmacher. S. Gemählbeskrämer.
— Händler en détail . . . 7	Brodiren. S. Stricken.
Bijouterie. S. Juwelen.	Brunnenmeister 7
Bilderkrämer (in Boutiquen) 4	Buchbinder 7
— (unter einer Krambude) die Hälfte der obigen Gebühr.	Buchdrucker 2
Bildhauer als Künstler frey.	Buchhändler 4
Billiard-Spielhalter. 3	Die mit alten Büchern handeln (bouquinistes) . 6
Blechschmid 5	Büchsenmacher 4
Bleicher	Bürstenbinder 5
bearbeiteter Zeuge : . . . 6	Butterhändler (auf den Straßen oder auf den Märkten) sind frey. Die übrigen . 5
unbearbeiteter Zeuge . . . 4	C.
einzelner Stücke Zeuge . 4	Caffemirth 3
Bleicherinn. S. Wäscherinn.	Carossen-Händler 3
Bleggießer 4	Cartenhändler 3
Blumenhändler 3	Landcartenhändler 5
die mit künstlichen Blumen handeln 4	Chocolade-Händler 5
Bortenwirker , 7	Eibre, der en gros damit handelt 1
	— en détail 7
	Eiselerer (der getriebene Arbeit in Metallen macht) . 6

Professionen.

Classe.

Classe.

- Citronen-Händler (in Buden) 6
- Eliucaille-Händler en gros 1
- — en détail 4
- Colporteur. S. Krämer.
- Commanditen.

Die Associés en commande brauchen kein Patent zu nehmen, weil sie zwar einen Antheil an der Entreprise, aber nicht an der Führung des Geschäftes haben, und nur wie Actionaire zu betrachten sind. Siehe den 25. und 31. Art. des Gesetzes.

Commis, mit Gehalt, sind frey.

Commissinaire von Handelswaaren 1

(Wenn sie Geschäfte im Großen machen, so sind sie als Makler anzusehen, und müssen die fixe Gebühr von 200 Francs entrichten. Wenn sie weder Magazin noch Boutiquen haben, so sind sie nur den herumziehenden Krämern gleich zu setzen. Diejenigen, welche bloß Waaren solcher Personen, die in der Noth sind, oder nicht gekannt seyn wollen, in Privat-Häusern tragen, sind nicht als Commissinaire zu betrachten.)

- Conducteur von Postwagen für Reisende 7
- Confituren-Händler 2
- Crems, oder Milchrahmhändler 6
- Eristall-Händler 4
- Curiositäten-Händler 4

D.

- Dachdecker 4
- Dachziegel-Fabricant 4
- Dachziegelhändler 5
- Darmsaitenspinner 5
- Decken (der wollene oder baumwollene macht) 4
- Decorateur 6
- Diamant-Schleifer 2
- Directeur, von Geschäfts-Bureau 1
- Von Versteigerungs-Entreprisen 1
- Von Lese-Cabinetten 4
- Von Schauspielen und andern Belustigungen, wo der Eintritt bezahlt wird; auch wer fremde Thiere an einem festen Local um Geld sehen läßt, statt Gebühr eine Vorstellung.
- Destillateur 2
- Drechsler in Holz 7
- — in Metall 5

E.

- Ebenist 4
- Eichelhändler 6

P r o f e s s i o n e n .

Classe.	Classe.
Eisen, die damit und mit andern Metallen en gros handeln 1	Käse, Butter &c. frey
en détail 4	Eyerhändler en gros 1
die mit altem Eisen handeln 7	— — en détail 6
Emaillirer 6	E. Eßwaaren.
Entrepreneur von Bergwerken 1	F.
Von Fahren über Bäche und Flüsse 3	Fabricant, mit Werkstühlen, ohne Gesellen 6
Von Gebäuden 2	Mit nicht mehr als 5 Werkstühlen 5
Von Lieferungen für den Staat 1	E. übrigen des 32. Art. des Ges.
Von Militair-Befestigungen, Transporten &c. 1	Fächerhändler 5
Von Befestigungen, wenn die Unternehmer ohnehin Baumeister &c. sind 2	Fahren über Bäche und Flüsse, die solche halten oder pachten 3
Von öffentlichem Fuhrwesen 200 Fr.	Farbenhändler 4
Von Briefpost. E. Postmeister.	Färber 6
Von militairischer Proviandirung (étapes), für den Staat frey	Färbewaarenhändler 3
Für eigene Rechnung 1	Fagbinder 6
Von Salzwerken 1	Fanence-Händler in Buden 4
Von Salzsteinen frey	Federhändler 4
Von Schauspielen &c. E. Directeur.	— mit gemahlten Federn 4
Vom Straßenbau 5	Feldmesser 6
Von Versteigerungsanstalten 1	Felle, die en gros 1
Essigbändler en gros 1	Die en détail damit handeln 4
— — en détail 3	Die Felle für Kleider und Waffen verkaufen 6
Eßwaaren, kleine, als: Früchte, Gemüse, Eyer,	Felleisenmacher 6
	Fischer frey
	Fischhändler (die en détail verkaufen, was von andern gefischt worden) 7
	Fischernegelhändler 5
	Flachshändler 5
	Fleckenpufer 6

Professionen.

	Classe.		Classe.
Journisseur (für den Staat)	1	Goldschläger und Golddraht-	
Friseur (Damen-Coiffeur)	4	zieher	5
Früchte: (als Obst etc) Händler frey		Greffiers (auch wenn sie Ver-	
Fuhrleute für Waaren-Trans-		käufe von Meubeln etc. hal-	
port	7	ten)	frey
Futtermacher	7	Gärtler	7
B.		H.	
Galoschen-Macher	7	Handschuhmacher	4
Garnhändler en détail	3	Hanfändler	5
Gärtner	frey	Harzhändler	5
Gastwirth	3	Haubenmacher	4
Gaze-, Lino-, Spitzenhändler		Häute. S. Felle.	
en gros	1	Hebammen	frey
en détail	3	Hefenhändler.	
Geißelgehändler in Boutiquen	6	Holzändler, mit Magazineen,	
Gemähldehändler in Bouti-		oder wenn sie Schläge in	
quen	5	Waldungen, so geringe sie	
Gemähldeausbesserer	6	auch seyen, ansteigern . . .	1
Gerber	3	Die weder Magazine ha-	
Die zugleich en gros mit		ben, noch Schläge ansteigern	4
Fellen handeln	1	Wer das Holz aus eigenen	
Gesellschafter. S. Associe.		Waldungen verkauft . . .	frey
Gesundheitsbeamter. S. Arzt.		Holzmesser	6
Gewürzhändler en gros	1	Holzschuhhändler	7
— — en détail	4	Hufschmid	6
Gewürzfuchenhändler	7	Hutmacher	4
Gießer	6	Die mit alten Hüten han-	
Gipsändler	5	deln	6
Gipsarbeiter	6	Huiffiers	3
Glafer	7	I.	
Glashändler	4	Ingenieure, frey, wenn sie	
Gätter	6	für Rechnung der Regie-	
Geldarbeiter	2	rung arbeiten, aber nicht,	
(Nur wenn sie keinen Stem-		wenn sie für Privat-Pers-	
pel haben, können sie in die		sonen oder selbst vermöge	
3te Classe gesetzt werden.)			
Handbuch. II. Th. II. Aufl.			

Professionen.

	Classe.		Classe.
eines mit dem Staate geschlossenen Kauf, oder Steigerungsvertrags die Direction von Bauarbeiten zc. übernehmen.		(S. Decision des Ministers vom 22. Flor. 7. J.)	
Instrumenten; (physikalische, mathematische zc.) Macher	5	Krämer in Boutiquen. (S. bey den Nahmen der verschiedenen Waaren.)	
Juwelirer	2	Herumziehende oder unter Schoppen zahlen die Hälfte von der Gebühr derer, die dieselben Waaren in Boutiquen verkaufen.	
R.		Herumziehende mit kleinen Eswaaren	frey
Räfig- und Mäufefallenmacher	7	Die mit Wägen die Messen beziehen, ohne Rücksicht der Bevölkerung 40 Fr.	
Herumziehende bezahlen nur die Hälfte.		Kramhändler (m. d. mercerie)	
Kalbauenhändler	frey	en gros	1
Kalkhändler	5	en détail	3
Kamm-Fabricanten (mit Arbeitern)	4	Kräuterhändler	6
Kammmacher	6	Künstler	frey
Käsehändler (herumziehend) frey		Kunstfeuermacher	2
Kastanienhändler (in Boutiquen)	4	Kunstschreiner	5
Kesselschmiede	6	Kupferstecher, als Künstler, frey	
Kistenmacher	5	Kupferstichhändler in Boutiquen	5
Kleider (die mit alten Kleidungsstücken handeln)	6	Kupferstichdrucker	6
Kleinschmiede	4	Küstenfabrt (Eigenthümer von Cabotage-Schiffen)	3
Klingemacher	6	L.	
Knopf-Fabricant (mit Arbeitern)	4	Lastthiere, die damit handeln, 3	
Knopfmacher (ohne Arbeiter) 6		Lattenhändler	5
Koffermacher	6	Lauthenmacher	5
Kohlenhändler en détail	7	Lederhändler en gros	1
Korkschneider	5	— — en détail	4
Kornhändler en gros	3	Leinwandhändler en gros	1
— — en détail	6	— — en détail	2
— die Korn auf Märkte führen (blatiers)	5		

Professionen.

Classe.	Classe.
Leinwandmesser 4	Meubles-Händler 4
Lichtermacher und Händler . 3	die alte Meubles zum Verkauf ausstellen 5
en gros 1	Mehrer 5
Limonade-Händler 3	Meublirte Wohnung, der solche vermietet 3
Linons-Händler en gros . . . 1	Mineralwasser-Händler . . . 6
— — en détail 3	Modewaaren-Händler 4
Liqueur-Händler en gros . . . 1	Mouffelin-Händler en gros . 1
— — en détail 3	— — — en détail 2
Lohhändler 4	unter Schoppen 4
Lumpenhändler en gros 1	Müller 5
unter Schoppen 6	Musikalien-Händler 5
M.	
Mahler, als Künstler, frey. Nicht frey sind die, welche Häuser, Kutschen, Zeuge zc. bemahlen.	
Makaroni-Händler 5	
Marmorschneider 6	
Maschinenmacher 4	
Materialisten (m. d. droguerie) en gros 1 en détail 3	
Matrasenmacher 7	
Mattenmacher 6	
Mausfallenhändler in Boutiquen 7	
Herumziehende zahlen nur die Hälfte der obigen fixen Gehühr.	
Maurer 2	
Mehlhändler en gros 3	
— — en détail 6	
Messfrämer. S. Främer.	
Messerschmid 4	
Metalläger 6	
Metallstecher 7	
	N.
	Nadler 7
	Nagelschmid 7
	Näherinn 7
	Neubeluhändler 5
	O.
	Oehl Müller und Händler . . . 3
	Orangen-Händler 6
	P.
	Papierhändler 3
	mit gemahlten P. 4
	Pappdeckelhändler 3
	Parasol Händler 6
	Parfüm-Händler 4
	Pasteten-Bäcker 3
	Pottaschenführer 7
	Pech-Fabricant im Großen . 4
	— — im Kleinen 6
	Pelzhändler 6
	Pergamentmacher 6
	Perlenhändler 4
	Peruquier 7

P r o f e s s i o n e n .

	Classe.		Classe.
Pfänderleiher	1	Schachtelmacher im Kleinen	6
Pfannenschmid	5	Schaufelmacher	7
Pferdehändler	3	Schauspiel. S. Directeur.	
— Verleiher	4	Scherenschleifer	6
— Haarehändler en gros	1	Schiffelmacher	6
en détail	3	Scheidewasser-Fabricant	6
— Geschirmmacher für		Schenkwirth	5
Luxus-Pferde	4	Schieferhändler	5
— für Karrenpferde	5	Schiffsausrüster	1
Pflasterunternehmer	5	Schiffbauholz-Händler	1
die Stubenböden pflastern	6	Schiffsbau. S. Baumeister.	
Pfropfmacher	5	Schiffszerleger	5
Pompier	7	Schlosser	4
Porcellain-Händler	4	Schlupferhändler	3
Possementirer	7	Schneider	7
Posthalter	frey	— die zugleich Handel	
Porraschenhändler	6	treiben	3
Probirer (von Gold ; und		Schreiner	5
Silberwaaren)	2	Schullehrer	frey
Pulverhändler	5	Schuster	7
		— die zugleich Handel	
R.		treiben	3
Restaurateur	2	Schwefelspänhändler	7
Rindenhändler	4	Schweinehändler	3
Rindviehhändler	3	Schwertfeger	6
		Segelmacher	6
S.		Seidehändler	3
Samenhändler	6	Seidespinner, ohne Gesellen, 6	
Salperetrierer	6	— — mit 5 oder wenig	
Salznieder en gros	1	ger Werkstühlen	5
Salzhändler en gros	1	— — mit mehr als 5	
— — en détail	7	Werkstühlen	2
Salzmesser	4	Seidenzeughändler en gros	1
Salzwerkunternehmer	6	— — en détail	2
Sattler	4	Seiler	6
Schafhändler	3	Seilwerkhändler	5

Professionen.

	Classe.		Classe.
Spezereyhändler en gros . . .	1	er die Einnahme eines	
— — en détail . . .	4	Balls.	
Spiegelmacher	5	Tapezierer	3
Spielzeugkrämer	7	Tischler	5
Spizenhändler en gros . . .	1	Töpfer	6
— — en détail . . .	3	Torfgruben-Entrepreneur . . .	1
Sporenmacher	4	Torfhändler	4
Stäbehändler	5	Torfmooreigenthümer . . .	1
Stärkmacher	3	Traiteur	2
Stahlhändler en gros . . .	1	Tressen: (Borten-) macher . . .	4
— — en détail . . .	4	Tuch-Fabricant mit mehr als	
Steinbruch, die solchen bear-		5 Werkstühlen	1
beiten	6	— mit 5 oder weniger	
Steinkohlenhändler en gros .	1	Werkstühlen	5
— — en détail . . .	7	Tuchhändler en gros	1
Steinmehz	7	— — en détail	2
Strassenbauunternehmer . . .	5	Tuchträger und Tuchscherer . .	6
Strumpf-Fabricant ohne Ge-			
sellen	6	U.	
— mit 5 oder weniger		Uhrmacher	2
Stühlen	5	Holzuhrenmacher	7
— mit mehr als 5 Stüh-		Unternehmer. S. Entrepre-	
len	3	neur.	
Strumpfweber	4		
Strumpfhändler	4	B.	
		Bergolder	6
L.		Bermiether von menblirten	
Tabaksverkäufer werden als		Wohnungen	3
Aufgestellte der Verwaltung		— von Pferden und han-	
der vereinigten Gebühren		genden Wagen	4
betrachtet, und sind daher		Bersilberer	6
der Patenten-Steuer nicht		Bieharzt, ohne Ernennung	
unterworfen.		von der Regierung	4
Tamishändler	5	Biehhändler	3
Tanzmeister, als Lehrer, . . .	frey	Eben so der, welcher Vieh	
als Ballunternehmer zahlt		mästet, um es zu verkaufen . .	3

P r o f e s s i o n e n .

	Classe.		Classe.
— Der aus der Behand-		Weißzeughändlerinn in Huden	5
lung des kranken Viehes		Wildprethändler	6
ein Gewerbe macht	6	Windsächermacher	5
Vogelhändler	6	Wirth	5
W.		Wollenhändler en gros	1
Waaren-Commissionaire	1	— en détail	3
Wachshändler	3	Wolldecken-Fabricant	4
Wachlichtmacher	3	Wollenabfallhändler	6
Waffenschmiede	4	Wundarzt. Siehe S. 360.	4
Wagenvermieter	4	Z.	
Wagenmacher (balancier)	7	Zahnarzt	4
Wagner	5	Zeuge: (von Seide, Baumwolle	
Wannenmacher	6	zc.) händler en gros	1
Wascherinn	frey	en détail	2
Weber	7	Zeugezubereiter und Abmesser	4
Wechsel-Agent	1	Ziegel-Fabricant	4
Weinhändler en gros	1	Ziegelhändler	5
— en détail	3	Zimmerholz. S. Holz.	
Weißgerber	5	Zinnglefer	6
		Zildrucker	6

D. Thüren- und Fenstersteuer.

Diese Steuer ward durch das Gesetz vom 4. Frim. 7. J. eingeführt und seit dieser Zeit beybehalten. Sie wird auf alle Thüren und Fenster, die auf Straßen, Hofe oder Gärten der Wohnhäuser oder Gewerke gehen, gelegt. (Art. 1 des angeführten Gesetzes.) *)

*) Da diese Steuer nur von den äußern Thüren entrichtet wird, so sind die Thüren im Innern der Wohnung und jene, welche auf die Treppe gehen, und wodurch man in eine Wohnung oder in ein Zimmer geht, ihr nicht unterworfen. (Instruct. des Ministers.)

Auf die Rollen werden nicht nur die bewohnten, sondern auch die unbewohnten Häuser eingetragen, weil sie jeden Augenblick bewohnt werden können. (Ebendaf.)

Die Rollen enthalten bloß die Namen der Eigenthümer oder Nutznießer der Häuser, oder jener Bürger, die in National-Gebäuden wohnen. (Ebendaf.)

S. 16. Tarif der Thür- und Fenstersteuer.
(Bes. vom 13. Flor. 10. J.)

a) Einfahrtsthore in den Städten.

In den Gemeinden unter	5000 Seelen	.	1	Fr. 60	Cent.
— — von	5—10,000	—	.	3	— 50 —
— — von	10—25,000	—	.	7	— 40 —
— — von	25—50,000	—	.	11	— 20 —
— — von	50—100,000	—	.	15	— — —
— — über	100,000	—	.	18	— 80 —

b) Gewöhnliche Thüren und die Fenster, die nicht in dem 3ten, 4ten und 5ten Stocke sind.

In den Gemeinden unter	5000 Seelen	.	—	Fr. 60	Cent.
— — von	5—10,000	—	.	—	— 75 —
— — von	10—25,000	—	.	—	— 90 —
— — von	25—50,000	—	.	1	— 20 —
— — von	50—100,000	—	.	1	— 50 —
— — über	100,000	—	.	1	— 80 —

c) Fenster von dem 3ten und noch höhern Stockwerke.

In den Gemeinden unter	5000 Seelen	.	.	—	Fr. 60	Cent.
— — über	5000	—	.	.	—	— 75 —

d) Häuser, die nur Eine Thür und Ein Fenster haben.

	Seelen.	Thüre	Fenster.
In den Gemeinden unter	5000	.	— Fr. 40 E. 20 E.
— — von	5—10,000	.	— — 50 — 25 —
— — von	10—25,000	.	— — 60 — 30 —
— — von	25—50,000	.	— — 80 — 40 —
— — von	50—100,000	.	1 — — — 50 —
— — über	100,000	.	1 — 20 — 60 —

S. 17. Ausnahmen von dieser Steuer.

Dieser Steuer sind nicht unterworfen:

- 1) Die Thüren und Fenster, welche dazu dienen, um Licht oder frische Luft in Scheunen, Schaf- oder Rühställe, Kornspeicher, Keller und andere nicht für die Wohnung der Menschen bestimmten Orte zu bringen, so wie alle Oeffnungen an den Giebeln oder Dächern der bewohnten Häuser;

2) Die Thüren und Fenster der Gebäude, die zu einem öffentlichen Civil- oder Militair-Dienst, oder zum öffentlichen Unterricht oder für die Hospizien gebraucht werden. Dennoch, wenn gedachte Gebäude zum Theil von Bürgern bewohnt werden, denen das Gesetz keine freye Wohnung zugesetzt, so sind diese Bürger in Betreff der von ihnen bewohnten Theile der Gebäude der gedachten Abgabe unterworfen;

3) Die Thüren und Fenster der Manufacturen; die Eigenthümer derselben werden nur wegen der Fenster der Wohnungen, die sie, ihre Haushüter und Commis inne haben, angeschlagen. Entsteht Streit darüber, was als Manufactur angesehen werden muß, so entscheidet der Präfectur-Rath; (Art. 19 des Ges. vom 4. Germ. II. J.)

4) Die Thüren und Fenster der Häuser, welche das ganze Jahr hindurch unbewohnt sind. (Instruct. des Ministers vom 13. Germ. 9. J.)

§. 18. Wer sie zahlen müsse.

Der Eigenthümer, welcher sein Haus an mehrere vermietet, hält die Thür- und Fenstersteuer seinen Miethern nach dem Verhältnisse ein, in welchem sie Thüren und Fenster zum Gebrauche haben. Die Eingangsthüre, die Fenster, welche auf die Treppe gehen, die Thüren und Fenster, welche einem Miether nicht mehr als dem andern zustehen, fallen dem Eigenthümer zur Last; bewohnt nur Ein Miether das ganze Haus, so hält der Eigenthümer ihm die ganze Steuer ein; eben so hält er dem Hauptmiether die ganze Steuer ein, und dieser jedem Untermiether den verhältnißmäßigen Antheil desselben, die Thüren und Fenster aber, welche zu einem gemeinschaftlichen Gebrauche dienen, fallen dem Hauptmiether zur Last. (Art. 12 u. 15 des Ges. vom 4. Frim. 7. J.)

§. 19. Vertheilung der Thür- und Fenstersteuer.

Das Contingent eines jeden Departements wird von dem Präfecten unter die Bezirke und jenes der Bezirke von den Unter-Präfecten unter die Gemeinden vertheilt. (Art. 17 u.

18 des Ges. vom 13. Flor. 10.) Jede Gemeinde hat, um ihr Contingent unter die Steuerpflichtigen zu vertheilen, eine Matrice zu verfertigen, die folgendes enthalten muß: 1) die Nahmen der Straßen und Numero der Häuser; 2) die Nahmen und Bornahmen jedes Eigenthümers eines Hauses; 3) die Zahl der Thüren und Fenster der untersten Stockwerke, der Halbgeschosse (entresols) der ersten und zweyten Stockwerke; 4) die Zahl der Einfahrtsthore; 5) die Zahl der Fenster der dritten und noch höhern Stockwerke.

Ist die Zahl der Thüren und Fenster bestimmt, so rechnet man jene von der nehmlichen Classe zusammen und wendet auf sie den Tarif an; wenn hiedurch eine größere Summe sich ergibt, als das Contingent beträgt, so muß der Tarif verhältnißmäßig herabgesetzt werden; im entgegen gesetzten Falle aber wird er erhöht. (Art. 20 des Ges. vom 13. Flor. 10. §. und Instruct. des Ministers vom 20. desselben Monats.)

Zweytes Capitel.

Von Erhebung der directen Steuern.

§. 20. Allgemeine Verfügungen.

a) Ernennung der Einnehmer.

Bev Umschaffung des ganzen Steuerwesens im J. 1791 mußte nothwendiger Weise auch die Art und Weise der Steuer-einzahlung oder Erhebung verändert werden, welches durch das Gesetz vom 2. Oct. dess. J. wirklich geschehen ist. Durch dieses Gesetz ward diese Erhebung durch den Municipal-Rath den Wenigstfordernden und Letztbierhenden zugetheilt. In Ermangelung eines Ansteigerers ernannte der Municipal-Rath einen Einnehmer von Amts wegen, für welchen er verantwortlich war.

Diese Hauptverfügungen sind vom J. 1791 an beygehalten und durch den Beschluß der Consuln vom 16. Therm. 8. J. aufs neue bestätigt worden. Ein Gesetz vom 5. Ventos 12. J. verordnete aber, daß die Einnehmer der directen

Steuern auf Lebenslang vom Kaiser auf die Vorstellung des Finanz-Ministers nach dem Vorschlage des Präfecten und der schriftlichen Einwilligung des Bezirksempfängers ernannt werden sollen; dieser kann jedoch seine Einwilligung nicht verweigern, wenn die Candidaten die nöthige Moralität, Geschicklichkeit und Zahlungsfähigkeit vereinigen. (Entscheidung des Ministers vom 19. Dec. 1809.)

Es soll, so viel möglich, für jede Stadt, Marktflecken und Dorf ein Einnehmer angestellt werden; die Präfecten können gleichwohl für mehrere Gemeinden nur Einen Einnehmer vorschlagen, wenn dieß die Localitäten fordern. (Art. 10 u. 11 des Ges. vom 5. Vent. 12. J.)

Die Einnehmer der directen Steuern ziehen auch die Communal-Einkünfte aller ihnen angewiesenen Gemeinden ein, welche weniger als 20,000 Francs Einkommen haben. (Kais. Decret vom 30. Frim. 13. J. Art. 1.)

b) Taxirungen derselben.

Die Taxirungen derselben werden durch ihr Ernennungs-Decret bestimmt, sie dürfen aber 5 Cent. vom Franc von dem Betrage der Steuern, mit deren Einnahme sie beauftragt sind, nicht übersteigen. (Art. 15 des Ges. vom 5. Vent. 12. J.) Die Taxirungen werden besonders aufgelegt und in den Rollen der Grund-, Personal- und Mobilien- und Thüren- und Fenstersteuer begriffen; jene für die Patente werden nicht in den Rollen begriffen, sondern vom Ertrage der wirklichen Einnahmen genommen. (Regierungsbeschluß vom 26. Brüm. 10. J.)

Von den Gemeindeeinnahmen erhalten sie eine Remise, welche der Präfect auf den Vorschlag des Municipal-Raths und auf das Gutachten des Unter-Präfecten bestimmt; hiezu werden aber die 5 für die Municipal-Ausgaben aufgelegten Centime von der Grund-, Personal- und Mobilien-Steuer, so wie die Summe, welche die Gemeinde von der Patenten-Steuer erhält, nicht gerechnet, weil sie dafür schon Taxirungen haben. (Kais. Decret vom 30. Frim. 13. J. Art. 2.)

Die Einnehmer halten ihre Taxirungen zurück, wenn sie Geld in die Cassé des Bezirksempfängers abliefern.

c) Sicherheitsleistung der Einnehmer.

Die Einnehmer leisten ein Cautionnement in barem Gelde, welches so viel beträgt, als der zwölfte Theil der Haupteinnahme der vier directen Steuern, deren Einziehung ihnen anvertraut ist. (Art. 12 des Ges. vom 5. Ventos 12. J.) Nebst dem leisten sie auch noch ein Cautionnement in barem Gelde, gleich dem zwölften Theile der Gemeindecinkünfte, die sie einnehmen. (Art. 3 des kais. Decrets vom 30. Frim. 13. J.) Diese Gelder werden an die Amortisations-Cassé bezahlt.

Wenn der Fall eintritt, daß einem Einnehmer die Cautionnements-Gelder zurück bezahlt werden müssen, so muß er folgende Belege beybringen: 1) Ein vom General-Empfänger ausgestelltes und vom Präfecten visirtés Zeugniß, welches beurkundet, daß er alle eingenommenen Gelder abgeliefert hat, und seine Geschäftsführung ganz regelmäßig ist; 2) ein Zeugniß, daß er über die Gemeindecinkünfte richtige Rechnung abgelegt habe, welches von den Mairén der Gemeinden, wo er angestellt war, so wie von dem Unter-Präfecten unterschrieben werden muß; 3) ein Zeugniß des Actuars des Bezirksamts, daß keine Opposition gegen die Zurückzahlung des Cautionnements vorhanden ist. Die Erben eines Einnehmers müssen die nehmlichen Beweisstücke beybringen, und außer dem noch ihre Eigenschaft als Erben darthun.

Die Amortisations-Cassé bezahlt jährlich als Interessen 5% von den Cautionnements-Geldern.

Wer den Einnehmern zur Leistung ihres Cautionnements Gelder vorschießt, kann hierauf das zweyte Privilegium erwerben, wenn er die im Gesetze vom 25. Ventos 13. J. und in den kais. Decreten vom 28. Aug. 1808 und 22. Dec. 1812 vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt.

d) Privilegium des öffentlichen Schatzes in Ansehung des Vermögens der Steuereinnehmer.

Worin dieses Privilegium besteht, wie es erhalten und ausgeübt werde, bestimmt das G. sez vom 5. Eept. 1807.

welches man in Daniels Uebers. des Gesetzb. Nap. S. 474 III. Aufl. u. S. 483 IV. Aufl. abgedruckt findet.

e) Ablieferung ihrer Einnahmen in die Casse des Bezirksempfängers.

Die Einnehmer sind verbunden, die verfallenen Zwölftel der ihnen eingehändigten Steuerrollen abzuführen; dessen ungeachtet müssen sie alle zehn Tage den ganzen Betrag aller gemachten Einnahmen, sie mögen nun in baarem Gelde oder in Ausgabe Scheinen bestehen, in die Casse des Bezirksempfängers abliefern, und sich von diesem eine Quittung ausstellen lassen, die sie dem Unter-Präfecten zum Visa vorlegen, welcher das Stammende derselben (le talon) zurück behält. Eine nicht in der vorgeschriebenen Form abgefaßte Quittung, so wie eine Quittung, deren Stammende nicht in den Händen des Unter-Präfecten geblieben ist, oder welche der Unter-Präfect nicht visirt hat, befreit den Einnehmer nicht von seiner Verantwortlichkeit gegen den öffentlichen Schatz, wenn der Bezirksempfänger die Gelder unterschlägt. (Kais. Decret vom 4. Januar 1808.)

f) Befugnisse, welche dem Bezirksempfänger in Ansehung der Einnehmer zustehen.

Die Garantie der Bezirksempfänger gegen die Einnehmer besteht in dem Rechte, welches das Gesetz ihm auf ihr Cautionnement, Vermögen und Person ertheilt, in dem Befugnisse, ihre Cassen verificiren zu lassen, und Zwangsmittel gegen sie zu ergreifen, wenn sie nicht in der gehörigen Zeit die eingenommenen Gelder abliefern.

Sobald der Bezirksempfänger von einer Unterschlagung öffentlicher Gelder benachrichtigt wird, soll er sogleich alle Beschlagnehmungen und conservatorischen Acte vornehmen lassen. Er kann überdieß gegen den Einzieher einen Verhaftsbefehl erlassen, welcher jedoch nur mit dem Visa des Friedensrichters in Vollziehung gesetzt werden darf. (Art. 33 des Regierungsbeschlusses vom 16. Therm. 8. J.)

Der Bezirksempfänger soll sogleich den Verbal-Prozeß und die Beweischriften dem Unter-Präfecten zuschicken; dieser

ernennt auf den Vorschlag des Empfängers einen provisorischen Einnehmer. (Art. 34 das.)

Wenn in den fünf folgenden Tagen die untergeschlagene Summe nicht erstattet ist, so soll der Bezirksempfänger zum Verkauf der Mobilien und Effecten des Einziehers, sogar zur gezwungenen Veräußerung seiner unbeweglichen Güter, vor den competenten Richtern, bis auf den Belauf gedachter Summe, schreiten lassen. (Art. 35 das.)

Die in den vorhergehenden Artikeln vorgeschriebenen Maßregeln hindern nichts an den außerordentlichen Verfolgungen, zu denen die Unterschlagung der Gelder Anlaß geben könnte. (Art. 36 das.)

Alle bey Gelegenheit einer Gelderunterschlagung gemachte Kosten sollen den Einziehern zur Last fallen, und von den Unter-Präfecten regulirt werden, mit Vorbehalt des Recurses an den Präfecten, aufgenommen sind jedoch die vor den Gerichten verursachten Kosten, welche in der gewöhnlichen Form bestimmt werden sollen. (Art. 37 das.)

Die Maire oder Adjuncten sollen alle zehn Tage die Rollen des Steuererhebers untersuchen. *) Sie sollen jeden Monat

*) Die Einnehmer aber sind nicht gehalten, dem Maire ihre Rollen zur Verification zu bringen, sondern die Verificationen müssen unvermuthet geschehen, und haben zum Zwecke, zu untersuchen: 1) ob die Erhebung der Steuern Hindernisse findet, und welches die Ursachen davon sind; 2) ob die eingegangenen Summen auf den Rollen angezeigt sind; 3) ob die Summen, welche in den vorhergegangenen zehn Tagen eingekommen sind, auch ganz in die Cassa des Bezirksempfängers eingeschossen wurden; 4) ob die seit der letzten Einschickung eingegangenen Summen sich in den Händen des Einnehmers befinden; 5) alle Quittungen, welche sich in den Händen des Einnehmers befinden, zu visiren, und daraus ein Verzeichniß zu bilden, welches von dem Maire und dem Einnehmer unterschrieben wird, imgleichen ein Verzeichniß zu verfertigen, welches den Betrag der im Monate eingenommenen Summen, so wie derjenigen, welche noch rückständig sind, enthält; dieses Verzeichniß muß gleichfalls von dem Einnehmer unterschrieben werden; beyde werden in den Archiven der Mairie aufbewahrt. (17. u. 15. Art. des Ges. vom 2. Oct. 1791.)

einen Verbal-Prozeß über ihre Untersuchungen aufsetzen, und ihn dem Unter-Präfecten zuschicken. (Art. 38 das.)

Wenn ein Einnehmer rückständig ist, so muß untersucht werden, ob der Maire und Bezirksempfänger gehörig nach den Verordnungen über seine Geschäftsführung gewacht haben. In diesem Falle, und wenn der Einnehmer, nachdem er in seinem ganzen Vermögen ausgeklagt, eingesperrt und vor die Gerichte gezogen worden ist, dem öffentlichen Schatze noch schuldig bleibt, soll diese Schuld zu den nicht erheblichen Summen gerechnet werden. (Kais. Decret vom 20. Jul. 1808.)

g) Diebstahl öffentlicher Gelder.

Wird ein Einnehmer bestohlen, so werden ihm die entwendeten Gelder nur dann ersetzt, wenn er beweist, daß der Diebstahl die Wirkung einer unwiderstehlichen Gewalt war, und daß außer den gewöhnlichen Vorsichtsmaßregeln er an dem Orte, wo seine Cassé war, selbst geschlafen habe, oder einen vertrauten Mann habe schlafen lassen, und daß, wenn seine Cassé in einem Zimmer an ebener Erde sich befand, dieses gehörig mit eisernen Gittern versehen war. (Regierungsbeschluß vom 8. Flor. 10. J.)

h) Wohnort der Einnehmer.

Die Einnehmer müssen in der Gemeinde wohnen, deren Einnahme ihnen anvertraut ist; haben sie die Einnahme von mehreren Gemeinden, so bestimmt der Präfect jene, wo sie wohnen müssen. Bedürfen die Einnehmer eines Urlaubs, so wenden sie sich deshalb an ihren Maire, der ihr Gesuch mit seinem Gutachten dem Unter-Präfecten einsendet; der Präfect erteilt oder verweigert den begehrten Urlaub. — Verschwindet ein Einnehmer von seinem Wohnorte, so wird hierüber von dem Maire ein Verbal-Prozeß abgefaßt. (Regierungsbeschluß vom 6. Mess. 10. J.)

i) Wie die Vergehen und Verbrechen der Einnehmer bestraft werden.

Die Einnehmer sind verbunden, von ihren Rollen den Einregistrirungsvorgesetzten Einsicht zu gestatten, so oft diese es verlangen; auch müssen sie ihnen ohne Kosten alle Auf-

schlüsse, Auszüge und Abschriften nehmen lassen, deren sie wegen des Staats-Interesse bedürfen mdgen; im entgegen gesetzten Falle fertigt der Vorgesetzte, welcher sich von dem Maire begleiten läßt, einen Verbal-Prozeß über ihre Weigerung, und sie werden zu einer Geldbuße von 50 Francs verurtheilt. (Art. 54 des Ges. vom 22. Frim. 7. J.)

Wie die Einnehmer und ihre Angestellten bestraft werden, wenn sie in ihren Amtsgeschäften eine Verfälschung begehen, Gelder oder Papiere unterschlagen, Erpressungen sich erlauben, bestimmen die Art. 145, 169, 170, 171, 172, 173 u. 174 des Strafgesetzbuchs vom 16. Febr. 1810. Die Präfecten haben das Recht, die gerichtliche Verfolgung der Einnehmer zu erlauben, ohne daß es nöthig sey, sich an den Staatsrath zu wenden. (Reg.-Beschluß vom 10. Flor. 10. J.)

S. 21. Pflichten des Einnehmers in Ansehung der Erhebung.

Die Einnehmer sollen den Steuerpflichtigen über die von ihnen empfangenen Summen Quittungen ausstellen, die auf ungestempeltem Papier geschrieben seyn müssen. (Art. 140 des Ges. vom 3. Frim. 7. J.)

Sie sollen ferner die an sie gemachten Zahlungen, im Augenblicke des Empfanges selbst, auf ihren Steuerrollen, neben den respectiven Artikeln, am Rande, und zwar mit ganzen Buchstaben, einschreiben. (Art. 141 das.)

Jede Uebertretung des obigen Artikels soll durch den dabei interessirten Steuerpflichtigen, durch den Maire oder Adjuncten ic. denunciirt und vom Correctionnel-Gerichte mit einer Geldbuße von wenigstens 16 und von höchstens 25 Francs bestraft werden. (Art. 142 das.)

Die Einnehmer der Gemeinden sollen, neben den Steuerrollen, auch noch ein Verzeichniß führen, worin sie Tag für Tag die Nahmen der Steuerpflichtigen, welche Zahlungen gemacht haben, nebst dem Belaufe der bezahlten Summen, eintragen; sie sollen dasselbe wenigstens alle zehn Tage durch

den Maire oder seinen Adjuncten abschließen lassen. Die Quittung des Empfängers soll am Schlusse des Verzeichnisses beigefügt werden. (Art. 143 das.)

Der Maire oder sein Adjunct haben das Recht, sich von dem Einnehmer auf seinem Bureau, so oft sie es nöthig finden, die Steuerrollen vorzeigen zu lassen, Auszüge von dem Zustande der Steuereintreibung zu nehmen, die Gesetzesübertretungen zu constatiren, und darüber an den Unter-Präsidenten zu berichten. (Art. 144 das.)

Die Einnehmer der Gemeinden sollen alle zehn Tage bei dem Bezirksempfänger die Summen einschließen, die sie in den vorhergehenden zehn Tagen eingenommen haben. Die, welche das Einschließen dieser Summen versäumen, oder welche den Bezirksempfänger nicht benachrichtigen, daß sie in den vergangenen zehn Tagen nichts eingenommen haben, sollen durch Zwangsmittel dazu angehalten werden. (Art. 145 das.)

Der Steuerantheil eines jeden Steuerpflichtigen wird in zwölf gleiche Theile getheilt, und ist monatlich zahlbar. Man kann nur wegen der verfallenen Portionen einem Zwange unterworfen werden. (Art. 146 das.)

Die Pächter oder Miether sind verbunden, für die Eigenthümer oder Nutzniesser die Grundsteuer von den Gütern zu zahlen, welche sie gepachtet oder gemiethet haben; die Eigenthümer und Nutzniesser dagegen sind gehalten, den Betrag der Steuer-Quittungen für bar auf den Pacht- oder Miethpreis anzunehmen, ausgenommen, wenn durch den Pacht- oder Mieth-Contract die Bezahlung der Steuer dem Pächter oder Miether auferlegt ist. (Art. 147 das.)

J. 22. Privilegien des Einnehmers in Ansehung des Vermögens der Steuerpflichtigen.

Ein Gesetz vom 18. Nov. 1808 hat das Privilegium bestimmt, welches dem Einnehmer im Nahmen des öffentlichen Schatzes wegen Erhebung der directen Steuern zusteht; man findet solches in Daniels Uebers. des Gesetzb. Napol. III. Aufl. S. 479 u. IV. Aufl. S. 487.

Wenn der Einnehmer drey Jahre lang gegen die Steuer-schuldner keine Schritte thut, so verliert er den Recurs und jede Klage gegen sie; nach Ablauf dieser Frist nehmen die Maire die Steuerrollen von den Einnehmern zurück, und legen sie in dem Archive der Unter-Präfectur nieder. (Art. 149 des Ges. vom 3. Frim. 7. J.) Eben so verlieren die Einnehmer jede Klage gegen den Steuerschuldner, wenn sie das schon gegen ihn angefangene Verfahren drey Jahre lang aussetzen. (Art. 150. das.)

S. 23. Verfahren gegen die Steuerpflichtigen.

Die Handlungen, aus welchen das Verfahren gegen die Steuerpflichtigen besteht, sind Benachrichtigung, Aufforderung zur Zahlung, Zwangsmittel, Zahlungsaeboth, Beschlagnahme, Verkauf und Arrestanlegung bey Miethern oder Pächtern.

a) Benachrichtigung.

Die Benachrichtigung (avertissement) ist die Handlung, wodurch der Einnehmer, sobald die Rollen ausgefertigt sind, dem Steuerpflichtigen den Antheil, welchen er zu bezahlen hat, bekannt macht; diese Nachricht ertheilt der Einnehmer auf seine Kosten; er kann für jede Art von Steuer eine Nachricht geben oder die vier Steuern in Einer Benachrichtigung begreifen. Nebstdem kann auch der Einnehmer durch wiederholte Briefe den Steuerpflichtigen einladen, seinen Antheil zu entrichten, um sich die Eintreibungskosten zu ersparen.

b) Aufforderung zur Zahlung.

Wenn der Steuerpflichtige, welcher seine Benachrichtigung erhalten hat, die verfallenen Termine seiner Steuer nicht entrichtet, so erhält er eine Aufforderung zur Zahlung oder eine letzte Warnung (Sommation ou dernier avis) des Inhalts, daß, wenn er nicht zahlt, er durch Zwangsmittel zur Zahlung angehalten werden soll. Für diese Aufforderung muß der Steuerpflichtige 5 Centime bezahlen.

c) Zwangsmittel.

Wenn der Steuerpflichtige der Aufforderung zur Zahlung nicht Genüge leistet, so werden Zwangsmittel gegen ihn

ergriffen, diese bestehen in dem Gebrauche der Zwangsbefehlsträger nach dem Regierungsbeschlusse vom 16. Therm. 8. J. oder der Garnisäre, wenn das erste Mittel ohne Wirkung bleibt. Den Garnisären werden von dem Steuerpflichtigen, bey dem sie gelegt sind, Wohnung, Kost und Ein Franc für jeden Tag gegeben. Art. 3 des Ges. vom 17. Brüm. 5. J.

Der Regierungsbeschluss vom 16. Therm. 8. J. enthält über die Organisation der Zwangsbefehlsträger folgende Verfügungen:

Art. 18. In jedem Gemeinbezirke werden Zwangsbefehlsträger ernannt, welche ausschließend den Auftrag haben, die von dem Bezirksempfänger oder einem Einnehmer wegen Bezahlung der directen Abgaben erlassenen Zwangsbefehle zu vollziehen; sie sollen allein die Functionen der Huissiers in Betreff der directen Abgaben versehen; sie sind der Patentsteuer nicht unterworfen.

19. Die Zwangsbefehlsträger sollen unter denjenigen Bürgern des Bezirkes gewählt werden, welche lesen, schreiben und rechnen können, und Kenntnisse genug besitzen, um alle auf ihre Functionen sich beziehenden Operationen zu vollziehen. Die Invaliden und Militair-Personen sollen, wenn sie obige Eigenschaften besitzen und Zeugnisse guter Aufführung beibringen, Vorzugsweise gewählt werden. Keines der Individuen, welche in Diensten des Präfecten, der Unter-Präfecten und der Empfänger sind, kann die Functionen der Zwangsbefehlsträger versehen.

20. Die Zwangsbefehlsträger sollen vom Unter-Präfecten auf die Vorstellung der Empfänger ernannt, und die Wahl des Unter-Präfecten dem Präfecten zur Genehmigung vorgelegt werden. Es soll eine dreyfache Liste von dieser Ernennung verfertiget werden. Die erste wird in den Archiven der Präfectur, die andere in den Archiven der Unter-Präfectur niedergelegt, die dritte dem Empfänger zugestellt; alles dieß ohne Kosten.

21. Der Unter-Präfect soll den Zwangsbefehlsträgern bey dem vom Gesetze vorgeschriebenen Eid abnehmen, und es soll

hievon Meldung geschehen in ihrer Bestallung, welche nicht eher, als wenn sie vom Präfecten visirt worden, ausgefertigt werden soll.

22. Die Zwangsbefehlsträger müssen bey Ausübung ihrer Functionen mit ihrem Bestallungsbriefe versehen seyn; sie müssen in ihren Acten denselben anführen, und ihn auf Verlangen vorzeigen.

23. Die Zahl der Zwangsbefehlsträger soll nach der Bevölkerung der zu einem Gemeinbezirke gehörenden Gemeinden berechnet werden, und soll nicht mehr als zwey für fünfzehn Landgemeinden betragen. In den Städten und großen Flecken soll die Zahl derselben nach dem Verhältniß der Bevölkerung von zwanzig Landgemeinden berechnet werden.

24. Im Falle die Zwangsbefehlsträger gröblich beleidigt werden, oder wenn man ihnen rebellischen Widerstand entgegen setzt, sollen sie sich zum Maire oder Adjuncten des Ortes begeben, um darüber einen Verbal-Prozeß aufzusetzen, und denselben eidlich zu bekräftigen.

25. Die Bezirksempfänger sind verbunden, auf das Betragen der Zwangsbefehlsträger Acht zu haben und Acht haben zu lassen, und ihretwegen alle Erkundigungen einzuziehen, welche sie von den Einnehmern oder von den Steuerpflichtigen erhalten können, und solche unverzüglich an den Unter-Präfecten einzusenden. Dieser soll selbst auf die Zwangsbefehlsträger Acht, und durch die Maire und Adjuncten auf sie Acht haben lassen. Gleichfalls soll der Director der directen Abgaben den Controleuren auftragen, auf die Zwangsbefehlsträger Acht zu haben, und er soll die Berichte, die ihm über ihr Betragen erstattet werden, dem Unter-Präfecten zusenden. Die Steuerpflichtigen können ihre Klagen direct bey dem Unter-Präfecten eingeben, welcher darüber summarisch beschließt, und die Zwangsbefehlsträger sogar von ihren Stellen entfernen kann; doch bleibt in allen Fällen d. r Recurs an den Präfecten vorbehalten.

26. Wenn die Vergehen von der Art sind, daß sie zu außerordentlichen gerichtlichen Proceduren Anlaß geben, so soll der Präfect die Actenstücke den kais. Procuratoren zustellen.

27. Die Zwangsbefehlsträger beziehen keinen bestimmten Gehalt, und werden nur sofern als sie in Diensten sind, bezahlt. Der Preis ihrer Taglohne wird jedes Jahr durch den Präfecten, nach dem Gutachten des Unter-Präfecten, festgesetzt, und soll nicht mehr als zwey, und nicht weniger als Einen Franc betragen. Der Beschluß des Präfecten, worin diese Festsetzung enthalten ist, wird gedruckt und angeschlagen.

28. Die Zwangsbefehlsträger können nichts fordern wegen der Tage, welche sie unterwegs zubringen, um sich an die Orte, wo sie Dienste thun sollen, zu begeben; auch nichts für die Zeit, welche sie daselbst ohne Arbeit zubringen. Sie können auch, wenn sie in wirklichem Dienste sind, weder von dem Einnehmer, noch von dem Steuerepflichtigen etwas anders als Logis, Kost und Platz am gemeinschaftlichen Feuer verlangen. Es ist ihnen ausdrücklich verbothen, sich in der Herberge auf Kosten der Schuldner, selbst wenn diese es verlangen sollten, einzuquartiren. Eben so ist ihnen verbothen, von den Einnehmern oder von den Steuerepflichtigen ihren Arbeitslohn anzunehmen, indem ihnen dieser nur von dem Bezirksempfänger nach der festgesetzten Taxe bezahlt werden soll.

29. Die Verbal-Prozesse und Acte der Zwangsbefehlsträger, die sich auf ihren Aufenthalt bey den Einnehmern und Steuerepflichtigen beziehen, sind weder dem Stempel, noch der Einregistrirung unterworfen; das Zahlungsgeboth dagegen, welches der Ergreifung und dem Verkaufe der Effecten vorauf geht, ist diesen Gebühren unterworfen. *)

*) Das Zahlungsgeboth, die Beschlagnahme, der Verkauf, die Arrestanlegung und alle andere Acte, welche sich auf die Eintreibung der directen oder auch sogar der Local-Steuern beziehen, müssen auf gestempeltem Papier geschrieben und umsonst einregistriert werden, wenn es sich von einer Steuer-Quote handelt, die nur 25 Francs oder weniger beträgt; beträgt sie aber mehr als 25 Fr.

Wenn der Einnehmer eines Zwangsbefehlsträgers bedarf, so ladet er ihn schriftlich ein, an einem bestimmten Tage in die Gemeinde zu kommen, und übergibt ihm eine von dem Maire visirte Liste der rückständigen Steuerschuldner. Der Zwangsbefehlsträger stellt jedem derselben eine Aufforderung zu, binnen drey Tagen den Rückstand zu bezahlen; wird dieser Aufforderung kein Genüge geleistet, so quartirt er sich bey jedem rückständigen Steuerschuldner vor und nach ein, und macht mit dem am stärksten im Rückstand befindlichen den Anfang, darf aber nicht länger als zehn Tage in der nehmlichen Gemeinde und nicht länger als zwey Tage bey einem Rückständigen sich aufhalten. (Art. 41 u. 44 d. a. f.)

d) Zahlungsgeboth und Beschlagnahme.

Ist diese Frist verstrichen, und der Steuerschuldner hat nicht bezahlt, so erhält er von dem Zwangsbefehlsträger ein Zahlungsgeboth (commandement) des Inhalts, daß er in drey Tagen seine Steuer abführen soll, und zwar unter Strafe, daß im entgegen gesetzten Falle seine Mobilien und Mobilien-Effecten, ja sogar seine auf dem Halme stehenden Früchte, in Beschlag genommen und verkauft werden sollen. Geschieht die Zahlung nicht in dieser Frist, so wird zu der angedrohten Beschlagnahme geschritten. (Art. 51 d. a. f.)

Können nicht wegen rückständigen Steuern und desfalls gemachten Kosten aufgegriffen werden die Betten, die Kleidungen, die dem Steuerpflichtigen und seiner Familie nothwendig sind, die Pferde, Maulesel und Zugthiere, die zum Pflügen dienen, die Geschirre und Pflugeräthe, noch die Werkzeuge und Arbeitsstühle. Es soll dem rückständigen Steuerpflichtigen eine Milchkuh, in Ermangelung der Kuh, eine Ziege, wie auch die Quantität Früchte oder Samen gelassen

so muß die bestimmte Gebühr von 1 Franc bezahlt werden. (Art. 68 u. 70 des Ges. vom 22. Frim. 7. J.) Diese Aete müssen binnen 4 Tagen, jenen des Datums derselben nicht mitgerechnet, bey dem Bureau des Ortes, wo die Zwangsbefehlsträger wohnen, oder bey jenem des Ortes, wo sie gefertigt worden sind, einregistrirt werden. (Art. 20, 25 u. 26 d. a. f.)

werden, welche zur Ansäung der Felder, die er bearbeitet, nöthig sind. Die Bienen, Seidenwürmer, Maulbeerblätter dürfen nur in Zeitepochen, welche die Gesetze über die Feldgüter und Feldgebräuche bestimmen, aufgegriffen werden.

Die Zwangsbefehlsträger, welche diesen Verfügungen zuwider handeln, sollen zu hundert Francs Gelbbuße verurtheilt werden. (Art. 52 das.)

e) Verkauf.

Zehn Tage nach dem Schlusse des Verbal-Prozesses über die Beschlagnahme wird zum Verkaufe geschritten, wenn der Präfect auf das ausdrückliche Ansehen des Einnehmers ihn gestattet. (Art. 51 das.) Hat der Präfect den Verkauf gestattet, so wird die Ankündigung desselben an den gewöhnlichen Orten angeschlagen und kund gemacht, und Einen Tag vor seiner Eröffnung dem Steuerschuldner und Bewahrer der mit Beschlag belegten Gegenstände insinuirt. Der Verkauf geschieht durch den Zwangsbefehlsträger, der hiebey die Formalitäten zu beobachten hat, welche für die gerichtlichen Verkäufe vorgeschrieben sind; er muß ihn einstellen, sobald so viel gelöst worden ist, daß die rückständige Steuer und die geschmäßig gemachten Kosten bezahlt werden können.

f) Arrestanlegung bey Miethern oder Pächtern.

Wenn der Eigenthümer nicht in der Gemeinde wohnt, wo das steuerbare Grundstück liegt, so wird er, was die Bezahlung seines Steuerantheils betrifft, von seinem Miether oder Pächter repräsentirt, und der Einnehmer verfährt wider diesen eben so, wie er gegen den rückständigen Eigenthümer zu verfahren berechtigt ist. Bewohnen der Eigenthümer und sein Miether oder Pächter die nehmliche Gemeinde, so wird zuerst gegen jenen nach den gewöhnlichen Formen verfahren; im Nichtzahlungsfalle legt der Zwangsbefehlsträger auf Antrag des Einnehmers einen Arrest bey dem Miether oder Pächter an; die schon verfallenen oder noch zu verfallenden Mieth- oder Pachtpreise können jedoch nur bis zum Betrage der Summe, welche der Steuerpflichtige zur Zeit der Arrestanle-

gung schuldig ist, mit Arrest belegt werden, und der Miether oder Pächter kann zur Entrichtung der schuldigen Summen nur nach Ablauf der für die Mieth- oder Pacht bestimmten Zahlungsstermine gezwungen werden; zahlt er die mit Arrest belegten Summen nicht, so wird er hiezu durch Beschlagnahme und Verkauf seiner Mobilien-Effecten angehalten.

§. 24. Eintreibungskosten.

Die Einquartirungskosten der Zwangsbefehlsträger werden auf alle rückständige Steuerbaren nach Verhältniß ihrer Rückstände vertheilt. (Art. 44 des Regierungsbeschlusses vom 16. Th:rm. 8. J.) Diese Kosten, so wie jene des Zahlungsgeboths, der Beschlagnahme, des Verkaufs, der Arrestanlegung werden von dem Unter-Präfecten taxirt; der Bezirksempfänger bezahlt sie nach dieser Taxe, und erhält diesen Vorschuß von den Einnehmern zurück, welche sich ihn von den Steuerschuldnern erstatten lassen. (Art. 46, 47 u. 48 das.)

Die Zwangsbefehlsträger dürfen in keinem Falle, noch unter was immer für einem Vorwande, irgend eine Summe von den Steuerbaren empfangen, bey Strafe abgesetzt zu werden, und die empfangenen Summen wieder erstatten zu müssen. Es ist den im Rückstände befindlichen verbotter, ihnen dergleichen anzuvertrauen, bey Strafe zwey Mahl bezahlen zu müssen.

§. 25. Repertorien der Zwangsbefehlsträger.

Die Zwangsbefehlsträger müssen Repertorien führen, die der Stempelgebühr nicht unterworfen sind; die Empfänger der Einregistriungsgebühren visiren solche unentgeltlich. In diese Repertorien müssen sie alle sich auf ihr Amt beziehende Acte eintragen, welche der Stempelgebühr und der Einregistriung unterworfen sind, und zwar unter Strafe einer Geldbuße von 5 Francs für jede Unterlassung. (Art. 49 des Ges. vom 22. Frim. 7. J. und Instruct. vom 18. Febr. 1808.)

Was jeder Artikel des Repertoriums enthalten müsse, wem und wann die Zwangsbefehlsträger es vorzuzeigen gehal-

ten seyen, und wer es zu nummeriren und paraphiren habe, bestimmen die Art. 50, 51, 52, 53 u. 54 des Ges. vom 22. Frim. 7. J., welche im XII. Abschn. dieses Werkes abgedruckt sind.

S. 26. Pflichten der Notare, Huissiers, Eigenthümer oder Hauptmiether der Häuser in Ansehung der Steuern.

Alle Huissiers, Notare und jede Personen, bey denen Gelder deponirt sind, dürfen den Erben, Gläubigern oder andern Personen, welche das Recht haben, sequestrirte und deponirte Summen zu empfangen, solche nicht einhändigen, wenn diese nicht zuvor bewiesen haben, daß die Mobilien-Steuer desjenigen, von welchem diese Gelder herkommen, bezahlt ist. Die Depositare und Sequestrirer sind sogar befugt, wenn es nothwendig ist, die schuldige Contribution selbst zu bezahlen, bevor sie die hinterlegten Gelder ausliefern, die Quittungen gedachter Contribution sollen bey ihrer Rechnung angenommen werden. (Auszug aus dem Gesetze vom 18. Aug. 1791.)

Die Eigenthümer und Hauptmiether der Häuser sind gehalten, sich Einen Monat vor dem Ausziehen ihrer Untermiether die Quittungen von der Bezahlung ihrer Mobilien-Steuer vorzeigen zu lassen, unter Strafe, für selbige verantwortlich zu seyn; im Weigerungsfalle ist es ihnen erlaubt, die Meubeln ihrer Untermiether mit Arreste belegen zu lassen. — Gedachte Eigenthümer und Hausmiether können nichts desto weniger Einen Monat vor dem Ausziehen ihrer Miethsleute dem Contributions-Einnehmer diejenigen bezeichnen, welche ihre Häuser verlassen, und sich hierüber einen Schein ausstellen lassen, mittelst dessen sie von der Verantwortlichkeit wegen der Contribution gedachter Steuerypflichtigen befreit sind, wenn sie den Schein des Einnehmers oder die Aufforderung, solchen auszustellen, vorzeigen. — Der Einnehmer bleibt verantwortlich für die rückständige Contribution, es sey denn, der Steuerschuldige sey insolvent, und habe sich heimlich, ohne seine Mieth zu bezahlen, aus dem Hause begeben,

welches durch einen in gehöriger Form aufgesetzten Verbal-
Prozeß des Einnehmers, den der Eigenthümer oder Haupt-
mieter zu certificiren hat, constatirt werden muß. (Schluß
des Staatsraths vom 9. Jun. 1711.)

D r i t t e s C a p i t e l .

Von den Declamationen.

S. 27. Allgemeine Bemerkungen.

Wenn die Bedürfnisse des Staates Abgaben nothwendig
machen, so fordert dagegen die Gerechtigkeit, daß die Abgaben
gleichmäßig vertheilt werden. Privilegien gibt es in Frankreich
nicht; folglich muß jeder Bürger, wer er auch sey, so viel
an Grund-, Personal- und Mobilien-Steuer bezahlen, als
ihm nach Verhältniß seines Vermögens mittelst einer gleich-
mäßigen Repartition der ganzen Steuersumme zufällt; an
Thür- und Fenstertaxe so viel, als nach der Beschaffenheit
des Locals, das er inne hat, und nach dem Buchstaben des
Gesetzes ihm auferlegt werden muß; an Patenten-Gebühr
so viel, als das Gesetz nach der Beschaffenheit seines Gewer-
bes von ihm fordert. Nun aber kann es geschehen, daß aus
Irrthum oder auch aus Unbilligkeit ein Bürger höher ange-
setzt wird, als er dem Gesetze nach es seyn sollte, oder daß
ihm sogar ein Steuer-Quantum angesetzt wird, zu dessen Ent-
richtung er gar nicht verbunden ist. In diesen Fällen kann
er eine Herabsetzung (Réduction) oder eine völlige Abnehmung
seiner Steuer-Quote (Entledigung, décharge) verlangen.
Eine ganze Gemeinde sogar kann sich in dem Falle befinden,
daß sie bey Vertheilung der Grund- oder der Personal- und
Mobilien-Steuer unter den verschiedenen Gemeinden eines
Bezirks mit einer nach Verhältniß zu großen Steuer-Quote
beladen wird, wo sie dann Recht und Grund hat, eine Her-
absetzung (Réduction) ihrer Quote zu verlangen. Es kann
aber auch geschehen, daß einzelne Bürger oder ganze Gemein-
den, wenn gleich ihre Steuer-Quote nach einem richtigen Ver-
hältniß angesetzt ist, doch wegen außerordentlicher Ursachen

von der Billigkeit der Regierung einen Nachlaß oder Milderung (Remise ou Modération) ihres Steuerantheils erwarten können.

Demnach können die Reclamationen oder Vorstellungen und Gesuche der Bürger entweder dahin gehen, daß ihnen aus Gründen des Nichtes Entledigung oder Herabsetzung ihrer Quote, oder daß ihnen aus Gründen der Billigkeit oder des Mitleidens ein Nachlaß oder Milderung bewilligt werde.

Hi bey ist es nun nöthig, kennen zu lernen: 1) Die Grundsätze, die deshalb von der Regierung angenommen sind, um zu wissen, in welchen Fällen und aus welchen Gründen ein solches Gesuch Statt finden könne; 2) den Gang, der dabey zu nehmen ist, um zu wissen, wem man die Petition zu übergeben, wer solche zu untersuchen, wer darüber zu erkennen habe, und was im Falle der Bewilligung oder der Nichtbewilligung geschehe oder zu beobachten sey?

Was nun die Entledigungen betrifft, so kann nur derjenige solche verlangen, der wegen eines Gutes, das ihm nicht gehört, oder der in einer Gemeinde wegen eines ihm zugehörigen, aber in einer andern Gemeinde gelegenen Gutes angeschlagen ist, Herabsetzung kann nur derjenige verlangen, der zu hoch angeschlagen ist. Aber was heißt zu hoch angeschlagen seyn? Das Gesetz vom 3. Trim. 7. J. hatte ein Verhältniß zwischen dem Einkommen und der Steuer, über welches die Quote eines Bürgers nicht gehen dürfte, festgesetzt, so daß z. B. im 8. J. jeder, dessen Quote mehr als Ein Fünftel des reinen Einkommens seines Gutes betrug, eine Verminderung verlangen konnte. Man hoffte hiedurch den Mißbräuchen, die etwa bey der Repartition Statt finden könnten, vorzubeugen. Allein, da dasselbe Gesetz sagt: es soll ein solches Verhältniß in jedem Jahre durch das gesetzgebende Corps festgesetzt werden, und da in dem Contributions-Gesetze fürs 9., 10. und spätere Jahre keine Erwähnung davon geschieht, so ist dasselbe als nicht mehr geltend anzusehen. Auch ist in dem Beschlusse der Consuln vom 24. Flor.

8. J. gar nicht mehr die Rede von einer Steuerherabsetzung, welche wegen Ueberschreitung eines Verhältnisses zwischen dem Einkommen und der Steuer-Quote Statt finden dürfte, und es kann also jetzt nur derjenige als überschätzt angesehen werden, der höher angeschlagen ist, als der Besitzer eines andern Gutes von gleichem Werthe in derselben Gemeinde. So lautet auch die Antwort, die der Finanz-Minister unterm 13. Germ. 9. J. an die Einregistriungs-Regie, welche vermöge älterer Entscheidungen behauptete, daß die National-Güter nicht über das Fünftel ihres Einkommens angeschlagen werden können, erlassen hat. „Sene Entscheidungen, sagt er, können nur für das 7. und 8. und für die vorhergehenden Jahre, wo das Gesetz ein solches Verhältniß bestimmt hat, gelten; aber vom 9. Jahre an kann nur derjenige reclamiren, der sich in Vergleichung mit einem andern Besitzer eines Gutes von gleichem Umfange und Werth in derselben Gemeinde überschätzt glaubt. Dieser Grundsatz muß auch in Rücksicht der National-Güter gelten, und dieß ist sogar der einzige Weg, um die häufigen Ueberschätzungen der Nat.-Güter in Zukunft zu verhüten. Künftighin also kann nur ein Vergleichungsweise existirendes Mißverhältniß den Präfectur-Rath in den Fall setzen, eine Verminderung der Steuer-Quote zu erkennen.“

Wenn nun ein Bürger auf solche Weise sein Gut zu hoch angeschlagen glaubt, so übergibt er seine Petition nebst den nöthigen Beweisstücken dem Unter-Präfecten, der so fort alles dem Controlleur zustellt, damit dieser mit den Repartitoren die Sache untersucht. Im Falle weiterer Einwendungen werden Sachverständige in derselben Absicht ernannt.

Dem Präfectur-Rathe kommt es zu, über die Gültigkeit solcher Reclamationen zu entscheiden. Wird die verlangte Herabsetzung oder Entledigung erkannt, so wird der Betrag derselben in den Rollen des folgenden Jahres dem reclamirenden Bürger abgezogen, und auf die Steuer-Quoten der übrigen Bürger der Gemeinde vertheilt. Daraus folgt, daß ein Bürger, der z. B. eine Herabsetzung seines Steuerantheils

im J. 1812 begehrt oder erlangt hat, dennoch diesen ganzen Antheil bezahlen muß, indem ihm der bewilligte Abzug erst bey der Steuer des J. 1813 zu gute kommt. Doch würde es, sagt der Minister in einem Schreiben vom 27. Ventos 9. J., allzu strenge seyn, jemanden wegen eines solchen nachgelassenen Steuerertheiles zu verfolgen, und da dem General-Empfänger eine Frist von 18 bis 20 Monaten zur Bezahlung seiner Obligationen gestattet ist, so ist zu erwarten, daß er dieser Classe von Steuerschulduern jede billige Nachsicht werde widerfahren lassen.

Damit aber durch solche Reclamationen nicht etwa der Gang des Steuerwesens gehemmt werde, so ist die nothwendige Anordnung gemacht, daß alle Reclamationen in einer bestimmten Zeitfrist, nemlich innerhalb dreyer Monate von Bekanntmachung der Rollen an, eingereicht werden müssen, weßwegen die Maire durch einen Anschlagzettel auf ungestempeltem Papier die Steuerpflichtigen benachrichtigen sollen, daß ihre Rollen sich in den Händen des Einnehmers befinden. Aus gleichem Grunde müssen die Entscheidungen des Präfectur-Rathes darüber ebenfalls in einer bestimmten Zeitfrist, nemlich spätestens vor dem letzten August des folgenden Jahres erfolgen, damit die Controleure und Repartitoren, welche von den ersten Tagen des Septembers an mit Verfertigung der neuen Rollen sich zu beschäftigen haben, bey dieser Operation auf die gedachten Entscheidungen des Präfectur-Rathes die gebührende Rücksicht nehmen können. Dem Steuer-Director kommt es zu, die, nach der Entscheidung der Präfectur-Räthe ergehenden Herabsetzungs- oder Entledigungs-Ordonnanzen, nachdem sie von dem Präfecten unterzeichnet worden, auszufertigen, und sowohl dem Einnehmer als dem Controleur zuzusenden.

Uebrigens ist noch zu bemerken, daß keine Herabsetzungs- oder Entledigungsgesuche anders als individuell, d. i. nur im Nahmen einzelner Bürger abgefaßt und eingereicht werden dürfen, und daß kein collectives Gesuch von den Präfectura-

Räthen angenommen wird. Demnach kann eine Gemeinde, wenn sie glaubt, daß ihre Steuer-Quote in Vergleichung mit der Quote einer andern Gemeinde des nehmlichen Bezirkes zu hoch angesetzt sey, zwar dagegen reclamiren; aber eine solche Reclamation kann keine Entscheidung des Präfectur-Rathes zur Folge haben, sondern sie kann nur nebst den Beweisstücken, wovon sie begleitet ist, dem Departemental- und Bezirksrath zur Anleitung dienen, um den Vermögens- und Güterzustand jeder Gemeinde kennen zu lernen, und bey den künftigen Vertheilungen darauf Rücksicht zu nehmen. (Schreiben des Ministers vom 13. Germ. 9. J.)

Ganz anders verhält es sich mit den Gesuchen um Nachlaß und Milderung. Diese werden von den einzelnen Bürgern oder Gemeinden, welche wegen außerordentlicher Unglücksfälle dazu Grund zu haben meinen, dem Unter-Präfecten übergeben, der dann durch den Controlear, in Beysenn des Maire, die Sache an Ort und Stelle untersuchen läßt. Da hiebey nichts von Rechtsgründen, welche eine gerichtliche Entscheidung fordern, sondern nur von Gründen der Billigkeit die Rede ist, so sind diese Gesuche nicht von der Competenz des Präfectur-Rathes, sondern des Präfecten, und wenn dieser nach dem von dem Controlear verfaßten Verbal-Prozeß und nach Gutachten des Steuer-Directors die Gültigkeit der verschiedenen Gesuche dieser Art anerkennt, so vertheilt er unter die Gemeinden, welche solchergestalt reclamirt hatten, die Summen, welche zu diesem Ende aus den fonds de non valeur seiner Verfügung überlassen sind. Das Weitere davon s. unten im Beschlusse vom 24. Flor. 8. J. und das Schreiben des Ministers vom 26. Prair. 8. J.

Die allgemeinen und Hauptverfügungen in Betreff der Reclamationen sind in dem Regierungsbeschlusse vom 24. Flor. 8. J. enthalten, welchen wir, mit officiellen Anmerkungen begleitet, unsern Lesern hier mittheilen.

§. 28. Gesuche um Entladung oder Herabsetzung der Grund- und Personal-Steuer.

G r u n d s t e u e r.

Art. 1. Jeder Bürger, der in einer Gemeinde eines in einer andern Gemeinde gelegenen Gutes wegen besteuert worden, übergibt seine Petition dem Unter-Präfecten, der sie an den Bezirks-Controleur schickt, welcher die Sache untersucht, und sein Gutachten ausstellt. Der Unter-Präfect, nachdem er auch sein Gutachten gegeben, läßt die Schriften an den Präfecten gelangen, der sie dem Steuer-Director mittheilt. Dieser stellt sein Gutachten dem Präfecten zu; und der Präfectur-Rath entscheidet, wenn Grund da ist, die Entladung, deren Betrag auf alle übrige Güter der Gemeinde, in welcher der Reclamant irriger Weise besteuert worden, vertheilt werden soll. *)

2. Wenn ein Gut unter einem andern Nahmen als jenem des wirklichen Eigenthümers besteuert worden ist, so sollen die nehmlichen Formen beobachtet werden, und der Präfectur-Rath soll über die Abänderung der Steuerantheiles statuiren.

3. Wenn ein Steuerpflichtiger sich in einem stärkern Verhältniße als ein oder mehrere andere Eigenthümer der Gemeinde, wo die Güter liegen, angesetzt glaubt, so soll er bey dem Unter-Präfecten des Bezirks einkommen, und seinem Begehren eine Declaration seiner Güter und ihres Werthes beyfügen.

4. Der Unter-Präfect schickt die Reclamation an den Controleur; dieser letztere hohlt das Gutachten der Anstheiler der Gemeinde ein, welches sie in den ersten zehn Tagen auszustellen haben. Wenn sie das Begehren gerecht finden, so setzt er einen Verbal-Prozeß darüber auf, den er an den

*) Der Director muß sich auch versichern, ob das Gut in der Gemeinde, wo es liegt, besteuert worden ist, und im entgegen gesetzten Falle die Anstheiler davon benachrichtigen lassen, damit sie diesen Gegenstand bey der Verfertigung der Sections-Verzeichnisse nicht mehr verabsäumen.

Unter-Präfecten gelangen läßt; dieser, nachdem er sein Gutachten gegeben, schickt das Ganze an den Präfecten, welcher das Gutachten des Directors einholt, und der Präfectur-Rath erkennt alsdann die Herabsetzung des Steueransatzes. Der Betrag der Herabsetzung soll auf die übrigen Eigenthümer angelegt werden.

5. Wenn die Austheiler nicht der Meinung sind, daß die Schätzung übersezt sey, so sollen zwey Sachverständige ernannt werden, Einer vom Unter-Präfecten, der andere vom Reclamanten. Diese Sachverständige verfügen sich mit dem Controleur auf Ort und Stelle, und in Gegenwart zweyer Austheiler und des Reclamanten oder seines Bevollmächtigten, untersuchen sie den Werth, welcher beym Ansätze des Reclamanten und den übrigen Steueransätzen, die derselbe in der Grundsteuerrolle der nehmlichen Gemeinde zur Vergleichung genommen oder angezeigt hat, als Grundlage angenommen worden ist.

6. Der Controleur verfertiget einen Verbal-Prozeß über die Aussagen der Sachverständigen, und sezt sein Gutachten bey.

Der Unter-Präfect, nachdem er selbst sein Gutachten gegeben, schickt das Ganze an den Präfecten.

Wenn sich hieraus ergibt, daß die zur Vergleichung genommenen Steueransätze in einem geringern Verhältnisse stehen, als jener des Reclamanten, so erkennt der Präfectur-Rath immer auf das Gutachten des Steuer-Directors, die Herabsetzung auf den Fuß des gemeinschaftlichen Ansatzes der übrigen Steuerantheile. Der Betrag dieser Herabsetzung soll auf alle Steuerpflichtigen der Gemeinde wieder aufgelegt werden.

Personal- und Mobilien-Steuer.

7. Jeder Bürger, der mit einer Personal- und Mobilien-Steuer in einer Gemeinde belegt worden, wo nicht sein Wohnsitz ist, indessen er sie schon in diesem bezahlt hat, soll bey dem Unter-Präfecten einkommen, und ihm die diese Zahlung constatirende Bescheinigung vorlegen; auf das Gutachten

des Unter-Präfecten und des Steuer-Directors spricht der Präfectur-Rath die Entladung, deren Betrag wieder auf die übrigen Einwohner vertheilt werden soll. Der nehmliche Gang soll befolgt werden, wenn die Beschwerde auf einen doppelten Ansaß oder Irrthum des Nahmens gegründet ist.

8. u. 9. Wenn ein Bürger sich in der Personal- und Mobil-
liar-Steuer mit einer verhältnißmäßig stärkern Summe als die übrigen Steuerpflichtigen angesehen glaubt, so soll er bey dem Unter-Präfecten einkommen, und seiner Beschwerde eine Declaration seines Vermögens und des Betrags der verlangten Herabsetzung befügen. Diese dem Controleur mitgetheilte Beschwerde muß von den Auctheilern untersucht und verificirt werden; erkennen sie diese letztern für gerecht, so spricht der Präfectur-Rath nach eingeholtem Gutachten des Unter-Präfecten und des Steuer-Directors, die Herabsetzung des Steuer-antheils aus, deren Betrag auf die übrigen Steuerpflichtigen der Gemeinde aufgelegt werden soll.

10. Wenn die Repartitoren erklären, daß keine Uberschätzung vorhanden sey, so ernennt der Unter-Präfect zwey Commissarien, die sich mit dem Bezirks-Controleur auf Ort und Stelle verfügen, und in Gegenwart zweyer Auctheiler und des Reclamanten oder seines Bevollmächtigten die Sache untersuchen, wenn von Gegenständen die Frage ist, die im Vermögensstande des Reclamanten unrichtig begriffen worden sind.

11. Wenn der Steuerpflichtige die in seiner Vermögensschätzung begriffenen Gegenstände nicht bestreitet, aber diese Schätzung in Vergleichung mit jener der übrigen Steuerpflichtigen zu hoch glaubt, so sollen der Controleur und die beyden Commissarien die Schätzungen untersuchen, welche dem Steueransatze des Reclamanten zur Grundlage gedient, so wie auch jene der übrigen Steueransätze, welche derselbe in der Personal-Steuerrolle des nehmlichen Jahrganges zur Vergleichung genommen oder angezeigt hat.

12. Der Controleur verfertiget hierauf seinen Verbal-Prozess, und stellt ihn dem Unter-Präfecten zu, der ihn nebst

seinem Gutachten an den Präfecten schickt. Ergibt sich eine Ueberschätzung daraus, so spricht der Präfectur-Rath, auf das Gutachten des Steuer-Directors, die Herabsetzung aus, deren Betrag auf die übrigen Einwohner der Gemeinde wieder aufgelegt wird, es sey denn, daß aus den gemachten Untersuchungen sich eine Ueberladung für sie alle ergäbe, in welchem Falle der Betrag der Herabsetzung auf die übrigen am wenigsten besteuerten Gemeinden des Bezirks geworfen werden soll.

13. Die Herabsetzung eines Steuerantheils an der Hauptsumme führt immer die verhältnißmäßige Herabsetzung an den Zusatz Centimen mit sich.

14. Der Betrag aller Entladungs- und Herabsetzungs-Ordonnanzen soll zum Vortheile derer, die sie erhalten, Zusatzweise zu der Rolle des folgenden Jahres wieder aufgelegt werden; ausgenommen, wenn die Entladungen das Resultat einer Nachmensurung sind; in welchem Falle der Betrag derselben das nehmliche Jahr von demjenigen entrichtet werden muß, der für den wahren Steuerpflichtigen erkannt worden.

15. Zu diesem Ende soll der Steuer-Director über alle ausgesprochene Entladungen oder Herabsetzungen Register halten, damit der Departements-Präfect den Gemeinden die Summe anzeige, die jede derselben im Verhältnisse dieser Wiederauflage zu tragen hat.

16. Der Steuerheber soll den Steuerpflichtigen, zu deren Vortheil diese Wiederauflagen geschehen, die Rückzahlung leisten; indem er dieselbe entweder an den Steuern des Jahres anrechnet, oder im Falle ihre Steuerantheile nicht zureichen, sie aus seinen Einnahmefeldern bewirkt, wobey er mit den ältesten Ordonnanzen den Anfang macht.

17. Die Untersuchungskosten sollen vom Präfecten, auf das Gutachten des Unter-Präfecten, regulirt werden.

18. Sie werden getragen nehmlich von der Gemeinde, wenn die Beschwerde für gerecht erkannt worden, von dem Declamanten, wenn dieselbe verworfen worden ist.

19. Die der Gemeinde zur Last fallenden Kosten sollen nebst den Zusatz-Centimen auf die Rollen des folgenden Jahres als Local-Last angesehen werden.

20. Die den Steuerpflichtigen zur Last fallenden Kosten sollen von ihnen, auf die Ordonnanz des Präfecten, in die Hände des Steuerhebers entrichtet werden.

21. Der Steuerheber soll jedoch in allen Fällen diese Kosten für die Sachverständigen von dem Ertrage der Zusatz-Centimen der Gemeinde vorschießen.

22. Die Entladungs- oder Herabsetzungs-Ordonnanzen sollen vom Präfecten erlassen werden. Sie sollen die Gründe des Begehrens, das Gutachten des Directors und den Ausspruch des Präfectur-Raths enthalten.

23. Die Ordonnanzen sollen dem Director, und durch diesen dem Empfänger zugestellt werden, der sie an den Steuerheber zu befördern hat. Der Director läßt durch ein Benachrichtigungsschreiben es der beteiligten Partey wissen, die sich zu dem Steuerheber zu begeben hat, um die Ordonnanz zu quittiren, nachdem sie den Betrag derselben auf die eine oder die andere im 13. Art. vorgeschriebene Weise empfangen hat.

§. 29. Nachlässe und Milderungen bey der Grund-, Personal- und Mobilien-Steuer.

24. u. 26. Wenn durch außerordentliche Ereignisse ein Steuerpflichtiger oder eine Gemeinde einen Verlust erlitten hat, so sollen sie ihre Begehrrschriften dem Unter-Präfecten zustellen, der jene des Steuerpflichtigen an den Bezirks-Controleur, und jene der Gemeinde an zwey von ihm ernannte Commissarien verweist.

25. u. 27. Der Controleur soll sich an Ort und Stelle verfügen, in Gegenwart des Maire die Sache untersuchen, die Größe des Verlustes an den Grundeinkünften oder an dem Mobilien-Vermögen des Reclamanten constatiren, und darüber einen Verbal-Prozeß verfertigen, den er an den Unter-

Präfecten schickt. Dieser läßt ihn, nebst seinem Gutachten, an den Präfecten gelangen, der das Gutachten des Steuer-Directors einholt. Auf die nehmliche Art soll von beyden mit der Untersuchung des Verlustes der Gemeinden beauftragten Commissarien verfahren werden; sie sollen aber gemeinschaftlich mit dem Bezirks-Controleur zu Werke gehen, welcher über dieß gehalten ist, den Untersuchungs-Verbalprozeß aufzusetzen, und ihn, wie eben gesagt worden, dem Unter-Präfecten zuzufertigen, damit er nebst dessen Gutachten an den Präfecten übersendet werde, der dann auch das Gutachten des Steuer-Directors einziehen soll.

28. Der Präfect sammelt die verschiedenen Gesuche um Nachlaß oder Mäßigung, die für jedes Jahr ihm eingereicht werden, und macht unter den Steuerypflichtigen oder Gemeinden, deren Reclamationen gerecht und gegründet befunden worden, die Austheilung der Summen, die er bewilligen kann, nach Verhältniß der ihm zu diesem Zwecke überlassenen Fonds der Unwerthe (nonvaleur).

Die Austheilungsliste wird von dem Präfecten dem allgemeinen Departements-Rathe mitgetheilt.

§. 30. Reclamationen wegen der Thür- und Fenstersteuer und der Patenten-Gebühr.

Der Regierungsbeschluß vom 24. Flor. 8. J., so wie die Instructionen des Ministers, die sich darauf beziehen, und die wir im folgenden §. anführen werden, sind auch auf die Reclamationen anwendbar, die die Thür- und Fenstersteuer und die Patenten-Gebühr betreffen.

Wegen der Thür- und Fenstersteuer hat Reclamation Statt: 1) Wenn der Eigenthümer zu einer größern Anzahl von Thüren und Fenstern angeschlagen ist, als wirklich in seinem Hause vorhanden sind; 2) wenn er wegen Thüren und Fenster angeschlagen ist, die nach dem Gesetze von dieser Steuer frey sind; und 3) wenn sich in dem Hause Wohnungen befinden, die niemand im Besitze hat.

Wegen der Patenten-Gebühr hat Reclamation Statt:

- 1) Wenn der Patentpflichtige zwey Mal in der Rolle der nehmlichen Gemeinde angeschlagen ist;
- 2) wenn er zu der bestimmten Gebühr in zwey Gemeinden angeschlagen ist, da man nur Eine bestimmte Gebühr und zwar in der Gemeinde des Wohnortes zu bezahlen hat;
- 3) wenn er kein Gewerbe treibt, daß der Patenten-Steuer unterworfen ist;
- 4) wenn bey der Bezeichnung des Gewerbes ein Irrthum untergelaufen ist; und
- 5) wenn der Niethwerth der Wohnung, welcher der Bestimmung der verhältnißmäßigen Gebühr zur Grundlage gedient hat, zu hoch angesetzt worden ist.

§. 31. Schreiben des Finanz-Ministers an die Präfecten vom 24. Prair. 8. J.

Der Beschluß der Consuln vom 24. Flor. enthält deutliche und genaue Vorschriften über den Gang, der in Reclamationen-Sachen zu nehmen ist. Alle Petitionen darüber müssen dem Unter-Präfecten eingereicht werden, und wenn eine solche direct an den Präfecten geschickt wird, so muß dieser sie dem Unter-Präfecten zurück senden. Jeder Unter-Präfect muß also ein Register halten, worin er das Datum der Petition, das Numero, womit er sie bezeichnet, die Nahmen des Reclamanten und den Gegenstand seines Begehrens einschreibt. Wenn dieses geschehen ist, so schickt er die Petition dem Bezirks-Controleur zu, und bemerkt auf demselben Register das Datum dieser Versendung. Es ist sehr nothwendig, daß dieses Register mit Ordnung und Pünctlichkeit geführt werde, damit jeder Reclamant schleunige Justitz erlange, und damit die Petitionen nach der Ordnung ihrer Nummern zur Entscheidung kommen.

Sobald der Controleur die Petition erhalten hat, soll er den Repartitoren dieselbe mittheilen, um ihr Gutachten zu vernehmen. Falls diese das Begehren nicht für gegründet halten, soll er den Unter-Präfecten sowohl als den Reclamanten davon benachrichtigen, welche dann, jeder seiner Seits, einen Sachverständigen ernennen.

Wenn die beyden Sachverständige ernannt sind, so bestimmt ihnen der Controleur den Tag, an dem er sich an Ort und Stelle verfügen kann, um die Verificirung vorzunehmen. Der Controleur darf dieses Geschäft nur in dem Falle aufschieben, wenn er wegen einer ähnlichen Verificirung oder durch eine allgemeine Operation in einer andern Gemeinde zurück gehalten wird. Er muß dem Unter-Präfecten jede Petition mit seinem Verbal-Prozeß, welcher entweder die Bestimmung der Reparitoren zum Gesuche des Reclamanten oder das Resultat der von den Sachverständigen vorgenommenen Verificirung enthält, zurück senden; und er muß gedachte Bestimmung schriftlich, oder den von den Sachverständigen unterzeichneten Verbal-Prozeß beyfügen. Der Controleur muß über jede Petition seine eigenen Bemerkungen und seine Conclusionen einreichen. Hierauf muß der Unter-Präfect in dem oben gedachten Register das Datum vom Empfange des Verbal-Prozesses des Controleur, so wie das Datum der Absendung desselben an den Präfecten, wobey er seine Bemerkungen und sein Gutachten beyzufügen hat, bemerken.

Wenn das Gutachten des Unter-Präfecten mit dem Verbal-Prozesse des Controleur und allen dazu gehörigen Belegstücken dem Präfecten zugekommen ist, so übergibt er dieß alles dem Steuer-Director, der es untersucht, und einen Bericht darüber verfertiget. Dieser Bericht wird mit allen Actenstücken durch den Präfecten dem Präfectur-Rathe vorgelegt, welcher dann darüber entscheidet.

Wenn der Präfectur-Rath Erläuterungen über die Sache nöthig hat, so fordert er dieselben von dem Präfecten, und dieser von dem Steuer-Director, der sich solche durch den Controleur verschafft, und durch den Präfecten an den Präfectur-Rath gelangen läßt.

Wenn der Präfectur-Rath der Meinung ist, daß die Sache fehlerhaft untersucht, und dabey wichtig genug sey, um eine Gegen-Verificirung zu fordern, so wird sie dem Director zurück gegeben, der den Steuer-Inspector beauftragt, diese Gegen-

Verificirung vorzunehmen, wornach dann der Director einen neuen Bericht verfertiget, auf welchen der Präfectur-Rath entscheidet.

Wenn der Präfectur-Rath entschieden hat, so läßt er die Entscheidung hinten am Berichte des Directors beschreiben, und nebst den Belegstücken dem Präfecten zustellen, der alles alsdann dem Director übergibt. Dieser verfertiget hierauf die Ordonnanz, und läßt sie, nachdem sie von dem Präfecten unterzeichnet worden, durch den Controleur an die interessirte Partey gelangen. Der Bericht mit der Entscheidung bleibt in den Händen des Präfecten.

Der Director muß ein General-Register von allen durch den Präfectur-Rath erkannten Entledigungen und Herabsetzungen halten. Nach diesem Register verfertiget er am Ende des Jahres für jede Unter-Präfectur ein Verzeichniß der Summen, welche in den verschiedenen Gemeinden wieder aufzulegen sind &c.

Schreiben desselben vom 26. Prair. 8. J.

Wenn ein Bürger, der nach einem gerechten Anschlage besteuert ist, die gesammten Güter oder Einkünfte, für welche er die Steuer zu entrichten hat, verliert, so hat er Anspruch auf Nachlaß (remise). Wenn er nur einen Theil dieser Güter und Einkünfte verliert, so hat er Anspruch auf Milderung (modération).

Entledigungen und Herabsetzungen sind Sachen des strengen Rechts; wenn man sie schuldig ist, können sie nicht verweigert werden. Nachlässe und Milderungen aber hängen nicht sowohl von der distributiven Gerechtigkeit als von der Menschlichkeit und Mildthätigkeit ab, und die Erleichterung, die man einem Bürger bewilliget, kann nach Verhältniß der dafür bestimmten fonds de non-valeur größer oder kleiner seyn.

Die Gesuche um Nachlässe und Milderungen haben ungefähr eben denselben Gang zu nehmen, wie die um Entledigungen und Herabsetzungen; sie müssen gleichfalls dem Unter-Präfecten übergeben werden, der sie dem Controleur zustellt,

worauf dieser in Beysenn des Maire die Thatsachen untersucht und einen Verbal-Prozeß darüber verfertigt, worin zuerst das Detail über die Güter und Einkünfte des Reclamanten, und die Beschaffenheit des Unfalles, den er erlitten hat, (z. B. bey der Grundsteuer, Hagel, Ueberschwemmung, Feuersbrunst, Nichtvermietung des Hauses, oder in Betreff der Personal-Steuer, Herabsetzung des Miethzinses, Aufhören des Handels &c.) dann die Größe des erlittenen Verlustes angeführt werden müssen. Dieser Verbal-Prozeß wird vom Maire und dem Controleur unterzeichnet, und dann vom Unter-Präfecten nebst seinem Gutachten an den Präfecten geschickt, der alles so fort dem Unter-Präfecten mittheilt, damit dieser seinen Bericht verfertige.

Da die Entscheidung, wie schon gesagt, nicht nur von der Größe des Verlustes, sondern auch von der Quantität der vorhandenen fonds de non-valeur abhängt, so ist es nicht nothwendig, daß die Präfecten jeden Bericht inebesondere untersuchen, sondern am Ende des Jahres, wenn der Director seine Berichte über alle eingegangene Petitionen-abgefaßt hat, nimmt der Präfect sie zusammen, und vergleicht die Masse der Nachlässe und Milderungen, die er nach Gründen der Billigkeit bewilligen zu müssen glaubt, mit dem Belauf der fonds de non-valeur, und nach dem Resultate dieser Vergleichung ordnet er die Bertheilung der Summen, und läßt eine Ordonnanz für jeden Reclamanten ausfertigen. Diese Ordonnanzen werden durch den Director an die Bezirksempfänger, und durch diese an die Einnehmer geschickt. Der Director benachrichtiget hievon die interessirten Parteyen, welche alsdann ihre Ordonnanzen bey den Einnehmern quittiren. *) Diese Ordonnanzen werden alsdann von den Bezirksempfängern, vom Departements-Empfänger und vom öffentlichen Schatze als bares Geld angenommen. Ein Verzeichniß von dieser Bertheilung wird dem Departements-Rathe mitgetheilt.

*) Ein kais. Decret vom 1. Jul. 1809 enthält folgende Verfügungen: Art. 1. Der Steuer-Director benachrichtiget die Steuer-

Uebrigens ist den Präfecten nur die Bewilligung der von einzelnen Steuerepflichtigen oder Gemeinden reclamirten Nachlässe und Milderungen überlassen. In dem Falle, wenn ein ganzer Canton von einem beträchtlichen Unglücksfalle betroffen wird, oder wenn die der Verfügung des Präfecten überlassene Summe der fonds de non-valeur unzureichend ist, so wird die Regierung mittelst derjenigen Summe, die sie sich vorbehalten hat, die billige Unterstützung widerfahren zu lassen nicht entstehen.

pflichtigen durch einen Brief von den Entscheidungen, die zu ihren Gunsten erlassen worden sind, und ladet sie ein, sich auf das Bureau des Einnehmers zu begeben, um die erhaltenen Entlastungs- oder Herabsetzungs-, Nachlass- oder Milderungs-Ordonnanzen zu quittiren. 2. Wenn in 15 Tagen, nachdem die gedachten Ordonnanzen auf dem Bureau des Einnehmers angekommen sind, die Parteyen oder ihre Bevollmächtigte sich nicht einfänden, um solche zu quittiren, so wiederholt der Einnehmer die Einladung, und bestimmt die Frist von 15 Tagen, um auf seinem Bureau zu erscheinen. 3. Wenn die Parteyen dieser neuen Benachrichtigung keine Folge leisten, so ladet der Einnehmer bey Ablauf der Frist den Contröleur ein, sich auf das Einnahme-Bureau zu begeben, um obige Ordonnanzen zu verificiren. 4. Der Contröleur läßt sich alle Ordonnanzen vorzeigen, welche wegen Abwesenheit, Absterben oder einer andern Ursache von den Steuerepflichtigen, zu deren Gunsten sie erlassen worden sind, nicht quittirt werden konnten, und nachdem er untersucht hat, daß sie in den Rollen emargirt worden sind, oder nachdem er sie in seiner Gegenwart hat emargiren lassen, ertheilt er hierüber ein Zeugniß. 5. Diese Ordonnanzen werden dem Maire zum Visa vorgelegt. 6. u. 7. Wenn zu Folge gedachter Ordonnanzen eine Summe an die Steuerepflichtigen zurück gezahlt werden muß, so zahlt der Einnehmer sie in die Hände des Bezirksempfängers; im entgegen gesetzten Falle werden diese Ordonnanzen an den Bezirksempfänger abgeliefert.